

		TÖBs
1.	BEDENKEN UND ANREGUNGEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
1.1	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis . Amt für Wasser- und Bodenschutz 78045 Villingen-Schwenningen 28.02.2014 per mail und 05.03.2014 per Post</p> <p>Eine Formsache bezüglich der Ausnahmegenehmigung für das Überschwemmungsgebiet: Der unserem Amt vorliegende Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom 28.06.2013, hier eingegangen am 01.07.2014, ist aufgrund des novellierten Wassergesetzes, gültig seit dem 01.01.2014, nochmals neu zu stellen bzw. abzuändern. Dies deshalb, weil die Vorschrift des § 78a WG, auf welche sich der damalige Antrag bezieht, entfallen ist. Grundlage für die Ausnahmeerteilung ist der o.g. § 78 WHG. Im neu gestellten bzw. überarbeiteten Antrag sind - wie in unserer Stellungnahme erwähnt - der Retentionsbedarf und -ausgleich darzulegen.</p> <p>Zum Bebauungsplanvorhaben „Längefeld III - mit neuer Zufahrt in Wolterdingen" nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>oberirdische Gewässer <u>Hochwasserschutz</u></p> <p>Ein Teil der Flächen entlang des Sepp-Troll-Weges im nördlichen Teil des Geltungsbereiches liegt innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (Rechtsverordnung vom 21.05.1998 mit Änderung vom 17.11.2005). Durch das Hochwasserrückhaltebecken liegt das geplante Baugebiet im bei HQ100 geschützten Bereich des Beckens. Neben dem technischen Hochwasserschutz ist ein Baustein der Hochwasservorsorge des Integrierten Donau-Programms (IDP) der Erhalt der ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete. Das Überschwemmungsgebiet bleibt daher wie festgesetzt bestehen und wird in diesem wie in künftigen Verfahren weiterhin als solches gehandhabt.</p> <p>Die Überschwemmungsfläche ist daher in den Planunterlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 festzusetzen und als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, (§ 9 Abs.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird erneut gestellt.</p> <p>Das Retentionsvolumen der überschneidenden Fläche zwischen dem Überschwemmungsgebiet und dem Geltungsbereich des B-Planes soll über einen entsprechenden Antrag nach § 3 Abs. 1 RVO Gemarkung Wolterdingen, § 78 Abs. 2 und 4 WHG ausgeglichen werden. Das Vorgehen wird bereits mit dem LRA abgestimmt.</p> <p>Die Festsetzung ist aufgrund des angestrebten Ausnahmeantrages entfallen. Der Ausnahmeantrag muss vor Satzungsbeschluss genehmigt werden. Das hochwasserangepasste Bauen wird unter den Hinweisen empfohlen.</p>

<p>5 Nr. 1) auszuweisen. Die Legende im Planteil ist dem gemäß anzupassen.</p> <p>Gemäß § 78 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten unter anderem die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen untersagt. Nur in begründeten Einzelfällen kann zuständige Behörde nach § 78 (2) WHG abweichend davon eine Ausnahme zulassen. Voraussetzung dafür ist gem. § 78 (2) WHG Nr. 5 ein umfang-, funktions- und zeitgleicher Retentionsausgleich. Der Antrag mit Darlegung des Retentionsbedarfs und den vorgesehenen Maßnahmen für den Retentionsausgleich ist von der Stadt beim Amt für Wasser- und Bodenschutz zu stellen. Sofern der Nachweis für einen ausreichenden Retentionsausgleich vollständig erbracht wird, kann voraussichtlich mit einer positiven Entscheidung seitens des Amtes für Wasser- und Bodenschutz gerechnet werden.</p> <p>Für innerhalb des Überschwemmungsgebietes liegende Grundstücke ist eine hochwasserangepasste Bauweise vorzusehen.</p> <p>Die in den vorliegenden Unterlagen zur Ausweisung des Bebauungsplanes „Längelfeld III“ erfolgte bedingte Festsetzung unter Kapitel A 1.3 ist wie folgt umzuformulieren: „In dem gekennzeichneten Bereich „Überschwemmungsgebiet“ ist bis zur Erteilung der Ausnahme für das Überschwemmungsgebiet und damit verbunden insbesondere bis zur umfang- und funktionsgleichen Herstellung eines Retentionsausgleichs jegliche Bebauung und bauliche Nutzung unzulässig“.</p> <p>Bodenschutz</p> <p><u>Minimierung und Ausgleich von Eingriffen</u> Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, da infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen werden.</p> <p>Die Bodenbewertung auf der Basis des ALK und ALB kommt zu einer abweichenden Bewertung wie die verwendete Geowissenschaftliche Karte Baden-Württemberg des LGRB. Hier wird die natürliche Bodenfruchtbarkeit mit mittel (2) und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mit hoch bewertet (3). Daraus ergibt sich eine Gesamtbewertung von 2,3. Die Bewertung ist</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird erneut gestellt.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen. Die Empfehlung zum hochwasserangepassten Bauen wird unter dem Punkte Hinweise aufgenommen.</p> <p>Die Festsetzung ist aufgrund des angestrebten Ausnahmeantrages entfallen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen. In Abstimmung mit Frau Korb und der LUBW wurde die Bewertung wie folgt angepaßt: Natürliche Bodenfruchtbarkeit mittel (2); Ausgleichskörper Wasserkreislauf hoch (3) und Filter und Puffer niedrig bis mittel (1,5) - Gesamtbewertung 2,17 BWe entspricht 8,67 Ökopunkten.</p>
--	---

<p>genauer und daher im Weiteren zu verwenden</p> <p>Die Bilanzierung in Kap. 7.2 „Schutzgut Boden“ ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar bzw. fehlerhaft. In Tabelle 12 wird für versiegelte und unbefestigte Wege/Flächen gleichermaßen als Wertstufe vor dem Eingriff 2,8 angenommen. Die Bilanzierung ist zu korrigieren, indem der Wert des Ist-Zustands separat vom Wert des Planzustandes ermittelt und daraus die Differenz gebildet wird.</p> <p>Bei der Bilanz ist zwischen versiegelt/ bebaut, teilversiegelt (wassergebundene Decke, Rasenfugenpflaster o.ä.) und offen zu unterscheiden. Unbefestigte Lagerflächen (Biotoptyp Nr. 60.24) sind nicht als teilversiegelt, sondern als offene Flächen anzunehmen. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass im Ist-Zustand die Straße über den Damm als teilversiegelt anzunehmen ist (d.h. Wertstufe 0,67) und nicht wie in der Bestandserfassung dargestellt als vollversiegelt.</p> <p>In Tabelle 13 werden Nutzungsextensivierungen mit einer Aufwertung von 1 - 2 Bodenwertpunkten bilanziert. Gemäß ÖkoVO können für eine Extensivierung 3 Ökopunkte gewonnen werden. Da ein Bodenwertpunkt 4 Ökopunkten entspricht, ergibt sich eine Aufwertung von 0,75 Bodenwertpunkten. Bei Wiedervernässung ist eine Aufwertung von 4-8 Ökopunkten möglich, dies entspricht einer Aufwertung von 1 - 2 Bodenwertpunkten. In beiden Fällen ist eine Aufwertung aber nur möglich, wenn es sich um Böden mit einer Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ von Bewertungsklasse 3 oder 4 handelt. Im Planungsgebiet und bei den externen Ausgleichsmaßnahmen kommt diese Wertstufe nicht vor, weswegen die Nutzungsextensivierung oder Entwicklung von Feuchtbiotopen (M4 / M 8/ Nr. 13000/ Nr. 7398/ Nr. 17477 (Restfl.)/ Nr. 1180) nicht wie vorgesehen als Ausgleich für den Boden angerechnet werden kann. Lediglich die Maßnahme M 9 und Nr. 17477 (Teilfl.) kann gemäß Merkblatt des Kreises als „Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens“ mit 3 Ökopunkten verbucht werden. Dies entspricht 0,75 Bodenwertpunkten.</p> <p>Wir bitten daher darum, den Kompensationsbedarf zu korrigieren und den Bodenausgleich mit geeigneten Maßnahmen nachzuweisen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausgleich zunächst vorrangig im Schutzgut Boden zu erfolgen hat. Ggf. ist über die Oberbodenverwertung,</p>	<p>Der Forderung wird entsprochen. Die Bilanzierung ist nach Ist-Zustand und Planzustand vergleichend gegenüberzustellen.</p> <p>Den Forderungen wird in folgenden Punkten entsprochen: Es wird zwischen versiegelt/bebaut, teilversiegelt und offen unterschieden. Die unbefestigte Lagerfläche wird als offene Fläche angenommen. Der Radweg auf dem Damm wird als teilversiegelte Fläche bilanziert und mit 0,67 Wertpunkt = 2,68 Ökopunkte angerechnet</p> <p>Wurde geprüft und bestätigt. Der Forderung wird entsprochen. Berücksichtigung der Vorgaben entsteht ein ausgleichendes Defizit von 79.000 Ökopunkten (ca. 176.000 Pkt. Verschlechterung durch die geplante Bebauung sowie 97.000 Pkt. Anrechnung geplanter Maßnahmen).</p> <p>Der Forderung wird entsprochen. Die Vorgabe wird bei der Neubilanzierung berücksichtigt.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen. Die Vorgabe wird bei der Neubilanzierung berücksichtigt.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen. Für das verbleibende Defizit von 79.000 Ökopunkten (s. Pkt. 4) prüft</p>
--	--

<p>Dachbegrünung oder Flächenentsiegelung ein Ausgleich denkbar. Mögliche Maßnahmen sind vorab mit unserem Amt abzustimmen. Falls ein direkter Bodenausgleich nicht möglich ist, kann auch schutzgutübergreifend ausgeglichen werden. Die Umrechnung von Bodenwertpunkten in Ökopunkte (Faktor 4, s.o.) ist dabei zu berücksichtigen.</p> <p><u>Umgang mit Bodenmaterial</u> Die bestehenden Hinweise unter D zum Bodenschutz sind um folgende Punkte zu ergänzen:</p> <p>Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.</p> <p>Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg (1991) zu beachten (zu beziehen unter: www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de).</p> <p>Erdarbeiten sollen zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur auf</p>	<p>die Stadt Donaueschingen derzeit die Verfügbarkeit externer Bodenverbesserung (Oberbodenauftrag) im Umfang von ca. 1,7 ha (Mächtigkeit der Auftragsschicht in der Regel 20 cm; nur bei Böden, die weder in der Funktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ noch als „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bereits in die Bewertungsklassen 3 und 4 fallen. 1 Bodenwertpunkt oder 4 Ökopunkte/m² lt. Arbeitshilfe LUBW 2012). Es ist angestrebt, diese bodenverbessernden Maßnahmen umzusetzen. Um jedoch die Genehmigung des Vorhabens nicht zu gefährden, wird parallel dazu ein schutzgutübergreifender Ausgleich durch Biotopaufwertung in Ansatz gebracht.</p> <p>Der Biotopbestand im Geltungsbereich des BPlanes wurde/wird (unter Berücksichtigung aller unten stehenden Hinweise/Kommentierungen) mit ca. 617.000 ÖPkt. bewertet. Die Biotopplanung im Geltungsbereich des BPlanes wurde/wird mit ca. 592.000 ÖPkt. bewertet. Die externen (überwiegend aus artenschutzrechtlichen Gründen veranlassten) Biotoptypenaufwertungen werden mit ca. 571.000 ÖPkt. bewertet. Hierfür stehen nach derzeitiger Bilanzierung ausreichend Maßnahmen zur Verfügung, um im Falle des Erfordernisses des schutzgutübergreifenden Ausgleichs für den „Boden“ zu reagieren.</p> <p>Zum korrekten Umgang im Zuge der Bodenarbeiten wird auf die DIN Vorschrift 18915 verwiesen, die auch zum Offenlagematerial gehört.</p> <p>Siehe DIN 18915</p> <p>Siehe DIN 18915</p> <p>Siehe DIN 18915</p>
--	---

<p>gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist, sind Bodenverdichtungen und -belastungen zu minimieren. Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm²) befahren werden.</p> <p>Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.</p> <p>Da sich das Plangebiet im ehemaligen Überschwemmungsgebiet der Breg befindet und es im Abstrom von historischen Bergbaustandorten liegt, muss mit einer Belastung des Bodens gerechnet werden. Dies ist bei der Verwertung zu berücksichtigen.</p> <p>Flächenversiegelung</p> <p>Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Die Erschließungsflächen (Straßen, Wege etc.) sind auf das technisch vertretbare Mindestmaß zu begrenzen, um die Versiegelungsfläche zu minimieren.</p> <p>Sofern Parkplätze über das Mindestmaß eingerichtet werden, ist ein Stellplatznachweis zu führen.</p> <p><u>Gefahrenverdächtige Flächen und Altlasten</u> Im Bereich des Plangebietes befindet sich die Altablagerung „Eisenspitz“ (Aufschüttung). Diese liegt am Dammfuß des Hochwasserrückhaltebeckens und wird ggf. durch Arbeiten an der Zufahrtstraße über den Damm angeschnitten.</p>	<p>Siehe DIN 18915</p> <p>Siehe DIN 18915</p> <p>Wird unter dem Punkt Hinweise aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erschließungsstraßen werden auf das technisch vertretbare Mindestmaß begrenzt. Sie orientieren sich am bestehenden Wegesystem. Darüber hinaus werden nicht benötigte Straßenabschnitte zurückgebaut.</p> <p>Der große Parkplatz zwischen den Fußballfeldern ist in erster Linie als Ersatz für einen Wanderparkplatz geplant, der im Zuge des Hochwasserrückhaltebeckens entfallen ist. Darüber hinaus werden für die Sportflächen (ca. 13.800 m²) rund 55 Stellplätze benötigt. Zusammen mit den Stellplätzen am Sepp-Troll-Weg können die notwendigen Plätze hier dargestellt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>Es handelt sich dabei zwar um einen A-Fall ohne unmittelbaren Handlungsbedarf. Nach der Aktenlage muss aber mit Bauschuttanteilen gerechnet werden, die ggf. entsorgungsrelevant sein können.</p> <p>Grundwasserschutz</p> <p><u>Wasserschutzgebiete</u> Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Im Planungsgebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen, die mit dem Abfluss der Breg korrespondieren. Sofern durch die bauliche Maßnahme in den Grundwasserstand eingegriffen wird, stellt dies ggf. nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Benutzung des Grundwassers dar und bedarf voraussichtlich eines wasserrechtlichen Verfahrens (Einzelfallprüfung).</p> <p>Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Drainagen, auf die nicht verzichtet werden kann, dürfen keinesfalls an die Schmutz-/Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.</p> <p><u>Wasserversorgung</u> Wir gehen davon aus, dass geprüft wird, ob der zusätzliche Bedarf an Trinkwasser nach Menge und Druck mit den vorgesehenen Anschlüssen sichergestellt werden kann.</p> <p>Abwasser</p> <p><u>Schmutz- und Niederschlagswasser</u> Wir gehen davon aus, dass geprüft wird, ob das Schmutzwasser der Anlage an die vorhandenen Abwasseranlagen angeschlossen werden kann.</p> <p>Wir empfehlen grundsätzlich, bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Entwässerungskonzept zu entwerfen und dieses in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten. Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser können hierzu auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, entsprechende Maßnahmen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Höhen des Grundwasserspiegels und die Möglichkeit einer Regenwasserversickerung wurden geprüft. Der Erläuterungsbericht zur Entwässerung kommt jedoch zum Schluss, dass eine Entwässerung nicht möglich ist.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen.</p> <p>Der zusätzliche Wasserbedarf ist nach Menge und Druck gesichert.</p> <p>An vorhandene Schmutzwasserkanäle kann angeschlossen werden.</p> <p>Der Erläuterungsbericht zur Entwässerung dient als Grundlage dieses Planentwurfs. Der hohe Grundwasserpegel lässt eine zentrale Entwässerung nicht zu. Eine dezentrale Entwässerung innerhalb der Gewerbeflächen kann ebenfalls nicht festgesetzt werden, da diese Art der Entwässerung im Gewerbegebiet mit einem wasserrechtlichen Aus-</p>
--	--

<p>nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.</p> <p>Nach § 50 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist. Im Bebauungsplan ist dies durch die Einleitung von Dachwasser über Zisternen in den Regenwasserkanal und die angedachte Einleitung von Oberflächenwasser in Feuchtfächen z.T. schon berücksichtigt.</p> <p>Die Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Zisternen wird von unserer Seite begrüßt. Es wird zusätzlich empfohlen, Zisternen mit Schwimmerdrossel vorzusehen, um einen verzögerten Überlauf zu ermöglichen.</p> <p>Der Versickerung von anfallenden Niederschlagswasser über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone (auch von befestigten Freiflächen, z.B. Hof- und Stellplatzflächen) ist soweit möglich der Einleitung in den Regenwasserkanal Vorrang zu geben. Die entsprechenden Möglichkeiten sind zu prüfen.</p> <p>Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen.</p> <p>Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein. Sofern für Flächen, auf denen nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) anfällt, keine ausreichende Vorbehandlung erfolgen kann, müssen diese dem Schmutzwasserkanal zugeleitet werden.</p> <p>Sofern die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser bauplanungsrechtlich oder bauordnungsrechtlich nicht geregelt ist, ist für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in Gewerbegebieten gemäß Niederschlagswasserverordnung grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p>	<p>nahmeantrag verbunden wäre und damit einer Einzelfallprüfung unterzogen werden müsste. Die Möglichkeit besteht jedoch weiterhin und ist durch die gesplittete Abwassergebühr auch stets im Interesse des Nutzers.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung ist entfallen, da im Rahmen des Erläuterungsberichtes zur Entwässerung und in Abstimmung mit dem LRA diese nicht als zwingend erforderlich erachtet werden. Das Einrichten von Zisternen ist jedoch nach wie vor möglich.</p> <p>Ein Entwässerungskonzept wurde erstellt und dient als Grundlage dieses Planentwurfs. Der hohe Grundwasserpegel lässt eine dezentrale Entwässerung nicht zu.</p> <p>Der hohe Grundwasserpegel lässt eine dezentrale Entwässerung nicht zu. Das in den Regenwasserkanal eingeleitete Oberflächenwasser wird im weiteren Verlauf in die Breg eingeleitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Diese Dinge sind im Rahmen eines Bauantrages abzarbeiten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Diese Dinge sind im Rahmen eines Bauantrages abzarbeiten.</p>
--	--

<p>Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung nach der „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ der LfU (LUBW, 2005) im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen.</p> <p>Bei Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sind erhebliche hydraulische Belastungen, die den Zustand eines Gewässers nachhaltig verändern, zu vermeiden. Die „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ der LfU (LUBW, 2006) ist zu beachten.</p> <p>Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.</p> <p>Regenwassernutzungsanlagen können bei der Bemessung von Anlagen zur Misch- und Regenwasserbehandlung nur angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwendung kommen und über ein zwangsentleertes Teilvolumen verfügen (Retentionszisternen).</p> <p>Zur Reduzierung von Spitzenabflüssen (Förderung von Verdunstung, Rückhaltung des Niederschlagswassers) empfiehlt es sich, Flachdächer oder flach geneigte Dächer dauerhaft mit einer standortgerechten Vegetation mit einer einfachen Intensivbegrünung oder mindestens extensiv zu begrünen (Mächtigkeit des Substrats ≥ 10 cm). Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass dies für den Bodenausgleich angerechnet werden kann schichteten oder in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern darf ohne ausreichende Vorbehandlung und ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral bewirtschaftet werden.</p> <p>Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc., bei denen eine Verunreinigung durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder betrieblichen Verkehr nicht zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Schotter- oder Kiesbeläge etc.), ggf. zusätzlich mit bewachsenen Versickerungsmulden, herzustellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Diese Dinge sind im Rahmen eines Bauantrages abzuarbeiten.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser wird über einen bestehenden Regenwasserkanal in die Breg eingeleitet. Die genehmigte Dimensionierung des Regenwasserkanals lässt eine weitere Einleitung des hier anfallenden Niederschlagswassers zu.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Festsetzungen befinden sich in den Ziffern B 1.1.3 und B 1.1.4 der textlichen Festsetzungen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Festsetzung befindet sich in der Ziffer B 3 der textlichen Festsetzungen. Zusätzliche dezentrale Versickerungsmulden unterliegen im Bereich von Gewerbegebieten jedoch der Genehmigung eines entsprechenden wasserrechtlichen Antrages und können daher nicht festgesetzt werden.</p>
---	---

<p>Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p> <p>Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser können auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, entsprechende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.</p> <p>Planfeststellungsbeschluss HRB Wolterdingen Das Amt für Wasser- und Bodenschutz war Planfeststellungsbehörde für das Hochwasserrückhaltebecken Wolterdingen. Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses wurde das Regierungspräsidium Freiburg als Vorhabensträger verpflichtet, diverse Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen, u.a. wurden einige sehr kostenintensive Anstrengungen unternommen, um die Längsdurchwanderbarkeit des Talraumes sicherzustellen (z.B. durch spezielle Bodenbeläge) und den Erfolg durch ein Langzeitmonitoring nachzuweisen (20 Jahre).</p> <p>Durch die vorgesehene asphaltierte Zufahrt über die Berme des Hochwasserdammes wird die Längsdurchwanderbarkeit verschlechtert, d.h. die damals geführte Umweltbilanz ist nicht mehr stimmig. Dieser Aspekt ist im Umweltbericht noch ergänzend zu behandeln.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Forderung wurde geprüft und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Planung integriert.</p> <p>Erläuterung des Sachverhaltes: Das von der Wasserwirtschaftsverwaltung bereits begonnene Langzeitmonitoring konzentriert sich auf die „wassergebundenen“ Tierartengruppen und lässt keine Aussage über die Isolationswirkung für „überwandernde“ Tierarten zu. Deshalb wurden in 2014 ergänzend 2 Tierartengruppen (Fledermäuse, Insekten) stichprobenhaft erfasst, um einen Anhalt über die derzeitige Isolationswirkung des Hochwasserdammes bzw. für überwandernde bzw. überfliegende Tiere zu erhalten. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt. Ein Abstimmungsgespräch mit den zuständigen Stellen des Landratsamtes fand statt. Hier wurde festgelegt, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein gesondertes Ausgleichskonzept für den Bereich des Hochwasserdammes erarbeitet und mit der zuständigen Behörde vorabgestimmt werden muss. • Das Ausgleichskonzept auch Kompensationsmaßnahmen für die Isolationswirkung der Straße bzw. des fahrenden Verkehrs beinhalten muss. Maßnahmen wurden definiert und sind im Umweltbericht dargestellt. • Die Ermittlung des Kompensationsvolumens nicht wie üblich auf der Grundlage des derzeitigen Bestandes ermittelt wird, sondern auf Grundlage des Zielzustandes der geplanten Maßnahmen im Bereich des Hochwasserdammes. <p>Alle Anforderungen wurden erfüllt. Das Ausgleichskonzept wurde vorgelegt und von den zuständigen Behörden bestätigt. Die Maßnahmen</p>
---	---

		<p>sind im Umweltbericht dargestellt und erläutert.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Eingriffe in die bereits fertig gestellten Pflanzungen/Ansaaten wurden in Bezug auf ihren prognostizierten Endzustand ermittelt und durch entsprechende Maßnahmen (Biotopwert durch Ökokontoverordnung; Isolationswirkung durch Maßnahmen die die Transferfunktion für bodengebundene und flugfähige Arten erhöhen) kompensiert.
1.2	<p>Energiedienst Netze GmbH Schildgasse 20 D-79618 Rheinfeldern</p> <p style="text-align: right;">24.02.2014</p> <p>Gegen die in Ihrem Schreiben beschriebenen Maßnahmen bestehen unsererseits keine Einwendungen.</p> <p>Im Plangebiet sind bereits Kabelanlagen von uns vorhanden. Wir bitten um Berücksichtigung.</p> <p>Wir bitten Sie uns einen Stationsplatz von 4 m x 4 m auszuweisen.</p> <p>Sollten die Erschließungsmaßnahmen seitens der Kommune an eine bei Energiedienst nicht zugelassene Firma vergeben werden, sehen wir uns leider gezwungen, unsere Arbeiten an unseren Jahresvertragsunternehmer zu vergeben.</p> <p>Daher bitten wir Sie, im Rahmen einer Ausschreibung vorsorglich auf die Einplanung eines Bauzeitenfensters für unsere Kabeltiefbau- und Kabelverlegemaßnahmen hinzuweisen, um gegebenenfalls späteren Forderungen wegen Bauverzögerungen entgegenzuwirken.</p> <p>Detailfestlegungen und Vergabe der entsprechenden Bauarbeiten an qualifizierte Fachfirmen erfolgen in Koordination mit den übrigen Erschließungsträgern. Dies könnte zum Beispiel auch im Rahmen einer Gesamtausschreibung erfolgen. Hierfür benötigen wir eine Vorlaufzeit von mindestens 12 Wochen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kabelanlage wird berücksichtigt</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
1.3	<p>Kabel BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p>	

	<p style="text-align: right;">30.01.2014</p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.4</p>	<p>ZVB Pforzheimer Straße 1 78048 Villingen-Schwenningen</p> <p style="text-align: right;">per mail am 12.02.2014</p> <p>Der ZVB plant die Erschließung des Gewerbegebietes mit Gas. Die Versorgungsleitungen sollen im Zuge der allgemeinen Erschließungsarbeiten verlegt werden. Bitte beteiligen Sie uns an den weiteren Planungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und zugesichert.</p>
<p>1.5</p>	<p>Landesnaturschutzverband BW E Olgastraße 19 E 70182 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">per mail am 15.01.2014</p> <p><u>Gewerbegebiet</u></p> <p>Das GE "Längelfeld III" ist im Flächennutzungsplan enthalten. Der zugehörige Landschaftsplan weist bereits auf die Problematik zum Artenschutz hin. Dieser Umstand ist der Stadt auch seit längerem bekannt. Die Bemühungen um einen ausreichenden Amphibien- und Reptilienschutz im Bebauungsplan werden anerkannt und begrüßt.</p> <p><u>Amphibienleitsystem</u></p> <p>Die Abstände zwischen den Durchlässen sind mit ca. 250m und 180m sehr groß. In der Leitlinie zum Amphibienschutz an Straßen sind Abstände von max. 50m angegeben. Auch wenn es sich heute nicht um eine konzentrierte Wanderung handelt, findet durch die Leiteinrichtungen eine Lenkung und Konzentrierung der Tiere statt. An der Ostseite ist dies durch einen größeren Durchlass berücksichtigt. Westlich des Baufensters halten wir entlang der Hauptschließung allerdings 2 weitere Durchlässe (z.B. vor und hinter dem Parkplatz) für erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen. Die Durchlasszahl im Bereich der neuen Erschließungsstraße wurde unter Integration eines bereits bestehenden Rechteckkastendurchlasses auf 5 Stk. erhöht, der durchschnittliche Abstand hierdurch auf unter 50 m reduziert.</p>

<p>Auf dem bestehenden Bregdamm an der Nordseite des Gebietes ist eine Leiteinrichtung zur Verhinderung der Einwanderung in die Baufenster geplant. Am Westende führt ein Durchlass unter der Straße in den "geschützten" Wanderbereich. Am Ostende mündet die Leiteinrichtung dagegen offen, d.h. die Tiere wandern hier von der Breg kommend konzentriert über die Hallenbergstraße. Es ist dringend zu versuchen, zusammen mit den Anwohnern die Wanderungstrasse an der Ostseite des Gebietes durch den Bestand weiterzuführen und mit einem Durchlass an den Bregdamm anzuschließen. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Zusicherung zu geben, zu den Amphibienlaichzeiten die Hallenbergstraße zu sperren. Leider ist dies eine unbefriedigende Lösung, da die zurückwandernden Alt- und Jungtiere ungeschützt bleiben.</p> <p>Um die Durchwanderung verbleibender Tiere sowie sonstiger Kleintiere im Gebiet nicht zu erschweren, müssen alle Einfriedungen kleintierdurchlässig sein, d.h. eine Maschenweite von mind. 10 cm oder eine Bodenfreiheit von 10-15 cm aufweisen. Dies ist in den örtlichen Bauvorschriften aufzunehmen.</p> <p>Die respektable Artenvielfalt, die im Gebiet festgestellt wurde (Fledermausarten, 26 Schmetterlinge (davon 4 gefährdet), 14 Heuschrecken mit 2 Arten der Roten Liste) wird in ihren Lebensstätten auf die Kerngebiete reduziert. Daher sind alle vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen und durch ein Monitoring zu verifizieren.</p> <p><u>Festsetzungen und Bauvorschriften</u></p> <p>Alle Maßnahmenflächen sind sowohl im zeichnerischen Teil einzeln flächengenau als "Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft" (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) darzustellen und in den textlichen Festsetzungen entsprechend zu beschreiben. Die Darstellung als "öffentliche Grünfläche" und Verweis auf den Umweltbericht halten wir rechtlich nicht für ausreichend.</p> <p>Unbelastete Niederschlagswasser und die Überläufe der Zisternen müssen den Ausgleichsflächen zugeleitet (vgl. Umweltbericht S. 18) oder versickert (vgl. Begründung) werden. Nur dann ist die Minimierung nach der Bilanzierung für das Schutzgut Wasser gegeben. Die Bauvorschriften sehen dagegen eine Einleitung in den Regenwasserkanal vor.</p>	<p>Der Forderung wird entsprochen. Auf der Ostseite der geplanten Bebauung wird der nach Südwesten weisende Abschnitt der Längenfeldstraße rückgebaut. Hier wird für die wandernden Amphibien ein Grünkorridor hergestellt, der die Lurche nach Süden bis zum angestammten Laichgewässer führt. Die Lurche unterqueren die Hallenbergstraße und die neue Erschließungsstraße durch amphibiangerechte Durchlässe. Beidseits des Gründkorridors werden Amphibienleitsteine installiert, die die im Grünkorridor wandernden Lurche nicht übersteigen können.</p> <p>Der Forderung wird nicht entsprochen, da sich die Aufgabenstellung durch die Neukonzeption des „Amphibienleitsystemes“ erübrigt. Bei Verwirklichung des geplanten Amphibienleitsystemes gelangen keine Amphibien mehr in das neue Gewerbegebiet.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen. Die geplanten Maßnahmen werden umgesetzt. Das Monitoring wird in Abstimmung mit der zuständigen Behörde festgelegt und umgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird insoweit entsprochen, indem die Grünflächen nach § 9 Abs. 1. Nr. 20. BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der T-Linie umgrenzt werden und auf den Umweltbericht verwiesen wird.</p> <p>Durch die schlechte Versickerungsfähigkeit der Böden muss das Oberflächenwasser über den RW-Kanal abgeführt werden.</p>
--	---

<p>Bei der Beleuchtung ist unter Pkt. 8 der Bauvorschriften aufzunehmen, dass diese auch nicht nach oben abstrahlen sollen (Lichtverschmutzung, Ablenkung von Flugtieren).</p> <p><u>Umweltbericht</u></p> <p>A – Bestandsaufnahme ist fehlerhaft:</p> <p>Die Strassentrasse auf dem Damm ist nicht versiegelt (vgl. Bestandsplan), sondern auf 3m Breite mit Fugenpflaster befestigt. Die Bewertung und Bilanzierung der Schutzgüter Boden und Biotope ist entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Die Fläche südlich des Sportplatzes, die als "unbefestigter Platz" kartiert ist, ist eine Grünlandfläche. Ebenso ist die westlich daran anschließende Fläche gemäht, also offensichtlich auch keine Ruderalvegetation (Artenzusammensetzung in beiden Fällen aktuell nicht überprüfbar, Fotos vorhanden).</p> <p>B – Bewertung:</p> <p>Nach dem Bodenzustandsbericht der Baar handelt es sich bei den Böden des geplanten GE-Gebietes um Böden mit hoher Funktion für die natürliche Vegetation.</p> <p>Die Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen bzgl. Schutzgut Boden ist zu hoch: Mi 4 bis Mi9 max. 0,75 BWe (= 3 Ökopkte nach Merkblatt), ext. Maßnahmen: Grünlandextensivierung keine Aufwertung, da Lebensraumfunktionsklasse nicht "hoch" bis "sehr hoch", Ackerumwandlung max. 0,75 BWe.</p> <p>Das daraus vermutlich resultierende Defizit schlagen wir vor, durch zusätzliche Laichgewässer in den Ausgleichsflächen zum Wald hin auszugleichen.</p> <p>C – Ansaaten:</p> <p>für die extensive Wiesennutzung (Mi4, Mi9) wird eine Mischung vermisst. Dagegen ist unklar, wo die Fettwiesenmischung ausgebracht werden soll. Diese ist auch im Umfeld der Straße nicht angebracht (auch dort Entwicklung von</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt Ziffer B 8 der textlichen Festsetzungen wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Forderung wurde entsprochen. Erläuterung des Sachverhaltes: Die Anrechenbarkeit der teilversiegelten Wegfläche wurde in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde festgelegt und bei der Bilanzierung berücksichtigt.</p> <p>Die Flächen wurden in 2014 erneut geprüft und nach dem aktuellen Zustand als Biotop bewertet und im Umweltbericht dargestellt. Der unbefestigte Platz wurde nun als Grünfläche bei der Bilanzierung berücksichtigt. Die ausdauernde Ruderalfläche wurde ebenfalls als Grünfläche bewertet.</p> <p>Erläuterung des Sachverhaltes: Das methodische Vorgehen der Bodenbilanzierung wurde mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmt und in der nunmehr vorliegenden Bodenbilanzierung umgesetzt.</p> <p>Siehe oben</p> <p>Siehe oben</p> <p>Der Forderung wurde entsprochen. Die gewählten Offenlandmischungen werden jetzt den Maßnahmen eindeutig zugeordnet.</p>
--	---

<p>Magerwiese).</p> <p><u>Neue Zufahrt</u></p> <p>Das Hochwasserrückhaltebecken in Wolterdingen sollte nicht nur ein technisches, sondern auch ein ökologisches Vorzeigeprojekt werden. Eine Kernforderung des haupt- und ehrenamtlichen Naturschutzes war (und ist) die maximale Wiederherstellung der Breg als Leitlinie, d.h. die Durch- und Überwanderbarkeit des Bauwerkes. Sowohl in bautechnischer Hinsicht (z.B. Pflaster-, Spur- und Schotterweg wo immer möglich) als auch bei der Gestaltung der Dammoberfläche (Ansaat im Heudruschverfahren aus regionaler Gewinnung) wurden erhebliche, auch finanzielle Anstrengungen unternommen, um diesem Ziel möglichst nahe zu kommen. Das Ergebnis lässt nun nach entsprechender Entwicklungszeit eine Überwanderbarkeit des Dammbauwerkes für Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und Insekten erwarten sowie Funktionen als Nahrungshabitat für Fledermäuse (9 Arten nachgewiesen!) und Vögel. Dieser Erfolg würde durch den Bau der neuen Zufahrt ganz erheblich beeinträchtigt, da die 7,5m breite Straße eine erhebliche Trennwirkung insbesondere für die nicht oder nieder fliegenden Tiere darstellen und damit die Überwanderbarkeit massiv beeinträchtigen würde.</p> <p>Mit hohem finanziellem Aufwand wurden die Wolterdinger Sportflächen verlegt und ist mit den Neuanlagen ein Sport- und Freizeitgelände in einer ruhigen Lage geschaffen. Auch diese Qualität würde durch eine Straße mit ihren Emissionen und Lärm (zwischen 50 u. 60 dB(A)) erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Bei der Planung des Hochwasserdammes wurde seitens Wolterdingens und Donaueschingens größtmöglicher Wert auf die Wiederherstellung des Bregtalradweges gemacht - zu Recht, den der Radweg wird sehr gerne von Fahrradfahrern, Spaziergängern und Wanderern genutzt und ist im Sommer gut frequentiert. Nun soll der Radweg der neuen Zufahrt zum Opfer fallen, seine neue Führung ist mit "sollte sicher durch oder um das Plangebiet geführt werden" abgehandelt (s. Begründung 2.2).</p> <p>Demgegenüber können wir die Begründung (Pkt. 1.1), dass die Sportstätten und die neuen Gewerbeflächen nicht ausreichend erschlossen sind, nicht nachvollziehen. Zum Fussballerheim führt bis zu den Parkplätzen die geteerte Hallenbergstraße. Für die Gäste u. Wanderer führt eine Teerstraße zum großen</p>	<p>Der Forderung wurde entsprochen. Siehe ergänzend hierzu die Erläuterung oben (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis. Amt für Wasser- und Bodenschutz, Punkt: Planfeststellungsbeschluss HRB Wolterdingen). Der erforderliche Ausgleich wurde vorsorglich (worst-case-Annahme) auf der Grundlage des derzeit noch nicht vorhandenen Zielzustandes der Biotope auf dem Damm berechnet und entsprechend durch die Anlage von zusätzlicher Biotopfläche und Flächen zur Erhöhung der Transferfunktion zum Ausgleich der Isolationswirkung „Straße“ kompensiert. Dies ist im Umweltbericht entsprechend dargestellt.</p> <p>Verlegt wurden bei der Errichtung des Hochwasserschutzdammes der Fußballplatz und die Tennisanlagen. Beide Sportarten zeichnen sich nicht gerade dadurch aus, dass sie ein hohes Ruhebedürfnis haben. Im Gegenteil, von ihnen geht ein gewisser Lärmpegel aus und wird somit nicht durch den zu erwartenden Verkehr beeinträchtigt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Für die neue Straße über den Damm wird jeweils ein separater Fuß- und Radweg links und rechts der Fahrbahn festgesetzt. Da erst im Rahmen der Ausbauplanung deutlich werden wird auf welcher Seite der Radweg und auf welcher der Fußweg verlaufen wird, werden die betreffenden Flächen einheitlich mit der Bezeichnung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Sportanlagen sind durch die bestehenden Straßen bereits erschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan musste angepasst werden da sich die Ziele des Bebauungsplanes seit Aufstellungsbeschluss 2002 geändert haben</p>
---	--

<p>Parkplatz. Diese führt weiter bis zu den Parkplätzen der Tennisplätze. Alle Punkte sind sowohl über die Hallenbergstraße als auch über die Längelfeldstraße problemlos zu erreichen.</p> <p>Städtebaulich können wir den Wunsch nach einer zweiten Bregquerung für Wolterdingen nachvollziehen. Diesen Komfort haben aber weder alle Breganrainer noch alle Donauanrainer im Kreis.</p> <p>Für Notfälle können die Betriebswege des Dammes schon jetzt genutzt werden.</p> <p>Für die aktuell im Längelfeld ansässigen Gewerbetreibenden bestehen nach Aussagen auf der Bürgerversammlung keine Probleme in der Verkehrsführung, ja nicht einmal gravierende bei einer zeitlich befristeten Sperrung der alten Bregbrücke. Auch das Verkehrsgutachten sagt aus, dass die zeitlich befristete Sperrung der Brücke von "untergeordneter" Bedeutung sei (S. 2). Daher ist offensichtlich auch die Erschließung des Gewerbegebietes gewährleistet. Im Übrigen wird das Land die Brücke für 40t Belastung wieder instandsetzen, so dass diese auch dauerhaft für den Schwerverkehr zur Verfügung steht.</p> <p>Aus diesem Grund ist es uns auch nicht verständlich, warum das Land den Straßenteil über den Damm auch noch bezahlt (bzw. der Steuerzahler).</p> <p>Die Berme im Hochwasserdamm wurde für eine echte Ortsumfahrung Wolterdingens konzipiert. Allerdings stellte sich beim Planungsprozess heraus, dass ohne die Fortführung Richtung Donaueschingen die Entlastungswirkung für die Ortsdurchfahrt zu gering (im Verhältnis zu den Kosten) ist.</p> <p>Die Entlastungswirkung der jetzt geplanten neuen Zufahrt muss noch geringer sein, da in der Bürgeranhörung versichert wurde, dass die Zone 30 im bestehenden Gewerbegebiet beibehalten wird und sich somit Durchgangsverkehr nicht verlagern sollte. Es ist leider nicht ersichtlich, ob dies beim Verkehrsgutachten zugrunde gelegt wurde. D.h. auch hier besteht sicher ein grobes Unverhältnis zwischen Aufwand und Nutzen.</p> <p>Die erheblichen naturschutzrechtliche Eingriffe und die erhebliche Verschlechterung eines Erholungsgebietes stehen daher relativ geringen Notwendigkeiten</p>	<p>Die Berme ist eigens für eine Straße angelegt worden. Diese soll nun für eine zweite Zufahrt in das Gewerbegebiet nutzbar gemacht werden.</p> <p>Die Zielsetzung des Bebauungsplanverfahrens verfolgt die Umsetzung einer vollwertigen Straße. Eine Notzufahrt ist nicht angedacht.</p> <p>Bei Gesprächen mit einzelnen Gewerbetreibenden wurde die Möglichkeit einer zweiten Zufahrt durchaus begrüßt. Die Verkehrsanbindung wird hierdurch deutlich verbessert. Zudem ist, neben dem ohnehin allgemein zu erwartenden Anstieg des Verkehrsaufkommens, eine weitere Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs durch die zusätzlichen Gewerbeflächen zu erwarten. Darüber hinaus wird durch die gezielte Lenkung des Ziel- und Quellverkehrs der Ortskern entlastet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zweite Zufahrt dient, wie oben beschrieben, zwar der Entlastung der Ortsdurchfahrt, die Ausbauplanung hat jedoch nicht den Anspruch einer Orts- oder auch Teilumfahrung. Stattdessen wurde eine Trasse im südlichen Plangebiet für eine später zu realisierende Ortsumfahrung freigehalten.</p> <p>Die Zufahrt dient einer zusätzlichen Erschließungsmöglichkeit des Gewerbegebietes. Eine gezielte Umleitung von Verkehrsströmen neben denen des Ziel- und Quellverkehrs des Gewerbegebietes ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus wurde im Gutachten die aktuell bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in der Längelfeldstraße zugrunde gelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
--	--

	<p>und Verbesserungen in der Erschließung und der Belastung der Ortsdurchfahrt gegenüber. Aus diesen Gründen lehnen die Naturschutzverbände die neue Zufahrt ab.</p> <p>Sollten die o.g. Ablehnungsgründe seitens der Genehmigungsbehörde anders gesehen werden, sind für eine Genehmigung der Zufahrt folgende Forderungen zu erheben:</p> <p>Bewertung der Auswirkungen der Straße auf die getätigten Ausgleichsmaßnahmen auch <u>im Wirkungsbereich</u> der Straße. Dabei sind die Maßnahmen und ihre ökologische Funktionen im planfestgestellten Endzustand zu betrachten und nicht im aktuellen (erst frisch angelegt).</p> <p>Die Straßentrasse ist korrekt im Bestand zu erheben und für die Schutzgüter Arten und Boden neu zu bewerten: die Trasse ist bereits fälschlicherweise als komplett versiegelt aufgenommen!</p> <p>Vor Genehmigung der neuen Zufahrt ist ein dem heutigen Stand vergleichbares Wegkonzept für den Radweg vorzulegen.</p> <p>Die Zone 30 wird nirgends in den Unterlagen erwähnt. Zur Verhinderung von Durchgangsverkehr - und damit einer noch höheren Belastung des Erholungsbereiches, fordern wir eine Fortführung und Festsetzung der Zone 30 in den Erschließungsstraßen im Gewerbegebiet (auf der Bürgerversammlung von der Stadt zugesichert).</p>	<p>Alle Anforderungen wurden erfüllt. Das Ausgleichskonzept wurde vorgelegt und von den zuständigen Behörden bestätigt. Die Maßnahmen sind im Umweltbericht dargestellt und erläutert. Die Eingriffe in die bereits fertig gestellten Pflanzungen/Ansaaten wurden in Bezug auf ihren prognostizierten Endzustand ermittelt und durch entsprechende Maßnahmen (Biotopwert durch Ökokontoverordnung; Isolationswirkung durch Maßnahmen die die Transferfunktion für bodengebundene und flugfähige Arten erhöhen) kompensiert.</p> <p>Der Forderung wurde entsprochen. Vorsorglich wurde Art und Umfang der Anrechenbarkeit mit der zuständigen Bodenschutzbehörde vorabgestimmt und im Ergebnis bei der Überarbeitung der Bilanzierung im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Ein solches Konzept wird erst im Anschluss an das Verfahren folgen. Die Dimensionierung der Haupteerschließungsstraße und die geplante Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h werden auch zwischenzeitlich eine Befahrung durch Radverkehr ermöglichen.</p> <p>Dies ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Es ist aber vorgesehen Straße wird aber als 30km/h-Zone auszuweisen.</p>
1.6	<p>Ortsverwaltung Wolterdingen</p> <p style="text-align: right;">ohne Datum</p> <p>Der Ortschaftsrat hat folgende Hinweise bzw. Empfehlungen ausgesprochen:</p> <p>Das Straßenniveau sollte in der Fortführung zur bisherigen Straße „Längenfeld“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Einzelne Höhenpunkte der Straßenpla-</p>

	<p>auf keinen Fall erhöht werden. Falls möglich sollte die Straße ein niedrigeres Niveau erhalten. Im Bereich des Parkplatzes bei den Sportanlagen und in Höhe der Zufahrt zu den Tennisanlagen sollte das Niveau auf keinen Fall höher liegen als die bisherige Zufahrt zu den Sportanlagen.</p> <p>Dies schon deshalb, weil in diesen Bereich die eventuell zu bauende Flutmulde entstehen soll, die nicht durch einen Sperrriegel „Straße“ eingeschränkt werden sollte.</p> <p>In Höhe der Zufahrt zu den Sportanlagen befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Südseite) der Treppenaufgang zum Fußweg nach Hubertshofen und zu der Bogenschießanlage der Bogenfreunde Wolterdingen. Hier bittet der Ortschaftsrat um die Einrichtung einer Fußgänger- Radfahrerüberquerung, um ein gefahrloses Überqueren der Straße sowohl von Fußgängern (Indern, Senioren) als auch Radfahrern zu ermöglichen.</p> <p>Unmittelbar vor der Einmündung der Zufahrtsstraße in die L 180 quert der Radweg aus der Ortsmitte die Zufahrtsstraße ausgerechnet an der breitesten und gefährlichsten Stelle. Der Ortschaftsrat bitte um Verlegung dieser Querung einige Meter von der Einfahrt weg in einen Bereich der gefahrloseren und kürzeren Überquerungsmöglichkeiten.</p>	<p>nung wurden in den zeichnerischen Festsetzungen mit aufgenommen.</p> <p>Durch das Hochwasserrückhaltebecken und die Hochwasserschutzmaßnahmen des Landes an der Breg sind nicht einmal mehr Überflutungen im Sinne eines 1.000 jährigen Hochwassers zu erwarten. Neben den bereits ausgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen werden keine weiteren Hochwasserschutzmaßnahmen, wie bspw. Flutmulden notwendig sein.</p> <p>Die Straße wird auf Wunsch des Ortschaftsrates als 30km/h-Zone ausgewiesen. In einer solchen Zone sind Querungshilfen nicht zwingend erforderlich. Die Einsehbarkeit dieser Stelle kann als außerordentlich gut beschrieben werden.</p> <p>Die Querung ist aus rein Verkehrssicherheitsgründen an diese Stelle geplant, da ab- und einbiegende Fahrzeuge besonders langsam und mit erhöhter Aufmerksamkeit fahren. Eine Querung in einer Kurve kurz vor oder nach einer Einmündung ist dagegen deutlich gefährlicher. Darüber hinaus ist der Bereich äußerst übersichtlich gestaltet.</p>
<p>1.7</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: right;">12.02.2014</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie einem bauwerksrelevantem Grundwasserflurabstand ist zu rechnen. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 werden empfohlen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird unter dem Abschnitt D aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>von Auszügen daraus erfolgt.</p>	
<p>1.8</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. Umwelt 79104 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: right;">25.02.2014</p> <p>Mit dem Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Wolterdingen wurde immens in die Landschaft am Ausgang des überregional bedeutsamen Bregtals eingegriffen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht konnte dem Vorhaben nur zugestimmt werden, weil das im Planfeststellungsverfahren erarbeitete Ausgleichskonzept eine Vielzahl von Maßnahmen beinhaltet, die eine Durchwanderbarkeit des Talraumes weiter ermöglichen. Neben dem Ökostollen des Durchlassbauwerks kommt dabei auch dem Damm selbst eine wichtige Aufgabe zu. Der Damm sollte so gestaltet werden, dass ein Austausch der Populationen wandernder Arten (Kleinsäuger, Fledermäuse, Wild, Insekten) weiterhin möglich ist. Vor dem Hintergrund der erheblichen Bedenken des Naturschutzes im Rahmen der Planungen zum HRB Wolterdingen ist dieses Bauwerk daher auch in ökologischer Hinsicht als Vorzeigeprojekt konzipiert worden.</p> <p>Daher müssen aus unserer Sicht alle Bemühungen, trotz des großtechnischen Bauwerks des Dammes für die nicht wassergebundenen Arten eine Durchwanderbarkeit des Talraumes weiter zu gewährleisten bzw. wieder zu entwickeln, auch in die vorliegende Straßenplanung Eingang finden. Der Bau der Straße über den Damm entsprechend dem nun vorliegenden Bebauungsplanentwurf würde aber eine weitere Verschärfung der Zerschneidungswirkung des Dammbauwerks bedeuten, was den o. g. Zielsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses für das HRB Wolterdingen widersprechen würde. Hierauf hatten wir schon im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hingewiesen. Wir hatten es auch für erforderlich erachtet, die Auswirkungen der Straßenplanung auf die ökologischen Funktionen des Dammes, das Ausgleichskonzept und die Erreichbarkeit der Zielsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses darzulegen und zu beurteilen. Aus dem vorliegenden Umweltbericht lassen sich dazu jedoch keine Erkenntnisse gewinnen.</p> <p>Insofern halten wir unsere bereits mit Schreiben vom 14.06.2012 vorgetragenen Bedenken aufrecht. Die Vorlage ergänzender Unterlagen sowie eine weitere Abstimmung mit allen Beteiligten und der Planfeststellungsbehörde für das HRB Wolterdingen halten wir weiterhin für dringend erforderlich.</p>	<p>Forderung wurde geprüft und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Planung integriert.</p> <p>Das von der Wasserwirtschaftsverwaltung bereits begonnene Langzeitmonitoring konzentriert sich auf die „wassergebundenen“ Tierartengruppen und lässt keine Aussage über die Isolationswirkung für „überwandernde“ Tierarten zu. Deshalb wurden in 2014 ergänzend 2 Tierartengruppen (Fledermäuse, Insekten) stichprobenhaft erfasst, um einen Anhalt über die derzeitige Isolationswirkung des Hochwasserdammes bzw. für überwandernde bzw. überfliegende Tiere zu erhalten. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt. Ein Abstimmungsgespräch mit den zuständigen Stellen des Landratsamtes fand statt. Hier wurde festgelegt, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein gesondertes Ausgleichskonzept für den Bereich des Hochwasserdammes erarbeitet und mit der zuständigen Behörde vorabgestimmt werden muss. • Das Ausgleichskonzept auch Kompensationsmaßnahmen für die Isolationswirkung der Straße bzw. des fahrenden Verkehrs beinhalten muss. Maßnahmen wurden definiert und sind im Umweltbericht dargestellt. • Die Ermittlung des Kompensationsvolumens nicht wie üblich auf der Grundlage des derzeitigen Bestandes ermittelt wird, sondern auf Grundlage des Zielzustandes der geplanten Maßnahmen im Bereich des Hochwasserdammes. <p>Alle Anforderungen wurden erfüllt. Das Ausgleichskonzept wurde vorgelegt und von den zuständigen Behörden bestätigt. Die Maßnahmen sind im Umweltbericht dargestellt und erläutert.</p> <p>Die Eingriffe in die bereits fertig gestellten Pflanzungen/Ansaaten wurden in Bezug auf ihren prognostizierten Endzustand ermittelt und durch entsprechende Maßnahmen (Biotopwert durch Ökokontoverord-</p>

		<p>nung; Isolationswirkung durch Maßnahmen die die Transferfunktion für bodengebundene und flugfähige Arten erhöhen) kompensiert.</p>
<p>1.9</p>	<p>Umweltbüro GVV Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">20.02.2014</p> <p>A. Standort/Landschaftsbild</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet Längengefeld III grenzt an ein bestehendes Gewerbegebiet an. Durch Sportanlagen und Hochwasserdamm ist das Landschaftsbild bereits beeinträchtigt. Daher ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Eingrünung und der Weiterentwicklung des Feuchtbiotops im Südwesten der Standort vertretbar.</p> <p>B. Naturschutz</p> <p><u>Zu D - Vermeidung von Störung geschützter Arten:</u> Die Bauzeitbeschränkung für den Bereich südlich der geplanten Erschließungsstraße darf nicht nur Erschließungsarbeiten sondern muss auch die eigentlichen Baumaßnahmen erfassen.</p> <p>Es ist klar zu definieren, ob die Arbeiten an der neuen Erschließungsstraße „Längengefeld“ unter die Bauzeitbeschränkung fallen oder nicht.</p> <p>D. Grünordnung</p> <p><u>Zu A 6.1:</u> Es ist genau zu definieren, dass die 10 Sträucher ebenfalls je angefangener 1.000 m² Grundstücksfläche zu pflanzen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen. In derzeit störungsarmen Bereichen südlich der geplanten Erschließungsstraße wird eine Bauzeitbeschränkung für die Bautätigkeiten festgelegt. Diese müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (März-Juli) stattfinden, d.h. im Zeitraum von August bis Februar. Diese Maßnahmen müssen jedoch über die Baugenehmigung geregelt werden, da der Festsetzungskatalog des BauGB eine solche Festsetzung nicht zulässt. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde ist eine Abweichung von der Bauzeitbeschränkung jedoch möglich, wenn sichergestellt ist, dass kein Roter Milan im Störfeld der Bautätigkeiten (im Abstand bis zu 300 m) brütet. Ein entsprechender Hinweis wird jedoch aufgenommen.</p> <p>Die Bauzeitenregelung gilt ebenfalls für den Bereich der Erschließungsstraße der näher als 300 m an einen Horststandort des Roten Milan heran reicht.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Festsetzung A 6.1 lautet: Innerhalb des Geltungsbereiches sind auf den privaten Grundstücksflächen pro angefangener 1.000 m² Grundstücksfläche mindestens ein</p>

<p><u>Zu A 6.2 / Pflanzlisten:</u> Die Vorschrift, gebietsheimische Herkünfte zu pflanzen und den entsprechenden Nachweis zu erbringen, gilt nur für Pflanzungen im Außenbereich. Daher kann diese Vorgabe hier entfallen oder sollte nur als Hinweis formuliert werden, da sie im Innenbereich nicht mit vertretbarem Aufwand überprüfbar wäre.</p> <p>Die Zuordnung der Baumarten zu den Listen „Bäume 1. Ordnung / 2. Ordnung“ ist bisher in sich widersprüchlich. Sie muss eindeutig sein. Daher sind die Arten Vogelkirsche und Traubenkirsche in der Liste der Bäume 1. Ordnung zu streichen. Die Schwarzerle ist der Liste „Bäume 2. Ordnung“ zuzuordnen. In der Liste „Bäume 1. Ordnung“ ist sie entsprechend zu streichen. Die Grauerle / Alnus incana kann in die Liste „Bäume 2. Ordnung“ noch aufgenommen werden. Bei den Vorschriften zur Pflanzqualität muss die Vorgabe für Carpinus betulus / Hainbuche gestrichen werden, da die Hainbuche nicht mehr in der Liste enthalten ist.</p> <p>Die Pflanzliste für Kletterpflanzen sollte hier entfallen, da zum einen alle Arten verwendet werden können und sie mit der Bezeichnung „Vorschlagsliste“ rechtlich unverbindlich ist. Unter Punkt B.9 ist entsprechend der Verweis auf Ziffer A 6.2 zu streichen. Die Pflanzliste für Bodendecker sollte entfallen, da keine Pflanzvorschriften bestehen und somit keine rechtliche Relevanz besteht. Zudem sind mehrere der in der Liste aufgeführten Arten standortuntypisch bzw. nicht frostfest.</p> <p>E. Regenwasser</p> <p><u>Zu Punkt B.1.1.4:</u> Zur Begrenzung der Folgen der Flächenversiegelung sowie zur Beeinflussung der Abflussgeschwindigkeit des Regenwassers ist es aus unserer Sicht geboten, die Begrünung von Dächern < 12° nicht nur für Nebengebäude, sondern</p>	<p>Baum 1. Ordnung oder zwei Bäume 2. Ordnung zu pflanzen. Zusätzlich sind pro angefangener 1.000 m² Grundstücksfläche noch 10 Sträucher zu pflanzen (Lister der feuchten oder mittleren Standorte).</p> <p>Die Forderung wird zurückgewiesen bzw. wie folgt konkretisiert: Der Hinweis zur Verwendung gebietsheimischer Herkünfte bei Pflanzung und Ansaat beschränkt sich auf Flächen in öffentlicher Hand innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Bebauung. Die Herkunft der Gehölze und Ansaaten muss bei der Pflanzung nachgewiesen werden. Insofern besteht kein Unterschied zwischen „Innenbereich“ und „Außenbereich“. Eine Kontrolle ist mit vertretbarem Aufwand möglich.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen. Darüber hinaus wurde die Pflanzliste nochmals auf ihre Übereinstimmung mit den fachlichen Hinweisen der Landesanstalt für Umweltschutz (2002, Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg) hin überprüft und angepasst. Hierdurch sind Arten entfallen und neue Arten gekommen.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen. Die Pflanzliste für Kletterpflanzen und Bodendecker bleibt im Umweltbericht jedoch als Empfehlung erhalten, wird bei der Bilanzierung jedoch nicht berücksichtigt/angerechnet.</p> <p>Siehe Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis. Amt für Wasser- und Bodenschutz, 78045 Villingen-Schwenningen vom 28.02.2014 per mail und 05.03.2014 per Post.</p>
--	--

<p>für alle Gebäude vorzuschreiben. Die Mindestschichtdicke des Dachaufbaus muss nicht festgesetzt werden, hier reicht der Verweis auf den aktuellen Stand der Technik. Befreiungen können bei unverhältnismäßigen Mehrkosten im Rahmen der Baugenehmigung erteilt werden.</p> <p><u>Zu Punkt B.6:</u> Nach Wassergesetz Baden-Württemberg soll Niederschlagswasser von Grundstücken vorrangig versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Hier käme je nach Flächengestaltung sowohl eine dezentrale Versickerung auf dem jeweiligen Grundstück wie auch eine zentrale Versickerung, z.B. zur Verneisung der nordwestlichen Grünfläche (Teil der Ausgleichsmaßnahmen, s. Umweltbericht, Kap. 2.2.6.3, Seite 18) in Betracht. Ein Konzept sollte im Rahmen des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ausgearbeitet werden, welches sowohl das Dachflächenwasser wie auch sonstige Niederschlagswässer umfasst.</p> <p>Für den Fall, dass die Prüfung der örtlichen Verhältnisse ergibt, dass eine Versickerung nicht möglich ist, sollte statt reiner „Sammelzisternen“ der Einbau von Retentionszisternen mit Angabe der Drosselung vorgeschrieben werden, um die Einleitungsspitzen in den Regenwasserkanal zu minimieren. Hierbei handelt es sich aber lediglich um eine kanalhydraulische Optimierung, nicht um eine ökologische Verbesserung. Bei der Dimensionierung der Zisternen sollte der Anteil von begrünten Dachflächen mit einem niedrigeren Abflussbeiwert berücksichtigt werden.</p> <p>Die Vorschriften zum Umgang mit Dachflächenwasser in der Begründung zum Bebauungsplan (S. 7) und im Bebauungsplan (S. 7) sind miteinander abzugleichen.</p> <p>F. Plangestaltung</p> <p>Die Konzentration von Gewerbefläche im zentralen und nordöstlichen Bereich mit westlich und südlich angrenzender Grünfläche ist eine sinnvolle Gestaltung.</p> <p>G Energie</p> <p>Laut Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Energieversorgungskonzept auf Basis von Biomasse zu erstellen. Dies steht noch aus.</p>	<p>Der Erläuterungsbericht zur Entwässerung dient als Grundlage dieses Planentwurfs. Der hohe Grundwasserpegel lässt eine zentrale Entwässerung nicht zu. Eine dezentrale Entwässerung innerhalb der Gewerbeflächen kann ebenfalls nicht festgesetzt werden, da diese Art der Entwässerung im Gewerbegebiet mit einem wasserrechtlichen Ausnahmeantrag verbunden wäre und damit einer Einzelfallprüfung unterzogen werden müsste. Die Möglichkeit besteht jedoch weiterhin und ist durch die gesplittete Abwassergebühr auch stets im Interesse des Nutzers.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Zisternen sollen jedoch nicht mehr zwingend vorgeschrieben werden, da im Rahmen des Erläuterungsberichtes zur Entwässerung und in Abstimmung mit dem LRA diese nicht als zwingend erforderlich erachtet werden. Das Einrichten von Zisternen ist jedoch nach wie vor möglich.</p> <p>Werden angepasst.</p> <p>Wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich um Einzelbetriebe handelt, die in unterschiedlichen Zeiträumen ansiedeln, wird auf ein Energieversorgungskonzept für das</p>
---	---

<p>H Eingriffs- Ausgleichsbilanz (lt. Umweltbericht)</p> <p><u>Kap. 1.5.1:</u> In der Ausgleichsplanung zum Hochwasserschutzdamm war die Überwanderbarkeit der Straße auf der Dammböschung Bestandteil der Eingriffs-/Ausgleichsplanung. Durch den Ausbau dieser Straße als Zufahrt zum Gewerbegebiet wird die Überwanderbarkeit eingeschränkt. In der vorliegenden Eingriffs-/Ausgleichsberechnung wurde die Straße lediglich flächenmäßig berücksichtigt, aber nicht die funktionale Änderung. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist in diesem Punkt zu ergänzen.</p> <p><u>Kap. 2.2.1.3:</u> Die auf Seite 8 als Ausgleichsflächen aufgeführten Flurstücke 7398, 13000 und 17477 existieren nicht. Flurstück 1180 ist nicht Bestandteil der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen laut Kapitel 10 und zudem in Privatbesitz. Kapitel 2.2.1.3 ist so zu korrigieren, dass einheitlich wie in Kapitel 10 und Karte 3.2 auf die Flurstücke 1187, 1187/6 sowie 1207 Bezug genommen wird.</p> <p><u>Kap. 2.2.2.3:</u> Lage ist unklar, Aktualisierung der Flurstücksnummern ist erforderlich; betrifft auch Kap. 10.4, S. 57.</p> <p><u>Kap. 2.2.6.3 (Amphibienleitsystem):</u> Bei der Gestaltung des Amphibienleitsystems entsteht zwischen Sportplatz-Parkplätzen und der westlich angrenzenden Straße ein Zwickel, der für die Amphibien zur Sackgasse werden kann. Die Leiteinrichtung ist so auszugestalt-</p>	<p>Gewerbegebiet verzichtet. Darüber hinaus wurden durch die Ausgleichsflächen, das Amphibienleitsystem und nicht zuletzt durch die Freihaltung einer Umgehungsstraße die gewerblichen Flächen auf ein Minimum reduziert, was die Wirtschaftlichkeit und damit auch die Tragfähigkeit eines solchen Konzeptes nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Der Forderung wurde entsprochen. Die Isolationswirkung der Straße bzw. des Straßenverkehrs wurde thematisiert. Der Ausgleich im Dammbereich wurde vorsorglich auf den Zielzustand der bereits durchgeführten Maßnahmen, also umfangreicher als üblich ermittelt. Eine Maßnahme zur Minderung der Isolationswirkung wurde in Abstimmung mit den zuständigen Behörden im Landratsamt und Regierungspräsidium gewählt und im Umweltbericht als Me 4 Minderung der Isolationswirkung eingearbeitet.</p> <p>Die Darstellung war offensichtlich missverständlich. Flurstücksnummern und Flächengrößen wurden seitens des Lesers verwechselt. Es handelt sich ausschließlich um externe Ausgleichsmaßnahmen im Eigentum der Stadt Donaueschingen bzw. des Landes (Dammbereich) außerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Bebauung.</p> <p>Richtig ist: Der Teil des Flurstückes mit der Nr. 1187 südlich des Weges ist 7.398 m² groß. Der Teil dieses Flurstückes nördlich des Weges ist 11.946 m² groß. Hinzu kommt auf der Nordseite des Weges das Flurstück 1187/6 mit 2.158 m². Das Flurstück 1207 ist insgesamt 17.477 m² groß. Als „neue“ Maßnahmen tritt die Maßnahme Me 4 Minderung der Isolationswirkung auf Flurstück 1698 hinzu. Alle Flurstücke und externen Ausgleichsmaßnahmen sind in der Karte „externe Ausgleichsmaßnahmen“ im Umweltbericht dargestellt (Flurstücksnummer und Flächenumfang).</p> <p>Der Forderung wurde in folgenden Punkten entsprochen: Das geplante Gewerbegebiet wird gegen das Einwandern von Amphibien gesichert, um zu verhindern, dass diese getötet werden. Darüber hinaus wird</p>
--	---

<p>ten, dass diese Sackgasse vermieden wird oder der bestehende Durchlass ist in diesen Bereich zu verlegen. Es bestehen Zweifel, ob das hochkomplexe, mit langen Wanderungstrecken verbundene Leitsystem von den Amphibien „verstanden“ wird. Daher ist alternativ zum vorgesehenen Amphibienleitsystem zu überlegen, ob es sinnvoll ist, das Baugebiet vollständig gegen Durchwanderung von Amphibien abzuriegeln und parallel auf brennahen Wiesen im Nordwesten neue Laichgewässer zu schaffen. Die bisherigen Laichgewässer südöstlich des Baugebietes wären dann nur noch von der Waldseite her zugänglich.</p> <p><u>Kap. 7.1 - Tab. 9 / Bestandsbewertung (S. 43):</u> Die Straße auf dem Hochwasserdamm ist gepflastert, nicht völlig versiegelt. Ein weiterer Wegabschnitt westlich der Sportanlagen ist ein Schotterweg und ebenfalls nicht versiegelt.</p> <p>Bei der als unbefestigter Weg/Platz kartierten Fläche südwestlich der Sportanlage handelt es sich augenscheinlich um eine Grünlandfläche. Diese Fläche wird allerdings von einem geschotterten Feldweg durchschnitten, der nicht separat kartiert ist. Die nordwestlich daran angrenzende Fläche (im Plan als ausdauernde Ruderalvegetation erfasst) weist den gleichen Grünlandcharakter auf. Die Bestandserhebung sollte hier angepasst werden.</p> <p><u>Kap. 7.1 - Tab. 10 / Planungsbewertung (S. 44)</u> Beschreibung M3: Pflanzung von 20 mittelkronigen Straßenbäumen, nicht nur von 6 Stück</p> <p>Der für die Ausgleichspunktberechnung zugrunde gelegte Pflanzdurchmesser entspricht nicht dem im Bebauungsplan A 6.2 festgelegten Pflanzdurchmesser. Die Berechnung ist anzupassen.</p> <p>Bei Mi 8 müssen die Kennnummern 33.41 (Fettwiese) und 23.20 (Steinriegel) durch 35.41 (Hochstaudenflur quelliger, sumpfiger oder mooriger Standorte) oder 35.43 (Sonstige Hochstaudenflur) ersetzt werden. Die Bewertung ist mit 21 Punkten/m² relativ hoch. Eine Begründung wäre sinnvoll.</p> <p>Für Mi 9 ist der Ansatz mit 23 Punkten/m² ebenfalls hoch angesetzt. Eine Begründung wäre sinnvoll.</p>	<p>eine unbeschadete Durchquerung des Gebietes zwischen Plangebiet und bestehender Bebauung wie folgt ermöglicht: Auf der Ostseite der geplanten Bebauung wird der nach Südwesten weisende Abschnitt der Längelfeldstraße rückgebaut. Hier wird für die wandernden Amphibien ein Grünkorridor hergestellt, der die Lurche nach Süden bis zum angestammten Laichgewässer führt. Das Hauptlaichgewässer ist also erreichbar, die Anlage von Zusatzlaichgewässern nicht erforderlich.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen. Die Teilversiegelung des Weges auf dem Hochwasserdamm wird als teilversiegelte Fläche dargestellt und berücksichtigt.</p> <p>Die Forderung wurde geprüft und entsprochen: Der unbefestigte Platz wurde nun als Grünfläche bei der Bilanzierung berücksichtigt. Die ausdauernde Ruderalfläche wurde ebenfalls als Grünfläche bewertet. Der geschotterte Feldweg wurde erfasst, dargestellt und wird in der Bilanzierung berücksichtigt.</p> <p>Der Forderung wurde entsprochen, die Bilanzierung angepasst.</p> <p>Der Forderung wurde entsprochen, die Bilanzierung angepasst.</p> <p>Der Forderung wurde entsprochen, Mi 8 wurde angepasst.</p> <p>Mi 9: Da in der Umgebung montane Magerweiden vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass sich angelegte Magerweiden zumindest zum Teil zu montanen Magerweiden entwickeln (z.B. durch Einwanderung von Zeigerarten) daher wurde eine Wert zwischen den Normalwerten der Feinmodule der beiden Biotoptypen gewählt.</p>
---	---

	<p><u>Kap. 7.1 - Tab. 11 (S. 45)</u> Die Biotopwertberechnung für externe Ausgleichmaßnahmen ist für die Flurstücke 1187, 1187/6 + 1207 neu durchzuführen (vgl. Anmerkungen zu Kapitel 2.2.1.3)</p> <p><u>Kap. 7.2 - Tab. 13 (S. 47)</u> Die Fläche der Maßnahme Mi 4 weicht zwischen den Tabellen 10 + 13 voneinander ab. Hier ist eine Vereinheitlichung vorzunehmen.</p> <p>Die Berechnung der externen Ausgleichmaßnahmen ist für die Flurstücke 1187, 1187/6 + 1207 neu durchzuführen (vgl. Anmerkungen zu Kapitel 2.2.1.3)</p> <p>Die Maßnahme Mi 9 wandelt nur z.T. eine Ackerfläche um. Daher ist zu prüfen, ob die Aufwertung von 2 BWe gerechtfertigt ist.</p> <p><u>Karte 3.1 (Maßnahmen im Geltungsbereich) + Bebauungsplan-Zeichnerischer Teil</u> Die in beiden Plänen eingetragenen Maßnahmen Mi 1 - Mi 9 stimmen lagemäßig nicht überein. Betroffen ist insbesondere die Grünfläche im Osten des Plangebietes. Die Eintragungen im Bebauungsplan sind an die Karte 3.1 aus dem Umweltbericht anzupassen.</p>	<p>Der Forderung wurde entsprochen, die Bilanzierung angepasst.</p> <p>Mi 4 wird im Bodenausgleich nicht mehr aufgeführt.</p> <p>Der Forderung wurde entsprochen, die Bilanzierung angepasst.</p> <p>Wurde berücksichtigt. Es erfolgt eine Bewertung mit 3 ÖPkt./m² für die vorher als Acker genutzte Fläche.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Karten werden überarbeitet.</p>
<p>1.10</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis . Untere Naturschutzbehörde 78045 Villingen-Schwenningen</p> <p style="text-align: right;">28.02.2014</p> <p><u>Zu Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen:</u></p> <p>Punkt 4.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen: Hier ist zu ergänzen, dass die nicht überbaubaren und nicht überbauten Flächen als Grünanlagen anzulegen sind. Nicht überbaubare Flächen dürfen auch nicht als Lagerflächen genutzt werden. Zudem soll hier auf Punkt 6.3 (Entwicklung der Rasen- und Wiesenflächen) hingewiesen werden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. In den bauordnerischen Festsetzungen wird als Ziffer A 4.3 folgendes aufgenommen: Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke, die nicht als Wege- und Stellplatzflächen oder deren Zufahrten genutzt sind, sind als Grünflächen oder Nutz- bzw. Ziergärten anzulegen und zu unterhalten. Nicht überbaubare Flächen sind jedoch gleichsam Gewerbeflächen. Eine gewerbliche Nutzung bspw. als Lagerfläche muss also ausdrücklich möglich sein.</p>

<p>Öffentliche Grünflächen: In den planungsrechtlichen Festsetzungen fehlen Aussagen und Bestimmungen zu den öffentlichen Grünflächen. Diese sind gemäß Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan mit einem Maßnahmenkonzept (Mi1 bis Mi9) zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe belegt, z. T. auch mit artenschutzrechtlich erforderlichen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Die Grünflächen sind im Plan als Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB dargestellt, belegt mit einzelnen Maßnahmennummern ohne Flächenbezug. Die Nummerierung entspricht dabei auch nicht dem Maßnahmenplan des Umweltberichts und ist entsprechend anzupassen. Sinnvoll ist unseres Erachtens hier die Darstellung der Grünflächen als 'Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Den einzelnen Maßnahmen - ggf. Maßnahmenkomplexen - sollen dabei auch die entsprechenden Flächen in der Plandarstellung zugeordnet werden. Die einzelnen Maßnahmen und deren Beschreibung sind in die Begründung und soweit möglich als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Sie sind Bestandteil der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.</p> <p><u>Zu Teil B Örtliche Bauvorschriften:</u></p> <p>Punkt 1.1.4 Dachbegrünung Nebengebäude: Hierzu wird angeregt, für Flachdächer und flach geneigte Dächer der Hauptgebäude ergänzend eine Dachbegrünung aus den angeführten Gründen ausdrücklich zu empfehlen.</p> <p>Punkt 4. Beläge und Oberflächenbefestigungen: Hier soll ergänzt werden, dass die betreffenden Flächen so angelegt werden sollen, dass das nicht versickernde Oberflächenwasser nicht über öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet wird, sondern nach Möglichkeit in den angrenzenden Grünflächen versickert werden soll.</p> <p>Punkt 5. Einfriedungen: Die Einfriedungen sind grundsätzlich so zu errichten, dass sie für bodengebundene Insekten und Kleintiere durchlässig/ durchwanderbar sind (ausreichende Maschenweite oder Bodenabstände). Mauern bis zu</p>	<p>Die Zweckbestimmungen der öffentlichen Grünflächen werden in den zeichnerischen Festsetzungen und den Ausführungen des Grünordnungsplanes angepasst.</p> <p>Der Anregung wird insoweit entsprochen, indem die Grünflächen nach § 9 Abs. 1. Nr. 20. BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der T-Linie umgrenzen umgrenzt werden und auf den Umweltbericht verwiesen wird.</p> <p>Diese Forderung ist in der Praxis nicht umsetzbar, da heutige Dachkonstruktionen in aller Regel in Leichtbauweise ausgeführt werden. Die Tragfähigkeit müsste einer Dachflächenbegrünung angepasst werden und stünde dann nicht mehr in einer wirtschaftlichen Relation. Es wird jedoch ein Hinweis unter Ziffer D aufgenommen.</p> <p>Eine dezentrale Entwässerung kann nicht festgesetzt werden, da diese Art der Entwässerung im Gewerbegebiet mit einem wasserrechtlichen Ausnahmeantrag verbunden wäre und damit einer Einzelfallprüfung unterzogen werden müsste. Die Möglichkeit besteht jedoch weiterhin und ist durch die gesplittete Abwassergebühr auch stets im Interesse des Nutzers. Ein entsprechender Hinweis wird unter Ziffer D aufgenommen.</p> <p>Das Konzept des Amphibienleitsystems wurde nach der ersten Offenlage dahingehend modifiziert, dass jetzt alle bodengebundenen Kleintiere aus der Bebauung ferngehalten werden. Die Leiteinrichtung</p>
---	---

<p>einer Höhe von 0,50 m sollen daher nicht zulässig sein, zumindest nicht als durchgehende Grundstückseinfassung der Gewerbegrundstücke. Ausgenommen sind die Amphibien-Leiteinrichtungen auf den öffentlichen Grünflächen.</p> <p>Punkt 6. Dachwasser / Zisternen: Der Überlauf soll dezentral und nicht über den Regenkanal abgeleitet werden. Zunächst ist u. a. eine Ein- und Ableitung über den südlich des Plangebiets beginnenden Graben zu prüfen.</p> <p>Punkt 8. Beleuchtung: Hier soll ergänzt werden, dass die Lichtbestrahlung auch nicht auf die nördlich gelegene Breg gerichtet wird. Abstrahlungen in die freie Landschaft und in den Himmel sind grundsätzlich zu vermeiden (durch entsprechendes Ausrichten der Leuchten, ggf. durch Anbringung von Blendrahmen, Verwendung von bodennahen Leuchten zur Wegausleuchtung).</p> <p><u>Zur Begründung Bebauungsplan:</u></p> <p>Kap. 2.5 Amphibienschutz (S. 7 Begründung): Die Aussagen zu den Amphibien-Leitsystemen und den Wandermöglichkeiten sind an dieser Stelle nicht verständlich und nachvollziehbar.</p> <p>Kap. 3.1 Oberflächenentwässerung (S. 7 Begründung): Hier wird angeführt, dass der Überlauf aus den Zisternen auf dem Grundstück zu versickern ist. Dies entspricht nicht den örtlichen Bauvorschriften (Punkt 6). Sofern möglich wäre eine Versickerung anzustreben, ansonsten ist u. a. eine Ein- und Ableitung über den südlich des Plangebiets beginnenden Graben zu prüfen.</p> <p><u>Zum Umweltbericht:</u></p> <p>Kap. 1.5.1 Planung zum Hochwasserrückhaltebecken (S. 4 Umweltbericht): Der Korridor der geplanten Straße wurde in der Maßnahmenausführung der Wasserwirtschaft ausgespart, da eine zeitnahe Umsetzung der Straßenplanung abzusehen war. Auf eine kostenintensive Herstellung der eigentlich vorgesehenen Maßnahmenausführung wurde im Bereich der Straßentrasse daher teilweise verzichtet. Hieraus kann nicht abgeleitet werden, dass nun der Eingriff unerheblich ist. Als Grundlage für die Eingriffsbilanzierung ist der Planzustand gemäß Planfeststellungsbeschluss zum Hochwasserrückhaltebecken</p>	<p>aus Metallelementen und Betonfertigteilen grenzt die Bauflächen von den umgebenden Grünflächen ab. Die bodengebundenen Kleintiere können dieses Hindernis nicht überklettern. Die Begründung für eine Durchlässigkeit/ Durchwanderbarkeit innerhalb der Bebauung entfällt demzufolge</p> <p>Der Erläuterungsbericht zur Entwässerung dient als Grundlage dieses Planentwurfs. Der hohe Grundwasserpegel lässt eine zentrale Entwässerung nicht zu. Die Abflussmöglichkeit in den südlichen Graben wurde ebenfalls geprüft.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Ziffer B 8 der textlichen Festsetzungen wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Begründung wurde angepasst.</p> <p>Die Begründung wurde angepasst.</p> <p>In 2014 wurden 2 Tierartengruppen (Fledermäuse, Insekten) stichprobenhaft erfasst, um einen Anhalt über die derzeitige Isolationswirkung des Hochwasserdammes bzw. für überwandernde bzw. überfliegende Tiere zu erhalten. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt. Sie deuten darauf hin, dass maßgeblich für die Isolationswirkung der bereits bestehende Dammkörper ist, d.h. so meiden z.B. die Fledermäuse den landseitigen Hochwasserdamm. Unabhängig wurde mit den zuständigen Behörden vereinbart, dass die Vorhabenbedingungen</p>
--	--

<p>anzusetzen und nicht die aktuell geplante Straße quasi schon als Bestand (siehe auch unten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung).</p> <p>Kap. 2.1 Vorhandene Umweltqualitäten.(S. 6 Umweltbericht): Hier ist der Anteil des Biotoptyps 60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz entsprechend dem Plansollzustand des Planfeststellungsbeschlusses zum HRHB (s. o.) entsprechend deutlich zu reduzieren und die Aufstellung der Biotoptypen anzupassen bzw. abzuändern.</p> <p>Kapitel 2.2.6.3 Maßnahmen Amphibien (S. 17, 18 Umweltbericht): Bei der Beschreibung der einzelnen Maßnahmen des Amphibienleitsystems stimmen nicht immer die Unterlagen-Nr. mit der Unterlage selbst überein. Die Lage der beiden Wegabsperren mit Gitterrost sollten im Bebauungsplan gesondert dargestellt werden. Insgesamt werden zum Amphibien-Leitsystem in der im Bebauungsplan dargestellten Ausführung folgende Bedenken geäußert:</p> <p>Das Leitsystem entlang der Breg fängt die Amphibien auf einer Länge von ca. 300 m ab und leitet die Amphibien zum Teil in den Bereich der Sportanlagen um. Ein Großteil der Amphibien dürfte jedoch Richtung Osten entlang der Breg wandern. Den Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, wie die Tiere dann zum südlich gelegenen Laichhabitat durch das bestehende Gewerbegebiet geführt werden. Hier dürfte bei Umsetzung der Planung künftig eine konzentriertere Wanderung erfolgen ohne nachfolgenden Schutz bei der Straßenüberquerung.</p> <p>Westlich des Parkplatzes werden die Amphibien durch das spitzwinklig zulaufende Leitungssystem Richtung Süden in eine Ecke geleitet. An dieser Stelle wäre unseres Erachtens dringend ein Amphibiendurchlass erforderlich, da sich hier ansonsten Amphibien in großen Mengen anhäufen können. Ansonsten sollte geprüft werden, ob das Leitsystem von der Nordwestecke des Parkplatzes direkt zum bestehenden Durchlass geführt werden kann. Auch an der Straßenkreuzung südlich des Fußballplatzes entsteht eine ähnliche Situation. Die hier von Norden ankommenden Amphibien müssten entgegen der Wanderrichtung zum Laich-Habitat zunächst wieder ca. 70 m Richtung Westen wandern, um dann den Durchlass zu nutzen. Auch hier müsste eigentlich vor dem Kreuzungsbereich ein Durchlass vorgesehen werden, dem dann aber auch eine</p>	<p>Beeinträchtigungen der geplanten Straße als erheblich anzunehmen sind und der Ausgleich im Hinblick auf den Zielzustand der gerade fertig gestellten Maßnahmen auf dem Damm zu ermitteln ist. Hierdurch und durch die gesonderte Planung einer Maßnahme zu Minderung der Isolationswirkung (Me 4) werden die Eingriffe unter worst-case Annahme kompensiert.</p> <p>Der Forderung wurde entsprochen.</p> <p>Die Konzeption des „Amphibienleitsystems“ wurde vollständig überarbeitet und ist im Maßnahmenplan des Umweltberichtes dargestellt. Die Planung wurde mit der zuständigen Naturschutzverwaltung inzwischen vorabgestimmt. Die dargestellten Forderungen wurden dabei berücksichtigt.</p> <p>Die Lurche gelangen über den zusätzlich geplanten Grünkorridor nach Süden zu ihrem angestammten Laichgewässer. Die Bebauungsplanung wurde im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Amphibienleitsystems grundsätzlich überplant.</p> <p>Die Führung der Leiteinrichtung wurde ausgerundet, sodass eine Ansammlung von Lurchen auszuschließen ist.</p>
---	---

<p>Wandertrasse durch das Gewerbegebiet folgen müsste.</p> <p>Entlang des Ostrand es sollen die Amphibien über eine Wandertrasse zwischen dem neuen und dem bestehenden Gewerbegebiet in Richtung Breg geleitet werden. Ein Leitsystem vom Laichgewässer im Süden zu dieser Wandertrasse ist nicht vorgesehen bzw. dargestellt. Ein Großteil der Tiere dürfte bei der Rückwanderung vom Laichgebiet Richtung Nordwest die Längenfeld-Straße vor Erreichen des Durchlasses überqueren. Zudem endet die Wandertrasse im Gewerbegebiet. Die Tiere wandern anschließend durch das Gewerbegebiet und über eine Straße zum Leitsystem am Bregdamm, dass sie baubedingt nicht überqueren können (Metall-Leitelement). In umgekehrter Richtung von der Breg kommend hat die Wandertrasse keine Funktionalität, da diese nicht durch Leitsysteme angebunden ist. Da die Längenfeld Straße künftig auch Durchgangsstraße wird, ist hier mit einem erheblichen Konfliktpotenzial zu rechnen.</p> <p>Nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde ist das im Bebauungsplan dargestellte Amphibien-Leitsystem nicht ausreichend geeignet, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden bzw. soweit zu minimieren, dass die Beeinträchtigung der lokalen Populationen unerheblich ist. Durch die Leitsysteme dürfte ein Großteil der wandernden Amphibien in das bestehende Gewerbegebiet und hier unkontrolliert über die neue Durchgangsstraße umgeleitet werden. Dies dürfte insbesondere vom Laichgewässer Richtung Nord bis Nordwest wandernde Amphibien sowie die durch das Breg-Leitsystem nach Osten geleiteten Amphibien betreffen. Hierzu sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde Alternativlösungen zu prüfen (z. B. Änderung der Leitlinien, Schaffung zusätzlicher Laichgewässer).</p> <p>Kapitel 5.2 Bau- und anlagebedingte Wirkungen (S. 33 Umweltbericht): Unserer Ansicht nach ist die Beeinträchtigung durch Zerschneidung nicht mittel sondern hoch einzustufen. Zum einen wird durch die Planung der noch offene Bereich zwischen den Sportanlagen und dem Gewerbegebiet überplant (Zerschneidung durch Bebauung und Umwandlung der Erschließungsstraße in eine Durchgangsstraße), zum anderen wird durch die Straße auf der Dammerme auch die Längsdurchwanderbarkeit entlang der Talaue beeinträchtigt. Hiervon ist insbesondere das Maßnahmen-Konzept zur Längsdurchwanderbarkeit des Planfeststellungsverfahrens Hochwasserrückhaltebecken in seiner Wirksamkeit erheblich betroffen. Dies ist im Bebauungsplanverfahren und im Umweltbericht noch hinsichtlich der natur- und artenschutzrechtlichen Belange zu thematisieren und abzarbeiten. Zudem sind dabei auch die rechtli-</p>	<p>Durch das angepasste Amphibienleitsystem wird verhindert, dass Lurche in das geplante Gewerbegebiet einwandern. Die Tiere werden westlich der geplanten Bebauung unter zu den Durchlässen in der geplanten Erschließungsstraße geleitet und unterqueren hier schadlos die Straße. Ein weiterer Teil der anwandernden Amphibien wird östlich des geplanten Gewerbegebietes in den Grünkorridor geleitet, der beidseits mit einem Amphibienleitsystem ausgerüstet ist. Die Lurche können nicht hinaus, aber von außen in den Korridor zuwandern und werden zum bestehenden Hauptlaichgewässer geleitet.</p> <p>Das geänderte Konzept wurde mit den Mitarbeitern der zuständigen Naturschutzverwaltung vorabgestimmt und erhielt deren Zustimmung.</p> <p>Es wurden stichprobefhafte, ergänzende Erhebungen von Insekten und Fledermäusen durchgeführt. Diese belegen, dass die maßgebliche Zerschneidungswirkung von dem bereits bestehenden Damm ausgeht. Insofern kann die Bewertung „mittel“ für die Zerschneidungswirkung der neuen Straße im Dammbereich begründet werden und bleibt bestehen. Unter Berücksichtigung dieser „Vorbelastung“ ist es vorteilhaft, die Straße auf dem Damm zu führen. Im seitlich angrenzenden Auebereich wäre die Zerschneidungswirkung erheblich höher. Unabhängig davon ist man der Vorgabe der zuständigen Naturschutzbehörde und Wasserwirtschaftsverwaltung gefolgt und ist bei der Auswahl und Bemessung der Kompensation von ungünstigen Annahmen ausgegangen. Eine gesonderte Ausgleichskonzeption</p>
--	--

<p>chen Belange, die sich aus dem Planfeststellungsverfahren ergeben, zu berücksichtigen (u. a. festgesetztes Monitoring zum Maßnahmen-Konzept). In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg verwiesen.</p> <p>Kapitel 6.1.1 Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich (S. 41 Umweltbericht): In der Aufzählung fehlen die im Maßnahmenkonzept angeführten Maßnahmen für die Zauneidechse (Mi7, vorgezogene Maßnahmen)</p> <p>Kapitel 7.1 Tabelle 9 (S. 43 Umweltbericht): Hier ist der Anteil des Biotoptyps 60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz entsprechend dem Plansollzustand des Planfeststellungsbeschlusses zum HRHB (s. o.) entsprechend zu reduzieren und die Aufstellung der Biotoptypen anzupassen bzw. abzuändern. Die Bewertung erfolgte nach der Methode BREUNIG, die später in leicht geänderter Punktebewertung auch in der Ökokonto-Verordnung Eingang gefunden hat. Hier wird vorgeschlagen, die Bewertung nach dem Punkterahmen der Ökokonto-VO durchzuführen, um später auch den Überschuss an Ausgleichspunkten dem Schutzgut Boden zuordnen zu können bzw. einen ggf. vorhandenen Überschuss anderen Eingriffen zuordnen zu können.</p> <p>Kapitel 7.1 Tabelle 10 (S. 44 Umweltbericht): In der Aufzählung fehlt die Maßnahme Mi7 (oder ist die Steinschüttung unter der Maßnahme Mi4 damit gemeint?).</p> <p>Kapitel 7.2 Schutzgut Boden (S. 45 ff. Umweltbericht): Zur Bewertung der Böden und Bilanzierung Schutzgut Boden (Tabelle 12) sowie zur Anrechenbarkeit von ausgleichenden Maßnahmen auf das Schutzgut Boden wird auf die Stellungnahme des Amtes für Wasser- und Bodenschutz verwiesen.</p> <p>Die Abgrenzung "Unbefestigte Wege/Flächen" zu "Offene Bodenflächen" ist nicht klar definiert. Eine Abgrenzung vollversiegelt, befestigt/teilversiegelt und offen/unbefestigt wäre hier nachvollziehbarer, wobei der Anteil der befestigten/teilversiegelten Fläche in der 2. Reihe der Tabelle deutlich niedriger ist. Die Bilanzierung im Schutzgut Boden wird in Bodenwerteinheiten durchgeführt.</p> <p>Da, nach Anpassung der Bilanzierung ein Defizit im Schutzgut Boden zu erwarten ist, soll die Bilanzierung entsprechend der Ökokonto-VO durchgeführt werden. Die Bodenwerteinheiten sind dabei jeweils mit Faktor 4 zu multiplizieren. Hierdurch ergibt sich eine einheitliche Bewertung der Bilanzüberschüsse bzw.</p>	<p>wurde der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung vorgelegt und akzeptiert.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen. Die Tabelle wurde angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Klassifizierung vollversiegelt, befestigt/teilversiegelt und offen/unbefestigt ist erfolgt. Offene Fragen der Anrechenbarkeit/Bewertung wurden mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmt und berücksichtigt.</p> <p>Die Bewertung nach Ökokontoverordnung ist erfolgt.</p>
--	--

<p>Bilanzdefizite beider Schutzgüter, auf deren Basis notfalls auch ein schutzgutübergreifender Ausgleich zwischen den Schutzgütern möglich ist.</p> <p>Sofern insgesamt ein Überschuss aus den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen verbleibt, kann dieser dann auch anderen Eingriffen zugeordnet werden.</p> <p>Kapitel 7.5 Tabelle 14 (S. 48 Umweltbericht): Die Tabelle ist entsprechend den oben angeführten Hinweisen und Anforderungen anzupassen.</p> <p>Kapitel 10 Grünordnerische und artenschutzrechtliche Festsetzungen (S. 52 Umweltbericht): Die hier angeführten Maßnahmen sind Bestandteil der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und sind teilweise auch aus artenschutzrechtlichen Belangen erforderlich. Das Maßnahmenkonzept ist daher in die planungsrechtlichen Festsetzungen zu übernehmen. Sinnvoll ist unseres Erachtens die Darstellung der Grünflächen als 'Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Den einzelnen Maßnahmen - ggf. Maßnahmenkomplexen - sollen dabei auch die entsprechenden Flächen in der Plandarstellung zugeordnet werden. Die einzelnen Maßnahmen und deren Beschreibung sind in die Begründung und soweit möglich als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Eine abschließende Stellungnahme ist erst möglich wenn insbesondere folgende Punkte noch geklärt und eingearbeitet werden:</p> <p>Übernahme des Maßnahmen-Konzepts Umweltbericht/Grünordnung/ Artenschutz in die planungsrechtlichen Festsetzungen, ggf. vertragliche Sicherung von nicht festsetzbaren Handlungsanweisungen. In diesen Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass artenschutzrechtlichen Belange nicht abwägbar sind.</p> <p>Rücksprache/Änderung Amphibien-Leitsystem.</p>	<p>Ein Defizit für das Schutzgut Boden verbleibt. Ein Überschuss an Ökopunkten aus den artenschutzrechtlichen Maßnahmen verbleibt und kann bedarfsweise zur schutzgutübergreifenden Kompensation herangezogen werden.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen.</p> <p>Der Forderung wurde in folgendem Punkte entsprochen: Die Maßnahmen des Umweltberichtes innerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Bebauung sind mit entsprechendem Planzeichen „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und von Natur und Landschaft“ gesichert.</p> <p>Die Forderung wird in folgendem Punkt zurück gewiesen mit der Begründung: Maßnahmen des Umweltberichtes außerhalb des Geltungsbereiches werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Pächter gesichert. Eine darüber hinausgehende Darstellung als Festsetzung ist darum nicht erforderlich. In der Festsetzung 7.1 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ wird auf die entsprechenden Kapitel des Umweltberichtes verwiesen. Eine weitergehende Begründung ist nicht notwendig, da der Umweltbericht diese liefert und darüber hinaus Bestandteil des Bebauungsplanes ist</p> <p>Der Forderung wird durch die Darstellungen im Bebauungsplan und durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag wie voran dargestellt entsprochen.</p> <p>Das geänderte Konzept des Amphibienleitsystems wurde vorabge-</p>
--	--

	<p>Rücksprache/Ergänzung/Änderung zum Maßnahmen-Konzept Längsdurchwanderbarkeit Hochwasserrückhaltedamm (Berücksichtigung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen sowie rechtlichen Belange des Planfeststellungsverfahrens und dessen Maßnahmenziele).</p>	<p>stimmt. Ergebnis: Zustimmung.</p> <p>Eine gesonderte Ausgleichskonzeption für den Dammbereich des Hochwasserdammes wurde vorgelegt und mit den zuständigen Behörden vorabgestimmt. Ergebnis: Zustimmung. Im Umweltbericht sind diese Änderungen dargestellt.</p>
<p>1.11</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 79104 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: right;">18.02.2014</p> <p>1. Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf wurde u. E. im Wesentlichen aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt.</p> <p>2. Aus der vorgelegten Bebauungsplanbegründung sowie der den Planunterlagen beigefügten Verkehrsuntersuchung geht nunmehr nachvollziehbar hervor, welche positiven verkehrlichen und städtebaulichen Auswirkungen mit der geplanten neuen Erschließungsstraße verbunden sind (v. a. Schaffung einer zweiten Verkehrsanbindung für die südlich der Breg liegenden Baugebiete an die L 180/181, verkehrliche Entlastung der Hauptstraße im Innerortsbereich sowie der Bregbrücke beim Rathaus sowie besserer Anschluss des Gewerbegebietes „Längefeld“ und der verlagerten Sportanlagen an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz) und dass die Stadt Donaueschingen demzufolge ein erhebliches öffentliches Interesse an der Realisierung der geplanten neuen Straßenanbindung hat.</p> <p>Unsere bislang unter dem <u>Gesichtspunkt einer möglichst flächen- und freiraumschonenden Verkehrsentwicklung</u> zu der geplanten neuen Gewerbegebietszufahrt geäußerten Bedenken und Anregungen können deshalb nunmehr zurückgestellt werden.</p> <p>Allerdings halten wir im Hinblick auf die ansonsten von dieser Planung berührten <u>verkehrlichen Belange</u> nach wie vor eine Abstimmung des Bebauungsplanentwurfes mit der Straßenbauverwaltung für erforderlich.</p> <p>Auch ist noch vor dem Satzungsbeschluss sicherzustellen, dass die aktuelle</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und zugesichert.</p> <p>Die Planungen wurden mit den zuständigen Behörden abgestimmt</p>

<p>Planung incl. der neuen Verkehrserschließung mit den Belangen des <u>Hochwasserschutzes</u> sowie mit den <u>im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für den Hochwasserdamm DS-Wolterdingen</u> planfestgestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen übereinstimmt (vgl. näher hierzu auch die nachfolgenden Ziffern 3 und 4 dieser Stellungnahme).</p> <p>3. Das Plangebiet reicht nach unserem Raumordnungskataster im Nordwesten und Nordosten (v. a. nordwestlicher Zufahrtbereich sowie Flurstücke 1100 und 1101) noch in das festgesetzte und teilweise (nordwestlicher Rand) auch in den Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg nachrichtlich als „schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft“ (hier: Überschwemmungsgebiet) im Sinne des Planzieles 3.2.5 Regionalplan übernommene Überschwemmungsgebiet entlang der Breg hinein.</p> <p>Zudem liegen nach den Hinweisen zu den planungsrechtlichen Festsetzungen große Teile des Plangebietes trotz des zwischenzeitlich errichteten Hochwasserdammes nach wie vor im Hochwassergefahrenbereich größer dem eines hundertjährigen Hochwassers.</p> <p>Auch wenn der wirksame Flächennutzungsplan hier schon heute ein geplantes Gewerbegebiet (Nordosten) sowie eine geplante Hauptverkehrsstraße (Nordwesten) darstellt und ein direkter Eingriff in den o.g., im Regionalplan festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ wohl nur im Bereich der geplanten Verkehrsflächen im Nordwesten des Plangebiets erfolgen würde, sind - neben der geltenden Überschwemmungsgebietsverordnung sowie den einschlägigen gesetzlichen Regelungen - insoweit daher der Grundsatz 3.1.10 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sowie das Planziel 3.2.5 Regionalplan zu beachten bzw. zu berücksichtigen, wonach bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll (in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4</p>	<p>Der Bereich der Flurstücke 1100 und 101 liegt in einem nach RVO festgesetzten Hochwasserschutzgebiet. Es wird aktuell mit dem LRA abgestimmt, das Retentionsvolumen der sich überschneidenden Fläche zwischen dem Überschwemmungsgebiet und dem Geltungsbereich des B-Planes über einen entsprechenden Antrag nach § 3 Abs. 1 RVO Gemarkung Wolterdingen, § 78 Abs. 2 und 4 WHG reell auszugleichen um so die Hochwassergefährdung weiter zu entschärfen. Das Vorgehen wird eng mit dem LRA abgestimmt.</p> <p>Die Hochwassergefahrenkarten befinden sich nach wie vor in der Bearbeitung. Seit Anfang 2015 liegen der Stadt erste Berechnungen dieser Karten vor. Die HWGK, die bereits eine deklaratorische Wirkung besitzen, weisen für den Geltungsbereich keinerlei Flächen aus, die eine Gefährdung durch ein HQ-100 oder niedriger befürchten lassen. Flächenanteile, die von einem HQ-extrem getroffen sind, konnten durch das Hochwasserrückhaltebecken auf ein Minimum reduziert werden. Zum Schutz wurde unter Ziffer D der Hinweis des hochwasserangepassten Bauens eingefügt.</p> <p>Wie oben beschrieben liegt das nach RVO festgesetzte ÜSG nach Darstellung der heutigen HWGK nicht einmal mehr in einem Hochwassergefährdeten Bereich (HQ-extrem). Dennoch sind für die Aufstellung des Bebauungsplanes reelle Ausgleichsmaßnahmen an Breg vorgesehen. Ohne also die Hochwassergefahr (im Bereich des ÜSG nach RVO) durch die Aufstellung des Bebauungsplanes weiter zu gefährden werden schon reelle Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung der getätigt. Hier sind also Retentionsmaßnahmen in einem ÜSG der Neuausweisung von Bauflächen in einem hochwassergefährdeten Bereich gegenüberzustellen. Daher muss hier festgehalten werden, dass die allgemeine Hochwassersituation durch die hier beschriebenen Maßnahmen sogar verbessert wird. Darüber hinaus würde durch eine weitere Reduzierung der Gewerbeflächen die Erschließung dieses neuen</p>
--	--

<p>Abs. 1 ROG i.V.m. § 4 Abs. 2 LpIG) und wonach die natürlichen Überschwemmungsgebiete im Einzugsbereich der Donau in ihrem derzeitigen Umfang zu erhalten und vor allen Nutzungen - insbesondere Überbauung - zu schützen sind, die ihre Retentionsfähigkeit vermindern können (zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Abs. 1 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 LpIG).</p> <p>Eine weitere Bebauung bzw. Geländeversiegelung in diesem Bereich ist u.E. deshalb nur dann möglich, wenn bzw. soweit dies mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar ist.</p> <p>Anstatt der nunmehr unter Ziffer 1.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen vorgesehenen „bedingten Festsetzung“ (im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB), die unter planungsrechtlichen Gesichtspunkten so bedenklich ist und deshalb im Zusammenhang mit der Hochwasserschutzproblematik nicht angewendet werden sollte, halten wir es deshalb für erforderlich, das im vorliegenden Fall wohl ohnehin notwendige <u>Verfahren zur Änderung der geltenden Überschwemmungsgebietsverordnung bzw. zur Zulassung einer Ausnahme von der geltenden Rechtsverordnung</u> noch vor dem <u>Satzungsbeschluss</u> durchzuführen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wäre dann in <u>enger Abstimmung mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung</u> sowie mit dem <u>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg</u> auch zu prüfen,</p> <p>ob wirklich auch die nun geplante Gewerbegebietserweiterung im Bereich der Flurstücke 1100 und 1101 erforderlich bzw. unvermeidbar ist,</p> <p>ob zum Ausgleich der unvermeidbaren vorhabenbedingten Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet der Breg nicht besser ein gleichwertiger Retentionsausgleich <u>oberhalb</u> der nun beabsichtigten Eingriffsflächen möglich bzw. notwendig ist und</p>	<p>Gewerbegebietes nicht rentabel bleiben. Eine Ausweisung von Gewerbeflächen an anderer Stelle in Wolterdingen konnte bereits im FNP-Verfahren ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Entwurf und die Maßnahmen des Hochwasserschutzes wurden eng mit dem LRA abgestimmt.</p> <p>Die Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist entfallen. Eine Ausnahmeregelung/ Befreiung von der geltenden RVO noch vor Satzungsbeschluss wird angestrebt.</p> <p>Die folgenden Punkte wurden geprüft und wie folgt abgewogen:</p> <p>Die hier bereits heute vorhandene Verkehrserschließung soll auch weitergenutzt werden. Eine Gewerbegebietsausweisung an dieser Stelle ist im Hinblick der gebotenen optimalen Infrastrukturausnutzung unerlässlich. Das Auslassen einer Gewerbeflächenausweisung an dieser Stelle hätte eine aufwändige Erschließung an anderer Stelle (bspw. in den Ausgleichsflächen) zur Konsequenz.</p> <p>Diese Möglichkeit ist zu bevorzugen und wurde geprüft. Zusammen mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz kam man auf die nahegelegene „Breginsel“. Lage und Größe der im Flussbett befindlichen Flächen sind besonders gut für derartige Retentionsbereitstellung geeignet sodass auch oberhalb liegende Flächen wasserschutztechnisch davon profitieren.</p>
---	--

<p>ob bzw. inwieweit der Bebauungsplanentwurf letztlich dann auch mit den regionalplanerischen Erfordernissen zum Hochwasserschutz vereinbar ist bzw. in Einklang gebracht werden kann.</p> <p>Sofern sich im Zuge dieser Abstimmungen bzw. der notwendigen wasserrechtlichen Verfahren die grundsätzliche Realisierbarkeit der Planung herausstellen sollte, könnten unsere bislang unter dem Aspekt „Hochwasserschutz“ gegen diesen Teil der Planung vorgebrachten raumordnerischen Bedenken und Anregungen ggfs. zurückgestellt werden.</p> <p>4. Mit Schreiben vom 14.06.2012 erhielt die höhere Raumordnungsbehörde Nachricht von einer Fachstellungnahme des Referates 55 (Naturschutz und Recht) des Regierungspräsidiums Freiburg, in der die Stadt Donaueschingen von der höheren Naturschutzbehörde darüber informiert wurde, dass die nun vorgesehene neue Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet „Längenfeld III“ sowie zu den im Zuge des Dammbaus verlegten Sportanlagen nach Auffassung des Naturschutzes zu erheblichen Eingriffen in das komplexe Gefüge der im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für das Hochwasserrückhaltebecken Wolterdingen planfestgestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen führen würde und insofern „in einem krassen Gegensatz zu naturschutzfachlichen und -rechtlichen Inhalten des Planfeststellungsverfahrens für das Hochwasserrückhaltebecken“ stünde. Wir halten es deshalb für <u>dringend erforderlich, die Planung in dieser Hinsicht sowie im Hinblick auf die hierzu im Umweltbericht (5. 4) enthaltenen Ausführungen baldmöglichst mit der zuständigen Naturschutzbehörde sowie mit der Planfeststellungsbehörde für das Hochwasserrückhaltebecken Wolterdingen abzustimmen.</u> Hierbei wäre u. E. insbesondere der Frage nachzugehen, inwieweit die jetzt geplante neue Zufahrtsstraße tatsächlich mit den planfestgestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vereinbar ist oder kollidiert bzw. ob ein eventueller Widerspruch zum Planfeststellungsbeschluss für das Hochwasserrückhaltebecken eventuell dadurch ausgeräumt werden könnte, dass entweder die bisherige Straßenplanung (incl. der bislang in diesem Zusammenhang auf Bebauungsplanebene vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen) oder aber das bislang im Planfeststellungsverfahren festgelegte Ausgleichskonzept nochmals geändert wird.</p> <p>5. Nach unserem Raumordnungskataster befinden sich im Norden sowie am Süd-</p>	<p>Siehe dazu Stellungnahme oben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In einer gesonderten Ausgleichskonzeption für den Hochwasserdamm wurde eine Bilanzierung nach den Vorgaben der zuständigen Behörden unter worst-case-Annahmen vorgenommen (siehe Stellungnahme zu Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis. Amt für Wasser- und Bodenschutz, Punkt: Planfeststellungsbeschluss HRB Wolterdingen) abgestimmt. Maßnahmen zur Minderung der Isolationswirkung verursacht durch die geplante Straße wurden gefunden und im Umweltbericht dargestellt. Ergebnis: Zustimmung.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen. Zitierte Plansätze werden</p>
---	--

<p>bzw. Südwestrand des Plangebietes mehrere gesetzlich geschützte Biotopflächen.</p> <p>Es sind insoweit deshalb die Plansätze 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP 2002 zu berücksichtigen, wonach Eingriffe in Natur und Landschaft und in ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen auf das notwendige Maß begrenzt werden und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden sollen (Grundsätze der Raumordnung im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Abs. 1 ROG i.V.m. § 4 Abs. 2 LplG). Auch in dieser Hinsicht sollte daher eine enge Abstimmung der Planung mit den zuständigen Fachbehörden erfolgen.</p> <p>Nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Die zwischenzeitlich erfolgte Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung zum voraussichtlichen vorhabenbedingten Verkehrs- und Gewerbelärm, die Einschränkung der geplanten gewerblichen Nutzung nördlich der Erschließungsstraße auf das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie die beabsichtigten verkehrslenkenden Maßnahmen zur Verringerung der Verkehrsbelastung im Bereich der neuen Erschließungsstraße werden deshalb grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Ob hiermit den Belangen des Immissionsschutzes ausreichend Rechnung getragen wird, ist allerdings in erster Linie von den hierfür zuständigen Fachbehörden zu beurteilen.</p> <p>6. Ob bzw. inwieweit der vorgelegte Umweltbericht (inkl. einer artenschutzfachlichen Untersuchung, einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie einem Grünordnungsplan) sowie die letztlich konkret geplanten planinternen und planexternen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechen, ist in erster Linie von den zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu beurteilen.</p> <p>Allerdings regen wir an, die Ergebnisse des zwischenzeitlich erstellten Lärmgutachtens auch in die Umweltprüfung einzubeziehen.</p> <p>Im Übrigen weisen wir abschließend darauf hin, dass das Plangebiet nach un-</p>	<p>berücksichtigt, nicht vermeidbare Eingriffe ausgeglichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten Plansätze zu den Leitbildern der räumlichen Entwicklung, der Raumstruktur des ländlichen Raumes und der Erhaltung des Freiraumverbundes und der Landschaftsentwicklung sind wesentliche Bewertungsmaßstäbe für die vorbereitende Bauleitplanung. Diese Leitbilder und Ziele fanden bereits bei der Findung und Prüfung von Erweiterung gewerblicher Flächen hinreichend Berücksichtigung. Der hier vorliegende Bebauungsplandesignentwurf wird aus dem FNP entwickelt. Aber auch im aktuellen Verfahren finden diese Leitbilder weiter Berücksichtigung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen. Die Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden erfolgten.</p> <p>Der Forderung wurde entsprochen. Das Ergebnis des Lärmgutachtens Köhler & Leutwein GmbH & Co KG ist im Umweltbericht zusammenfassend integriert.</p> <p>Dieser Teil des Bebauungsplanes „Längenfeld II“ wird vom aktuellen</p>
--	--

	<p>serem Raumordnungskataster im Südosten noch in den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Längenfeld II“ hineinreicht.</p>	<p>Bebauungsplanentwurf überplant.</p>
<p>1.12</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesbetrieb Gewässer Außenstelle 78156 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">25.02.2014</p> <p>die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden von uns abgegebene Stellungnahme möchten wir nach den vorgelegten Unterlagen ergänzen:</p> <p>Die Ergänzungsentscheidung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis für die Anschüttung der Berme (Anrampung) auf der Luftseite des Rückhaltebeckendammes beinhaltet lediglich die Veränderung der Oberflächengestaltung. Hierdurch war die dem Planfeststellungsbeschluss des Rückhaltebeckens zugrundeliegende Umweltbilanz von Eingriffen und erforderlichen Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht verändert worden. Dieses sehr umfangreiche Ausgleichskonzept war erforderlich, um die erheblichen Bedenken des Naturschutzes, die bei der Planung des landesweit bedeutsamen Projekts vorherrschten, auszuräumen. Mit der nun im Bebauungsplan vorgesehenen Anlage einer Straße erfolgt eine deutliche Verschiebung dieser Bilanz. Als Vorhabensträger für den Bau des Rückhaltebeckens sind wir jedoch im Planfeststellungsbeschluss verpflichtet worden die Zielerreichung für den festgelegten Ausgleich in einem über 20 Jahre angelegten Monitoring zu dokumentieren. Bei Nichterreichen des Ausgleichsziels werden zusätzliche Maßnahmen zu erbringen sein.</p> <p>Insbesondere die im Planfeststellungsbeschluss Hochwasserrückhaltebecken Wolterdingen geforderte Sicherung bzw. Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit des Talraumes kann bei Ausführung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs nicht mehr erreicht werden. Der dem Bebauungsplan beiliegende Umweltbericht hat diese, aus unserer Sicht gravierende Veränderung nicht thematisiert. Aus den im bisherigen Monitoring bereits vorliegenden Erkenntnissen kann die Einschätzung, die Auswirkungen auf die von uns bereits umgesetzten Maßnahmen als unerheblich einzustufen, nicht bestätigt werden.</p>	<p>Die Forderungen wurde geprüft und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Planung integriert.</p> <p>Das von der Wasserwirtschaftsverwaltung bereits begonnene Langzeitmonitoring konzentriert sich auf die „wassergebundenen“ Tierartengruppen und lässt keine Aussage über die Isolationswirkung für „überwandernde“ Tierarten zu. Deshalb wurden in 2014 ergänzend 2 Tierartengruppen (Fledermäuse, Insekten) stichprobenhaft erfasst, um einen Anhalt über die derzeitige Isolationswirkung des Hochwasserdammes bzw. für überwandernde bzw. überfliegende Tiere zu erhalten. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt. Ein Abstimmungsgespräch mit den zuständigen Stellen des Landratsamtes fand statt. Hier wurde festgelegt, dass Ein gesondertes Ausgleichskonzept für den Bereich des Hochwasserdammes erarbeitet und mit der zuständigen Behörde vorabgestimmt werden muss. Das Ausgleichskonzept auch Kompensationsmaßnahmen für die Isolationswirkung der Straße bzw. des fahrenden Verkehrs beinhalten muss. Maßnahmen wurden definiert und sind im Umweltbericht dargestellt. Die Ermittlung des Kompensationsvolumens wurde nicht wie üblich auf der Grundlage des derzeitigen Bestandes ermittelt wird, sondern auf Grundlage des Zielzustandes der geplanten Maßnahmen im Bereich des Hochwasserdammes.</p> <p>Alle Anforderungen wurden erfüllt. Das Ausgleichskonzept wurde vorgelegt und von den zuständigen Behörden bestätigt. Die Maßnahmen sind im Umweltbericht dargestellt und erläutert.</p>

	<p>Wir sehen es als Aufgabe des Vorhabensträgers für den Bebauungsplan, die hieraus erforderlichen Änderungen und Anpassungen des Ausgleichs- und Monitoringkonzepts für das Rückhaltebecken mit allen Beteiligten abzustimmen Planfeststellungsbehörde für das Hochwasserrückhaltebecken Wolterdingen zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p>Die Eingriffe in die bereits fertig gestellten Pflanzungen/ Ansaaten wurden in Bezug auf ihren prognostizierten Endzustand ermittelt und durch entsprechende Maßnahmen (Biotopwert durch Ökokontoverordnung; Isolationswirkung durch Maßnahmen die die Transferfunktion für bodengebundene und flugfähige Arten erhöhen) kompensiert.</p>
1.13	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. Umwelt Außenstelle 78156 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">25.02.2014</p> <p>nach § 28 Abs. 2 WG stimmen wir der geplanten Maßnahme zu. Es sollten jedoch folgende Hinweise übernommen werden:</p> <p>Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftet die Berechtigte für alle Schäden, die durch den Bau, Bestand, Betrieb, Veränderung oder Beseitigung ihrer Anlage entstehen. Auf die Verpflichtung zur Unterhaltung der Anlage gemäß § 31 WG wird besonders hingewiesen. Für die Benutzung landeseigener Grundstücke ist ein Gestattungsvertrag mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Außenstelle Donaueschingen abzuschließen. Für die Verkehrssicherung- und Unterhaltungspflicht ist eine Vereinbarung mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Außenstelle Donaueschingen abzuschließen. Baubeginn und Fertigstellung sind dem Regierungspräsidium Freiburg, Außenstelle Donaueschingen - Wahrnehmung der Eigentümerfunktion an Gewässer I. Ordnung - mitzuteilen. Bau-, Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen sind im Dammbereich mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Außenstelle Donaueschingen abzustimmen.</p> <p>Zur Überwachung der Baumaßnahme bitten wir, uns Planunterlagen zu übersenden.</p>	<p>Eine „Gewässerbenutzung“ bzw. „Wasserbenutzungsanlage“ nach § 28 Abs. 2 WG ist nicht vorgesehen. Evtl. ist hier „der Betrieb von Bauten oder sonstigen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“ (Nutzung der Berme über der Breg) nach § 28 Abs. 1 WG gemeint.</p> <p>Alle Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die an das oberirdische Gewässer Breg grenzen oder sich mit diesem überschneiden (Berme auf dem Hochwasserrückhaltedamm) befinden sich im Besitz der Stadt Donaueschingen oder dem Land Baden-Württemberg. Die aufgeführten Regelungen und Vereinbarungen sind also ausschließlich zwischen Stadt und Land zu treffen. Aus diesem Grund wird auf eine Auflistung dieser Punkte unter den Hinweisen des Bebauungsplanes verzichtet. Die Vorgehensweise wird jedoch zur Kenntnis genommen. Die Ausführungsplanung soll eng mit dem RP abgestimmt werden.</p> <p>Wird zugesichert.</p>
1.14	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt Donaueschingen Humboldtstrasse 11</p>	

	<p>78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">29.01.2014</p> <p>Das überplante Gebiet umfasst etwa 6,7 ha, hiervon waren ursprünglich ca. 6,3 ha Acker-, Grünland und Gemüsefläche. Nach der agrarstrukturellen Flurbilanz ist das Gebiet als Vorrangflur II eingestuft, damit sollte es nach den Leitsätzen des Regionalplans nur in unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden.</p> <p>Wie schon im Scoping-Termin am 15. Mai 2012 aufgeführt, werden in dem überplanten Gebiet etwa die Hälfte der Gemüseflächen eines Gemüsebaubetriebs beansprucht. Dieser Betrieb erzeugt nach Demeter-Richtlinie und anthroposophischen Grundsätzen ohne Einsatz von chemisch-synthetischer Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel gesundes Gemüse und vermarktet diese auch direkt an den Endkunden. Durch den Wegfall dieser Betriebsfläche ist der Betrieb in seiner Existenz gefährdet. Dem Betrieb müssen daher Ersatzflächen in mindestens dem gleichen Umfang angeboten werden. Diese Anbauflächen müssen auch schnellstmöglich dem Betrieb zur Verfügung stehen, da das erzeugte Gemüse nur dann als bio-dynamische Ware verkauft werden kann, wenn die Anbaufläche drei Jahre nach den Demeter-Richtlinien bewirtschaftet wird. In der Zwischenzeit kann das Gemüse nur zu niedrigeren Preisen als „konventionelle“ Ware vermarktet werden. Aufgrund der hohen Anforderungen an die Produkteigenschaft sollte die Ersatzfläche auch langfristig dem Betrieb (am besten so lange, wie der Betrieb existiert) zur Verfügung stehen. Erstrebenswert wäre zudem, wenn die bisherigen Flächen im Längenfeld in der oben beschriebenen Umstellungsphase weiter dem Gemüsebetrieb zur Verfügung stehen könnten. Sollte dies nicht auf allen Flächen möglich sein, sollte zumindest auf eine Nutzung bis zum jeweiligen Vegetationsende geachtet werden. Ebenfalls dienlich wäre, wenn die Umnutzungen der einzelnen Baugrundstücke geordnet erst im südlichen Bereich, dann im nördlichen Bereich erfolgen würde, so dass so wenig wie möglich Baulücken entstehen und der Gemüsebetrieb weitest möglich zusammenhängende Flächen noch gemüsegärtnerisch nutzen kann.</p> <p>Bezüglich der <u>Ausgleichsmaßnahmen</u> außerhalb des Planungsgebiets möchten wir auf s 15 Abs:3 BNatSchG (Stand 1.3.2010) verweisen, da auch landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur II betroffen sind. Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbe-</p>	<p>Der Bebauungsplan ist aus der hier ausgewiesenen Gewerbeflächen-erweiterung des Flächennutzungsplanes abgeleitet.</p> <p>Der Demeterbetrieb existiert nicht mehr.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurden weitere Maßnahmen geprüft, die einer Umnutzung der landwirtschaftlichen vorzuziehen wären. Da der Zugriff auf städtische Flurstücke begrenzt ist konnten keine anderen adäquaten Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen identifiziert werden</p>
--	--	---

	<p>sondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Während der Umsetzungsphase sollte der Auftrag von Oberflächenboden aus dem Plangebiet auf minderwertigere Flächen außerhalb des Gebiets als zusätzliche Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in den Boden berücksichtigt werden. Damit könnte der, im Umweltbericht erforderliche Umfang an Extensivierungsmaßnahmen im Offenland reduziert werden.</p>	<p>Seitens der Stadt Donaueschingen wird angestrebt, den überschüssigen Oberboden zur Bodenverbesserung landwirtschaftlicher Flächen in näheren Umgebung zu nutzen. Um die Genehmigungsfähigkeit zu gewährleisten, wird derzeit für das Schutzgut Boden von einer schutzgutübergreifenden Kompensation und Zuordnung von Ökokontomaßnahmen in maximalem Umfang ausgegangen (ungünstigste Annahme). Bei Durchführung des genannten Oberbodenauftrages erfolgt ein Nachweis und eine entsprechende Berücksichtigung im Ökokonto der Stadt Donaueschingen.</p>
<p>1.15</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenbauamt Donaueschingen Humboldtstrasse 11 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">05.02.2014</p> <p>Die Planungen zur neuen Erschließungsstraße sind mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Dst. Donaueschingen, Ref. 44 (Frau Guduscheid) abzustimmen. Bei der Anbindung an die L 180 sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-K1) zu beachten.</p> <p>Im Einmündungsbereich der gepl. Erschließungsstraße in die L 180 (70 km/h-Bereich) sollten, sofern mit einem großen Anteil einbiegender Schwerlastfahrzeuge zu rechnen ist, Sichtfelder mit den Maßen, Tiefe ab Fahrbahnrand 10 m, Länge parallel zur L 180 gemessen = 175 m, vorhanden sein. (Ziff. 3.4.3 RAS-K1)</p> <p>Die vorliegenden Sichtverhältnisse in Blickrichtung Hammereisenbach sind durch den Kurvenverlauf der L 180, die anstehende Böschung und der Hochwassersperranlage entlang der L 180 auf ca. 110 m eingeschränkt aber für</p>	<p>Die Planungen wurden mit dem Referat 44 erarbeitet.</p> <p>Das Sichtfeld ist im zeichnerischen Teil festgesetzt.</p> <p>Von Seiten der Polizei sowie der Verkehrsbehörde wird nach Anbindung der Erschließungsstraße Längenfeld eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Richtung Bregtal von 70 km/h auf 50 km/h für erforderlich</p>

	<p>„gewöhnlichen“ Fahrzeugverkehr ausreichend. Die Situation sollte durch die Verkehrsbehörde der Stadt geprüft werden. Ggf. sind flankierende Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsreduzierung, Verkehrsspiegel) erforderlich.</p>	<p>gehalten. Aus Richtung Wolterdingen kann die bereits bestehende Beschilderung beibehalten werden. Derartige Dinge können in einem Bebauungsplanverfahren jedoch nicht festgesetzt werden.</p>
1.16	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Forstamt Am Hopbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen</p> <p style="text-align: right;">19.02.2014</p> <p>Nach den mitgeschickten Planunterlagen, unterschreitet die Baugrenze in einem Sektor im Süden des geplanten Gewerbegebiets den laut LBO vorgeschriebenen Bauabstand von 30m um rd. 5-8 Meter. Da in den Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt A 1,1.3 auch Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, sowie für Betriebsinhaber, und damit dauerhaft bewohnte Gebäude, zugelassen sind, sollte die Baugrenze in diesem Bereich entsprechend verlegt und der geforderte Waldabstand sichergestellt werden.</p>	<p>Der Sachverhalt wurde geprüft. Der gesetzlich geforderte Waldabstand wird in den zeichnerischen Festsetzungen eingehalten.</p>
1.17	<p>Stadt Donaueschingen Städtisches Wasserwerk Villinger Straße 25 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">24.02.2014</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Straße nach der Inbetriebnahme stark befahren sein wird und deshalb später auch nur unter sehr schwierigen Umständen WV-Hausanschlüsse verlegt werden können. Eine Vorabverlegung macht hier auch keinen Sinn, da die Flurstücke noch nicht eingeteilt sind.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, wie in der beiliegenden Planung eingezeichnet, einzelne Überflurhydranten auf den Gewebeflächen am Fahrbahnrand zu positionieren, wo dann von dort aus die einzelnen Hausanschlüsse angeschlossen werden können. Um diese Planungsvariante abzusichern sollten dazu wie in orange schraffiert eingezeichnet die späteren Leitungstrassen mit Leitungsrechten versehen werden.</p>	<p>Die Erschließungsstraße über die Dammerme wird als zweite Zufahrt in das Gewerbegebiet Längenfeld geplant. Es handelt sich daher um eine gewöhnliche Erschließungsstraße in einem Gewerbegebiet. Mit einem überdurchschnittlich hohen Verkehrsaufkommen ist nicht zu rechnen. Darüber hinaus soll die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h festgelegt werden. Das Einrichten von Kanalanschlüssen ist auf der 6,50 m breite Fahrbahntrasse ohne weiteres bei laufendem Verkehrsbetrieb möglich.</p> <p>Ein derartiger Lösungsweg ist unter den oben aufgeführten Gründen nicht notwendig und darüber hinaus auch nicht sachdienlich, da ohnehin Anschlüsse für den bereits vorhandenen SW-Kanal geschaffen werden müssen.</p>

1.18	<p>Handelsverband Südbaden e.V. Postfach 473 79004 Freiburg</p> <p style="text-align: right;">14.02.2014</p> <p>Nach Durchsicht der uns überstellten Bebauungsplanunterlage kommt der Handelsverband zur Auffassung, dass der im Gewerbegebiet geregelte Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben begründet ist und von hier aus nachvollziehbar ist. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Kraftfahrzeugbetrieben als nicht-zentrenrelevante Sortimentsanbieter kann ebenfalls von Seiten des Handelsverbandes gestützt werden.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass im eingeschränkten Gewerbegebiet die vorgenannte Regelung nicht gelten soll und somit bis zur Großflächigkeit Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten und auch nicht zentrenrelevante Sortimente zulässig sein sollen. Das widerspricht der Zielsetzung, im Ortskern noch bestehende Einzelhandelsgeschäfte in ihrer Existenz nicht zu gefährden. Insofern regt der Verband an, auch hier die im Gewerbegebiet geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hier handelt es sich um eine Fehlinterpretation der textlichen Festsetzungen. In Ziffer A 1.2.2 wird ausdrücklich auf die Ziffer A 1.1.2 der textlichen Festsetzungen hingewiesen, in der geregelt ist, dass bis auf die Ausnahme von KFZ und KFZ-Zubehör Einzelhandelsbetriebe aller Art ausgeschlossen sind.</p>
2.	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN	
2.1	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Vermessungs- und Flurneuordnungsamt Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">per mail am 29.01.2014</p>	
2.2	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 79104 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: right;">05.02.2014</p>	
2.3	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gewerbeaufsichtsamt</p>	

	<p>Am Hopbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen</p> <p style="text-align: right;">19.02.2014</p>	
2.4	<p>Stadt Bräunlingen Kirchstraße 10 78199 Bräunlingen</p> <p style="text-align: right;">17.01.2014</p>	
2.5	<p>Regionalverband SBH, Johannesstr. 27, 78056 VS-Schwenningen</p> <p style="text-align: right;">22.01.2014</p>	
<p>Private</p> <p><u>ANMERKUNG:</u> Neben den hier dargestellten zehn privaten Stellungnahmen sind darüber hinaus weitere vier Stellungnahmen (rechtszeitig) eingegangen. Aufgrund der ausnahmslosen und wortwörtlichen Übereinstimmung mit der Stellungnahme 3.6 sollen die vier Stellungnahmen und dessen ebenso gleichlautenden Abwägungsvorschläge nicht gesondert dargestellt werden, sondern sind unter die Stellungnahme 3.6 zu fassen.</p>		
3.1	<p>anonymisiert</p> <p style="text-align: right;">14.02.2014</p> <p>Im Rahmen der Planauslegung bringen wir gemäß § 3 Abs. III BauGB folgende Stellungnahmen</p> <p>I. In formaler Hinsicht rügen wir, dass eine ordnungsgemäße Veröffentlichung der Planauslegung unterblieben ist. Es fehlt somit an der erforderlichen Anstoßwirkung. Im Amtsblatt vom 10. Januar 2014 ist zwar angegeben, dass Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus I., Bauverwaltung, Zimmer 413 vorgebracht werden könnten, damit ist aber die Anstoßfunktion nicht erfüllt. Denn es erweckt den Eindruck, dass Stellungnahmen nur vor Ort im Zimmer 413 abgegeben werden können und Stellungnahmen per Post ausgeschlossen sind.</p>	<p>Nach der Rechtsprechung des VGH BW hat die Bekanntmachung die Funktion, den Bürger „anzustoßen“, also zur umfassenden Beteiligung ohne faktische oder psychologische Hemmschwellen anzuregen; maßgeblich ist dabei der interessierte, aufgeschlossene und mündige Bürger. In der Bekanntmachung ist ein (zusätzlicher) Hinweis aufzunehmen, dass Stellungnahmen auch schriftlich formuliert werden können. Unzulässig sind Zusätze, die als Einengung der zugelassenen Beteiligung oder als irreführend verstanden werden können. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die Bekanntmachung zur Offenlage Längenfeld III vom 10.1.2014 nicht fehlerhaft, da auf die Mög-</p>

<p>Dazu fehlt aber für diejenigen, die mit Brief Stellungnahmen abgeben wollen die Anschrift. Dabei besteht die Gefahr, dass auf Stellungnahmen verzichtet wird oder Schreiben an die falsche Stelle verschickt werden bzw. nicht fristgerecht bei der richtigen Stelle eingehen. Die Veröffentlichung muss daher wiederholt werden, da sonst die Planung von vornherein nichtig ist.</p> <p>Weiterer Fehler ist Folgender: Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Längenfeld III mit neuer Zufahrt“ ist im Rathaus Donaueschingen offen gelegt worden. Jedoch hängt nur der Bebauungsplan selbst mit den planerischen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung aus. Es fehlen jedoch jegliche Angaben über Querprofil und Längenprofil der Straße wie bezüglich der Höhe des künftig aufzuschütenden Baugeländes. Die Auslegung ist damit nicht vollständig.</p> <p>Gerügt wird demzufolge, dass der Eigentümer der Planungsfirma „Planbaar“ Gemeinderatsmitglied ist und deshalb die Planung nicht unbefangen bearbeiten konnte.</p> <p>Es fehlen z. B. sämtliche Höhenangaben, so dass keine sachgerechte Abwägung möglich ist, zumal die Problematik deswegen bei der Auslegung nicht erkennbar ist.</p> <p>Außerdem gibt es einen weiteren Fehler: Die Verkehrsprognose des Ingenieurbüros Köhler + Leutwein weicht bezüglich der Variante mit Teilumgehung Wolterdingen von der jetzigen Planung ab.</p>	<p>lichkeit schriftlicher Stellungnahmen hingewiesen wurde. In der der Stadt vorliegenden Kommentierungsliteratur und Rechtsprechung lassen sich keine Aussagen, Vorgaben o. ä. darüber finden, dass eine ordnungsgemäße Veröffentlichung auch die Bekanntgabe der Anschrift erfordert. Insoweit ist davon auszugehen, dass kein Verstoß gegen § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und somit auch kein beachtlicher Verfahrensfehler vorliegt.</p> <p>Es mag möglicherweise zweckmäßig sein, die Anschrift in der Bekanntmachung aufzuführen. Das Fehlen der Anschrift führt jedoch nicht zu einem Rechtsmangel der Bekanntmachung, der eine erneute Offenlage erfordern würde. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen und bei kommenden Veröffentlichungen Berücksichtigung finden.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen. Die Höhenangaben der (geplanten) Erschließungsstraßen und der GE-Flächen werden im zeichnerischen Teil angegeben. Profile werden jedoch erst in der Ausführungsplanung erstellt, die jedoch erst nach dem Bebauungsplanverfahren zu erarbeiten ist.</p> <p>Der Inhaber des Büros Planbaar hat entsprechend der Gemeindeordnung bei der Behandlung der entsprechenden Tagesordnungspunkte in den Gemeinderatsgremien nicht teilgenommen, sondern im Publikum Platz genommen.</p> <p>Siehe Stellungnahme oben.</p> <p>In den Plänen des Erläuterungsberichtes zur Verkehrsuntersuchung 2013 wird fälschlicherweise der Titel „Variante mit Teilumfahrung Wolterdingen L180 West zur Hubertshofener Str.“ verwendet. Dass es sich hier um einen redaktionellen Fehler handelt wird in den textlichen Erläuterungen deutlich. Hier wird eindeutig das Modell einer zusätzlichen Zufahrt in das Gewerbegebiet Längenfeld beschrieben. Die prognostizierten Entlastungen entsprechen jedoch, wie in der Begründung dar-</p>
---	--

<p>Weiterer Fehler: Bebauungsplan ist nicht gem. § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Denn dort ist heute noch Überschwemmungsgebiet ausgewiesen...</p> <p>...und es fehlt dort die tatsächlich zu bauende Umgehungsstraße,...</p> <p>...die nicht nur eine Ortsstraße darstellt, zumal der derzeitige Zustand der vorhandenen Straßen weder den Richtlinien für die Breite für Begegnungsverkehr mit LKW entspricht als auch im Einmündungsbereich in die Hubertshofener Straße der vorgeschriebenen Schleppkurve, die auch wegen der tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert werden kann.</p> <p>Darüber hinaus ist der vorhandene Unterbau für solchen zu erwartenden</p>	<p>gestellt nicht einer Umfahrung, sondern lediglich der einer zweiten Gewerbegebietszufahrt.</p> <p>Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser stellt bereits das geplante Gewerbegebiet dar (siehe auch Stellungnahme des Regionalverband SBH, Johannesstr. 27, 78056 VS-Schwenningen vom 22.01.2014).</p> <p>Ein Teil der Fläche liegt in einem nach RVO festgesetzten Hochwasserschutzgebiet. Es wird aktuell mit dem LRA diskutiert, das Retentionsvolumen der sich überschneidenden Fläche zwischen dem Überschwemmungsgebiet und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes über einen entsprechenden Antrag nach § 3 Abs. 1 RVO Gemarkung Wolterdingen, § 78 Abs. 2 und 4 WHG reell auszugleichen um so die Hochwassergefährdung weiter zu entschärfen. Das Vorgehen wird eng mit dem LRA abgestimmt. Die Hochwassergefahrenkarten befinden sich darüber hinaus sich nach wie vor in der Bearbeitung. Seit Anfang 2015 liegen der Stadt erste Berechnungen dieser Karten vor. Die HWGK, die bereits eine deklaratorische Wirkung besitzen, weisen für den Geltungsbereich keinerlei Flächen aus, die eine Gefährdung durch ein HQ-100 oder niedriger befürchten lassen. Flächenanteile, die von einem HQ-extrem betroffen sind, konnten durch das Hochwasserrückhaltebecken auf ein Minimum reduziert werden. Zum Schutz wurde unter Ziffer D der Hinweis des hochwasserangepassten Bauens eingefügt.</p> <p>Im Gegensatz zur erhobenen Behauptung handelt es sich nicht um eine Umgehungsstraße, sondern um eine zweite Zufahrt zum Gewerbegebiet. Derartig gewidmete Straßen werden nicht im Flächennutzungsplan erfasst.</p> <p>Der Bebauungsplan „Längenfeld I“ stammt vom 28.12.1970 und der Bebauungsplan „Längenfeld II“ vom 05.09.1980. Die Straße Längenfeld wurde bereits damals entsprechend einer gewerblichen Nutzung mit LKW-Verkehr ausreichend dimensioniert und ausgebaut. Mit der geplanten Erweiterung soll nun eine zweite Zufahrt an das überörtliche Verkehrsnetz geschaffen werden.</p> <p>Es ist nicht geplant die Straße als Landstraße zu widmen. Die neue</p>
---	---

<p>Schwerverkehr ungeeignet, wie sich aus den sich derzeit schon erkennbaren wiederholten Straßenschäden ergibt. Sie muss folglich als Landstraße ausgebaut werden.</p> <p>II. Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Planung sind Folgende: Gemäß § 1 Abs. III BauGB können Pläne in Angriff genommen werden, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung <u>erforderlich</u> ist. Daran mangelt es.</p> <p>Auslösender Fakt ist, dass die Straßenbauverwaltung im Zuge der L 181 die Brücke über die Breg sanieren bzw. aufbessern will. Es heißt, die Statik der Brücke ist für heutige 40 Tonnen Lastzüge offensichtlich nicht mehr tragfähig genug, was Anlass für eine Überholung mit zweijähriger Baufrist ist.</p> <p>Die neue „Umgehungsstraße“ durch das Gewerbegebiet Längelfeld ist daher <u>städtebaulich</u> nicht erforderlich, was Grundvoraussetzung für die Planung ist. Vielmehr wird diese „Umgehungsstraße“ wegen des straßenrechtlichen Erfordernisses des Landes als Träger der Straßenbaulast notwendig. Sie dient also nicht wie vorgegeben der Erschließung der Sportanlagen und des Gewerbegebietes, wonach das eigentliche Ziel der Planung in der Begründung verschleiert wird. Anlässlich dieser Baumaßnahme, die auch vom Land Baden-Württemberg finanziert wird, hängt die Gemeinde eine nicht erforderliche Planung an, mit dem zukünftigen Ziel, auf diese Weise vom Land finanziert, einen Teil der bereits seit längerem geplanten Ortsumgehung zu erreichen.</p> <p>Statt eines straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens unternimmt die Gemeinde rechtswidrig ein Bebauungsplanverfahren, welches was nach § 37 Abs. 3 StrG i. V. m. § 9 BauGB dem Grunde nach zusätzlich ist. Voraussetzung für eine solche Verschiebung ist aber, dass eine städtebauliche Zielsetzung gegeben ist. Diese wird allerdings im Rahmen des Bebauungsplans lediglich vorge-schoben.</p> <p>Denn die Erschließung für Sportplätze und das Gewerbegebiet Längelfeld ist ausreichend durch die bisherige Planung und Erschließung gesichert.</p>	<p>Erschließungsstraße wird als gewerbliche Zufahrt geplant. Die bisherige Längelfeld Straße wird seit den 1970er Jahren als gewerbliche Straße genutzt. Sollten wiederholte Straßenschäden auf einen unzureichenden Unterbau hinweisen müssen hier ohnehin Verbesserungen vorgenommen werden. Derartige Bedenken liegen jedoch nicht vor. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird insoweit entsprochen, als dass die Begründung zum Bebauungsplan angepasst werden muss, da sich die Ziele des Bebauungsplanes seit Aufstellungsbeschluss 2002 geändert haben.</p> <p>Seit Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Ziel der planungsrechtlichen Sicherung der Erschließungsanlagen in den Hintergrund getreten, da diese mittlerweile befestigt wurden. Im Vordergrund steht jedoch nach wie vor die Erschließung des neuen Gewerbegebietes Längelfeld III und die Verbesserung der Infrastruktur der Gewerbegebiete Längelfeld I & II durch die neue Zufahrt.</p> <p>Eine Umgehungsstraße ist nicht geplant.</p> <p>Für städtische Verkehrserschließungsstraßen sind keine Planfeststellungsverfahren notwendig.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Ziele der Begründung wurden entsprechend angepasst.</p>
--	--

<p>Einer zweiten Anbindung bedarf es an die L 180 und die L 181 aus städtebaulicher Sicht nicht.</p>	<p>Es ist korrekt, dass die Gewerbegebiete Längsfeld I & II bereits erschlossen sind. Die zweite Zufahrt dient jedoch der Verbesserung der Infrastruktur. Auch eine Entlastung der Hauptstraße vom Schwerlastverkehr soll so erreicht werden. Dies soll jedoch einzig über die Lenkung des Ziel- Quellverkehrs und nicht des Durchgangsverkehrs erreicht werden.</p>
<p>Auch ein weiterer Teil für eine Ergänzung des Gewerbegebiets durch Ausweisung weiterer neuer Flächen ist nicht städtebaulich erforderlich. Denn es werden seit Jahren die Restflächen des Gewerbegebiets auf dem Markt angeboten, ohne dass irgendein Interessent dafür in den letzten Jahren zu finden war. Eine Erweiterung ist daher ein städtebaulicher Missgriff, der auf eine funktionslose Planung abzielt.</p>	<p>Die Restfläche im bestehenden Gewerbegebiet konnte vor allem deshalb nicht vermarktet werden, weil sie verkehrstechnisch schlecht erschlossen ist. Dies zeigten die zahlreichen Gespräche mit potentiell Interessierten.</p> <p>Darüber hinaus sind die Erweiterungsflächen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits dargestellt.</p> <p>Mit der Ausweisung der neuen Gewerbeflächen und deren Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz durch eine zweite Zufahrt wird der Bereich insgesamt städtebaulich und verkehrstechnisch neu geordnet und zukunftsträchtig gestaltet. Dies führt zu besseren Absatzmöglichkeiten der Flächen.</p> <p>Bisher zeigte es sich immer, dass wenn die Stadt Donaueschingen städtebaulich geordnete und verkehrstechnisch gut angebundene Gewerbeflächen entwickelt, diese auch verkauft und bebaut wurden. Verwiesen wird hierbei auf die Flächen in Aasen, Pfohren und im Gewerbegebiet Breitelen Strangen.</p> <p>Stadtentwicklung ist eine langfristige Planungsaufgabe. So sind gewerbliche Flächen, insbesondere in den ländlichen Ortsteilen, auf langfristige Sicht zu planen. Dies wurde in der bisherigen Flächennutzungsplanung berücksichtigt. In der Zwischenzeit wurden die bisherigen Gewerbeflächen nun nahezu gänzlich vermarktet (Anfang 2015). Einzig eine 0,2 ha große Fläche angrenzend an das neu geplante Gewerbegebiet ist noch verfügbar. Eine Neuausweisung wird dringend benötigt. Die vorgebrachten Anregungen entsprechen nicht den Tatsachen.</p>
<p>Aufgrund unzureichender Faktenermittlung und mangelhafter Sacheinstellung führt dies zu dem Ergebnis, dass es bei dem Planungsentwurf zu einem Abwägungsdefizit kommt, was zur Ungültigkeit der Planung führt.</p>	<p>Es ist nicht erkenntlich auf welche „unzureichende Faktenermittlung und mangelhafte Sacheinstellung“ hier pauschal verwiesen wird.</p>
<p>Die Fehler bei der Sacheinstellung gehen darauf zurück, dass einerseits das</p>	<p>Sämtliche Einwendungen zur Dimensionierung des Hochwasserrück-</p>

<p>Hochwasserrückhaltebecken wesentlich zu klein dimensioniert wurde,...</p> <p>...andererseits die Frage offen bleibt, ob die Hochwassergefahrenkarte überhaupt überarbeitet wird,...</p> <p>...wodurch die Aufschüttung des Gewerbegebiets und der Straße ein wesentlicher Teil des Retentionsvolumen maßgeblich reduziert wird und ein entsprechender Ausgleich nicht geprüft ist.</p> <p>Es wird dabei übersehen, dass die rechtsgültige Aufhebung des Überschwemmungsgebietes beim Satzungsbeschluss vorliegen muss, was nach heutiger Sachlage unwahrscheinlich ist.</p> <p>Insbesondere gehen alle Begutachtungen an der Tatsache vorbei, dass bei dem Hochwasser 1990 der Durchlassbereich der Brücke in Hammereisenbach bei maximal 2,80 m liegt. D. h. dass diese Brücke nicht überflutet sein konnte. Dies widerspricht aber den tatsächlichen Verhältnissen, denn bereits diese oberhalb liegende Brücke wurde schwer beschädigt, die Bohlen herausgerissen und der Damm abgetragen. Aufgrund dieser fehlerhaften Sacheinstellung kommt auch z. B. das Gutachten Wald + Corbe dazu, dass unterhalb der Bregbrücke beim Rathaus bei einem Jahrhundertgroßwasser HQ 90 immer noch ein Wasserstand von 0,30 cm unter der Uferlinie erreicht wird, während bei dem Hochwasser von 1990 ausweislich der Lichtbilder die Breg über die Ufer getreten war</p> <p>Mangels falscher Sacheinstellung ist selbstverständlich das Abwägungsergebnis ebenfalls falsch. Das heißt, das Ergebnis der Gewichtung der Belange und insbesondere die Berücksichtigung des privaten Eigentums der Anwohner nach Artikel 14 GG erweist sich als unvertretbar und ist damit nicht sachgerecht.</p> <p>Abgesehen von der Tatsache, dass das Rückhaltebecken statt mit 4,7 Mio. mit 11 Mio. auszulegen wäre, kommt es durch die zum Hochwasserdamm geschützte Berme zu einer weiteren Reduzierung der Retentionsfläche.</p> <p>Offensichtlich ist vorgesehen unterhalb von Wolterdingen eine Ausgleichsfläche</p>	<p>haltebeckens und zum Hochwasserschutz wurden bereits im Planfeststellungsverfahren ausreichend geprüft. Auf das rechtskräftige Planfeststellungsverfahren wird verwiesen.</p> <p>Die HWGK befinden sich in der Überarbeitung und wurden der Stadt bereits zur Durchsicht und Prüfung vorgelegt. Eine Veröffentlichung seitens des LRA fand jedoch nicht statt.</p> <p>Die Sachlage zur Hochwassersituation wurde bereits weiter oben ausführlich dargelegt.</p> <p>Eine Aufhebung des Überschwemmungsgebietes ist nicht geplant. Es ist jedoch richtig, dass eine Ausnahme- bzw. Befreiungsgenehmigung vor Satzungsbeschluss vorliegen muss. Dies ist angestrebt.</p> <p>Es nicht Aufgabe dieses Bauleitplanverfahrens planfestgestellte und bereits umgesetzte Verfahren in Frage zu stellen. Auf das Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens des Hochwasserrückhaltebeckens wird verwiesen.</p> <p>Es ist nicht erkenntlich auf welche „falsche Sacheinstellung“ hier pauschal verwiesen wird. Sollte hier das Planfeststellungsverfahren gemeint sein, so muss wiederum auf die Rechtsgültigkeit dieses Verfahrens verwiesen werden.</p> <p>Die Richtigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. (Im Übrigen wurde die Berme bereits im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Ein Retentionsverlust auf der luftseitigen Seite des Dammes ist ebenfalls nicht zu erwarten)</p> <p>Die Planungen wurden angepasst. Derzeit wird in enger Abstimmung</p>
---	--

<p>für die reduzierte Retentionsfläche im Bereich Längenfeld zu schaffen. Dies mag für die flussabwärts liegenden Gemeinden Bruggen und Bräunlingen von Nutzen sein. Einen Ausgleich für den Bereich Längenfeld und die darunterliegenden Ortsbereiche von Wolterdingen bringt dies absolut überhaupt nicht. Bereiche unserer Antragsteller werden durch die Erhöhung der Beschleunigung des Abflussproblems demnach verstärkt ausgesetzt. Das Ergebnis ist somit außer Verhältnis.</p> <p>Das Verhältnismäßigkeitsgebot ist in nicht mehr gerecht werdender Weise verletzt. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind überschritten, so VGH vom 28. Februar 2013 in VBI 14/16.</p> <p>Die Gemeinde hat demgemäß nicht beachtet, dass Inhalt und Schranken des privaten Eigentums der Anwohner nach Art. 14 GG bestimmt werden und das Recht der Planungshoheit nach der Ermächtigungsgrundlage nach § 1 Abs. 3 BauGB nur dann gedeckt ist, wenn im Rahmen einer sorgfältigen Erhebung und sorgfältigen Gewichtung der öffentlichen und privaten Belange ein sachgerechtes Ergebnis erreicht ist.</p> <p>Denn in § 1 Abs. 7 BauGB wird missverstanden, wenn angenommen werden könnte, dass die Ausübung der Planungshoheit vom Grundsatz keiner entsprechenden Rechtfertigung bedürfe, sondern gewissermaßen bis zum Beweis entgegenstehender Belangen um ihrer selbst willen rechtens sei.</p> <p>Bundesverfassungsgericht vom 19. Dezember 2002 im Baurecht 03/1338 Bundesverfassungsgericht in NVWZ 89/159</p> <p>Da das Abwägungsmaterial sich als nicht vollständig erweist, ist die Planung ungültig.</p> <p>III.</p>	<p>mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz des LRA ein Retentionsausgleich im Lauf der Breg erarbeitet. Dieser wird vermutlich im Bereich der Breginsel, zwischen Hallenbergstraße und Hauptstraße erfolgen. Dieser Bereich liegt ebenfalls unterstromig der auszugleichenden Fläche, jedoch ist die Lage dieser Retentionsfläche aus wasserhydraulischen Gesichtspunkten sehr geeignet. Ein Retentionsausgleich an dieser Stelle käme laut dem Amt für Wasser und Bodenschutz auch oberstromigen Bereichen zu gute.</p> <p>Dieses VGH Urteil existiert nicht.</p> <p>Es ist nicht eindeutig zu erkennen worauf diese Anregung Bezug nimmt. Eine Verletzung des Art. 14 GG ist jedoch in keiner Weise gegeben. Die Begründung zur korrekten Anwendung des § 1 Abs. 3 BauGB wird in der Stellungnahme weiter oben gegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf das, in diesem Urteil beklagte Recht nach Art. 14 GG wird in keiner Weise eingegriffen. Ein Umlegungs- oder gar Enteignungsverfahren wie im betreffenden Urteil ist ebenfalls nicht vorgesehen. Es werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens keine Umstände gesehen, die eine Benachteiligung oder zumindest nicht zumutbare Veränderung bestehender privater Besitz- oder Lebensverhältnisse entstehen lassen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>Im Einzelnen ergibt sich dies in Bezug auf den Hochwasserschutz und die unmittelbar bestehende Gefahr weiterer Überflutungen der Anwohnergrundstücke nach Art. 14 GG.</p> <p>1.) Das Problem des geplanten Straßenbaus der „Umgehungsstraße“ liegt in erster Linie darin, dass die Hochwassergefahr trotz des Hochwasserrückhaltebeckens wesentlich verschärft wird. Denn die Annahmen des Regierungspräsidiums Freiburg und der Gewässerdirektion südlicher Oberrhein/Hochrhein, Bereich Rottweil über die angefallenen Wassermassen 1990 sind nachweislich falsch. Wenn das Regierungspräsidium wiederholt behauptet, dass der höchste Wasserstand am Pegel Hammereisenbach bei 2,50 m gelegen habe, entbehrt dies jeglicher Grundlage.</p> <p>Herrn Prof. Dr.-Ing. Ihringer von der Universität Karlsruhe wurden demzufolge nur diese Zahlen vorgelegt, da er sonst mit Sicherheit zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. In der Tabelle der LfU ist ersichtlich, dass bei einem Pegelstand von 2,51 m 152,2 m³ Wasser anfallen. Das amtliche Gutachten des Deutschen Wetterdienstes sowie die darauf beruhende Abflussbewertung von Prof. Dr. Alexander Sigmund (Universität Karlsruhe) wurden einfach ignoriert. Das heißt sie wurden in die Sacheinstellung nicht aufgenommen. Prof. Dr. Sigmund kommt anhand des Gutachtens des Deutschen Wetterdienstes zu dem Ergebnis, dass beim Hochwasser 1990 am 14. + 15.02. ein oberflächlicher Abfluss von 170 l/m² angefallen ist. Die tatsächlich angefallenen Wassermassen sind in der anliegenden Berechnung der Abflussmengen ersichtlich.</p> <p>Für diesen Zeitpunkt liegt ein amtliches Gutachten des deutschen Wetterdienstes vor bezüglich der tatsächlich angefallenen Wassermengen. Anhand dieser Daten hat Prof. Sigmund (Universität Karlsruhe) eine Abflussberechnung erstellt und aus dieser ist ersichtlich, dass in der Zeit vom 13. - 15. Februar 1990 an den beiden Messstationen Furtwangen und Eisenbach 170 Liter Wasser pro Quadratmeter abgeflossen sind.</p> <p>Die Niederschläge benötigen 24 Stunden bis diese am Pegel Hammereisenbach ankommen. Dies ist eindeutig am Pegeldiagramm ersichtlich. Das gesamte Einzugsgebiet bis Wolterdingen beträgt 183 km². Das Regierungspräsidium und die Gewässerdirektion geben an, dass bei einem geregelten Abfluss von 90 m³/s und einem Rückhaltevolumen von 4,7 Mio. m³ die Hochwasserproblematik selbst bei einem Hochwasser der Di-</p>	<p>Auch die hier aufgeführten Ausführungen zum Hochwasserschutz waren bereits Gegensand des Planfeststellungsverfahrens zum Regenrückhaltebecken. Auf den rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss wird verwiesen. Im Übrigen wurde bereits während der Planungsphase des Hochwasserrückhaltebeckens der Petitionsausschuss angerufen. Auf der Grundlage, der vom Anwaltsbüro Dr. Kroll und Partner aufgeführten Grundlagen wurden dabei die Untersuchungsergebnisse zur Dimensionierung des HWRB in Frage gestellt.</p> <p>Am 9. Februar 2004 fand im Vereinshaus Wolterdingen ein Besprechungstermin durch eine Kommission des Petitionsausschusses statt, an dem Vertreter des Umwelt- und Verkehrsministeriums, des Wirtschaftsministeriums und der Stadt Donaueschingen sowie der Gewässerdirektion sowie des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Landkreises teilgenommen haben. Verhandlungsführer war damals der Abgeordnete Haas aus Neustadt.</p> <p>In der Drucksache 13 / 3125 des Landtages BW wird hierzu ausgeführt:</p> <p><i>„Die Petenten haben vorgetragen, dass die Hochwassersituation an der Breg unsachgemäß ermittelt worden sei. Beim Hochwasser 1990 seien wesentlich größere Wassermengen abgeflossen als von der Gewässerdirektion angenommen. Dies belege ein von den Petenten in Auftrag gegebenes Gutachten von Herrn Prof. Dr. S. (Universität K. - Institut für Geographie und Geoökologie).</i></p> <p><i>Die Petenten schließen daraus, dass das Hochwasserrückhaltebecken größer dimensioniert oder der Abfluss aus dem Becken erheblich vergrößert werden müsse. Dies sei schadlos nur über eine entsprechende Flutmulde im Bereich unterhalb des geplanten Dammes möglich. Die dafür erforderliche Fläche werde nach dem Bebauungsplanentwurf „Sportanlagen und Gewerbegebiet Wolterdingen“ und für die geplante Trasse der Ortsumgehung im Zuge der L 181 benötigt.</i></p> <p><i>Festzustellen ist, dass der Bebauungsplan, wie vorgehend dargestellt, nicht fortgeführt wird und dass in der Planung des Planfeststellungsbeschlusses auch keine Flutmulde vorgesehen ist.</i></p> <p><i>Bei dem Ortstermin am 9. Februar 2004 haben die Vertreter der Ge-</i></p>
---	---

<p>mension von 1990 in Wolterdingen gebannt ist. Diese Annahme hat sich als falsch erwiesen. Die Fakten beweisen jedoch das Gegenteil. Wie aus der beiliegenden Berechnung ersichtlich, ist das Rückhaltebecken bei einem geregelten Abfluss von $90 \text{ m}^3/\text{s}$ um $12.353.952 \text{ m}^3$ zu klein geraten oder aber der Abfluss muss pro Sekunde entsprechend erhöht werden, was wiederum den Ausbau des gesamten Flussbetts im Ortsbereich erforderlich machen würde.</p> <p>Es wurde anlässlich der Begutachtungen des Hochwassers 1990 der höchste Wasserstand am Pegel Hammereisenbach mit 2,51 m angegeben. Auch dies ist falsch. Dies kann allein schon deswegen nicht stimmen, weil dieser Pegel bei 2,50 m endet. Demzufolge sind die Diagrammblätter auch nur für Aufzeichnungen bis 2,50 m ausgelegt.</p> <p>Ausweislich der Fotos, ist der höchste Wasserstand an der Geschwemmellinie eindeutig bei 2,92 m zu sehen. Demzufolge ist auch die ca. 20 m oberhalb des Pegels vorhandene Krumpfenbrücke (die Fahrbahnplatte besteht aus Holzbohlen und aufgebrachtem Bitumendecke) durch den hydraulischen Druck total beschädigt worden. Bei einem lichten Durchlass von 2,80 m und einem Höchstwasserstand von 2,51 m, wäre diese Brücke nicht beschädigt worden, da immer noch ein Freibord von 29 cm bestanden hätte. Allein aus dieser Tatsache ergibt sich das falsche Ergebnis der Begutachtungen, die von einem unrichtigen Sachverhalt ausgehen und damit kommt es zu einer falschen Fakteneinstellung, sodass nie eine sachgerechte Abwägung erfolgen kann.</p> <p>2.) Die am Pegel vorbei geflossenen Wassermassen, welche die Zufahrtsstraße von der L 180 bis zur Brücke total zerstörten, blieben in sämtlichen Berechnungen unberücksichtigt. Das beiliegende Nivellement und die Lichtbilder verdeutlichen die damaligen Verhältnisse im Brücken- und Wegebereich. Nach der Tabelle der Landesanstalt für Umweltschutz, fallen bei einem Pegelstand von 2,91 m somit $197 \text{ m}^3/\text{s}$ Wasser an. Dabei ist noch nicht berücksichtigt das am Pegel vorbeigeflossene Wasser.</p> <p>3.) Bei einer Fläche von $47,48 \text{ m}^2$ und einer Fließgeschwindigkeit von ca. $1,70 \text{ m/s}$ kommen daher weitere $81 \text{ m}^3/\text{s}$ Wasser hinzu. Somit ergibt sich im Bereich des Pegels Hammereisenbach eine Gesamtwassermenge von etwa $278 \text{ m}^3/\text{s}$. Das Einzugsgebiet bis zum Pegel Hammereisenbach wird von den Experten mit 157 km^2 angegeben, in Wirklichkeit sind es 164 km^2.</p>	<p>wässerdirektion und der Universität K. dargestellt, dass die Bemessung des Retentionsbeckens für das Gesamtvolumen einem HQ 100 entspricht. Das so genannte hundertjährige Hochwasser sei auch für die Rückhalteeinrichtungen unterhalb Wolterdingen an der Breg zur Donau hin in Ansatz gebracht. Die von den Petenten vorgetragene Befürchtung der Überflutung Wolterdingens bei einem HQ 100 sei unberechtigt, zumal aufgrund des jetzigen Planungsstandes gemäß Planfeststellungsbeschluss keine Einengung des Retentionsbereiches durch eine Straßenumfahrung gegeben sei. Die im Petitionsverfahren eingebrachten Wasserberechnungsmengen der Professoren der Universität K. seien stimmig und beide Gutachten seien miteinander in der Auswirkung vergleichbar. Beide Gutachten haben sich mit den Abflussverhältnissen an der Breg auseinandergesetzt.</p> <p>Die Petenten, so der Vertreter der Universität K., gingen von einem HQ 200 aus. Diese Bemessungen seien überzogen und entsprächen nicht dem Erfordernis der Dimensionierung des Rückhaltebeckens.</p> <p><i>Rechtliche Würdigung:</i> Die ermittelte Wassermenge beim Hochwasser 1990 am Bregpegel Hammereisenbach betrug nach Angaben der Gewässerdirektion und dem Gutachten von Herrn Dr. I. (Universität K. – Institut für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik) $186 \text{ m}^3/\text{s}$. Dies würde etwa einem 200-jährlichen Hochwasser entsprechen.</p> <p>Das von den Petenten vorgelegte Gutachten von Herrn Prof. Dr. S. äußert sich vor allem zu den Niederschlagsmengen. Zur Klarstellung hat die Gewässerdirektion Herrn Dr. I. beauftragt, zusammen mit Herrn Prof. Dr. S., der einem anderen Institut der Universität K. angehört, eine gemeinsame Stellungnahme zu erarbeiten, um widersprüchliche Interpretationen auszuschließen. Die von beiden Gutachtern unterzeichnete Stellungnahme kommt in der Schlussbemerkung auf Seite 5 zum Ergebnis, dass das geplante Rückhaltevolumen im Becken Wolterdingen ausreichend ist, um den angestrebten Hochwasserschutzgrad zu erreichen.</p> <p>Der Planfeststellungsbeschluss ist vollziehbar.“</p> <p>Die erwähnte gemeinsame Stellungnahme der Herren Dr.-Ing. J. Ihrin-</p>
--	--

	<p>nach Angaben der LfU. Das Einzugsgebiet bis Wolterdingen wird mit insgesamt 183 km² angegeben. Es handelt sich daher um eine Zunahme an weiterem Einzugsgebiet bis Wolterdingen nicht von 9 Wo, sondern von 11,58 Wo. Dies ergibt eine Gesamtwassermenge in Wolterdingen von mind. 310 m³/s. Jedoch ergibt sich bereits bei 9% eine Gesamtwassermenge in Wolterdingen von 303 m³/s, bei 16,56 % sind dies schon 324 m³/s.</p> <p>Nach dem Ing.-Büro Greiner (Donaueschingen) vom 09.05.1994 wird eine Fließgeschwindigkeit bei Hochwasser von 1,70 m/s angenommen, was der Realität entsprechen dürfte. Dem gegenüber werden sowohl vom Regierungspräsidium als auch von der unteren Wasserbehörde des Landratsamts die Begutachtung des deutschen Wetterdienstes als auch die Wertung von Prof. Dr. Sigmund völlig ignoriert. Dies mit der Begründung, dass sonst der Pegel an der Donau in Kirchen-Hausen einen wesentlich höheren Wasserstand hätte anzeigen müssen. Allerdings steht nach dem Protokoll des Landratsamts Tuttlingen (auf Seite 7) fest, dass der Pegel Kirchen-Hausen überhaupt nicht mehr erreichbar war und damit eine Pegelmessung nicht mehr möglich, da der Pegel auf Grund des Hochwassers außer Betrieb war. Somit ist auch die gegenteilige Behauptung zu einer richtigen Sacheinstellung ungeeignet.</p> <p>Auch das Ingenieurbüro Wald + Corbe, welches wegen der Ablagerungen im Flussbett unterhalb der Bregbrücke beim Rathaus und deren Vernachlässigung zu den Berechnungen beauftragt wurde, geht ebenfalls von völlig falschen Voraussetzungen aus. Diese Gutachter kamen zu folgendem Ergebnis: Eine Beseitigung der Ablagerungen sei nicht erforderlich, da bei einem Abfluss von 75 m³/s der Freibord bei Profil 13 + 546 noch 50 cm, selbst bei 90 m³/s Abfluss betrüge der Freibord noch immer 50 cm und bei einem Abfluss von 110 m³/s seien es immer noch 30 cm Freibord bis zur Uferlinie. Wie sich aber bereits aus den Lichtbildern ergibt, ist das Flussbett bereits bei 50 m³ randvoll. Die Fließgeschwindigkeit beträgt bei vollem Profil und bei einer Abflussmenge von knapp 50 m³/s genau 1,33 m/s, sodass selbst 1,70 m/s äußerst hoch erscheint.</p> <p>Demzufolge ergibt sich, dass das Gutachten Wald + Corbe die Fließgeschwindigkeit je nach Bedarf erhöht, sodass der Querschnitt des Flussbettes folgerichtig immer ausreichend ist. Würde dieses Gutachten weiterhin ungeprüft der Abwägung zugrunde gelegt werden, so ergeben sich hiermit</p>	<p>ger und Prof. A. Siegmund vom 28.02.2003 lautet wie folgt:</p> <p><u>„Schreiben von Prof. A. Siegmund:</u> Für die Bewertung des Abflussaufkommens während des Hochwasserereignisses im Februar 1990 wurden die meteorologischen Daten des Deutschen Wetterdienstes für die beiden Mess-Stationen Furtwangen und Eisenbach-Bubenbach ausgewertet. Die hieraus abgeleiteten Aussagen decken sich sehr gut mit den Datenerhebungen, die am ehemaligen Institut für Hydrologie und Wasserwirtschaft der Universität Karlsruhe im Rahmen der hydrologischen Studie (HY 90/3,0: "Untersuchung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Baden-Württembergischen Donau") durchgeführt wurden. Die Aussagen bezüglich des Abflussaufkommens stützen sich jedoch nur auf die beiden genannten Mess-Stationen. Zur Bewertung des Abflussaufkommens im Einzugsgebiet des Pegels Hammereisenbach an der Breg oder auch des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Wolterdingen ist die über die Einzugsgebietsfläche gemittelte meteorologische Situation maßgebend.</p> <p>Betrachtet man auch die Mess-Stationen im weiteren Umfeld, so ergibt sich für das Einzugsgebiet des Pegels Hammereisenbach für den Zeitraum 13. bis 15. 2. 1990 eine mittlere Niederschlagshöhe von $N = 188,5 \text{ mm (l/m}^2\text{)}$. Berücksichtigt man zusätzlich den Niederschlag vom 12.2.1990 so erhöht sich die Niederschlagshöhe für das Einzugsgebiet des Pegels auf $N = 193,3 \text{ mm}$. Für das Einzugsgebiet des HRB Wolterdingen ergibt sich für den Gesamtzeitraum eine mittlere Niederschlagshöhe von $N = 186,0 \text{ mm}$. Dies bedeutet, dass im Teileinzugsgebiet zwischen dem Pegel Hammereisenbach und dem HRB Wolterdingen etwas geringere Niederschlagshöhen aufgetreten sind. Dieser Vergleich zeigt, dass die verschiedenen Angaben über die aufgetretene Niederschlagssituation bis auf geringe Abweichungen sehr gut übereinstimmen.</p> <p>Bei der Bewertung des Abflussaufkommens wurde angegeben, dass aus der Bilanzierung der Niederschläge unter Berücksichtigung des Einflusses der vorhandenen Schneedecke ein oberflächlicher Abfluss von 50-60 mm am 13./14.2.1990 und von 110-120 mm am 14./15.2.1990 (insgesamt: 160-180 mm) aufgetreten sein muss. Eine Auswertung der Abflussganglinie des Pegels (Abb. 1) ergibt, dass tatsächlich 146,5 mm zum Abfluss kamen. Dies entspricht einem Gesamtabflussanteil (Abflussbeiwert) von knapp 76%. Abflussbeiwerte in dieser Größen-</p>
--	---	---

<p>mit Sicherheit für die Gemeinde bzw. die Stadt Donaueschingen erhebliche Risiken in Bezug auf einen Planschaden, der aus der falsch beurteilten Wassermenge bei den Anwohnergrundstücken entsteht.</p> <p>Bei 110 m³/s und einem Freibord von 30 cm müsste die Fließgeschwindigkeit somit 3,51 m/s betragen, was bei einem Sohlgefälle von maximal 2 Woo unmöglich erscheint. Prof. Dr. Ing. Pecher aus Erkrath, ein europaweit anerkannter Wasser- und Abwasserspezialist, hat bestätigt, dass sowohl die Angaben über den Freibord von 50 cm bzw. 30 cm als auch eine Erhöhung der Fließgeschwindigkeit um 164 % auf 3,51 m/s völlig unmöglich erscheint. Es müsste also diese Problematik nochmals eingehend untersucht werden, weil es andernfalls zu einer falschen Fakteneinstellung und damit zu einem unrichtigen Ergebnis bei der Planung kommt.</p> <p>4.) Wenn aufgrund der Vorstellungen der Gemeinde und des Regierungspräsidiums im ausgewiesenen Überflutungsgebiet sowohl der Straßenkörper, als auch die gesamte neu ausgewiesene Fläche des Gewerbebebauungsgebiets wie geplant aufgeschüttet wird, die heute noch vorhandene Retentionsfläche von mehreren Hektar reduziert wird und es wird darüber hinaus die zusätzliche Abflussmöglichkeit zwischen Sportgelände und Gewerbegebiet vernichtet, so stehen die Anwohnergrundstücke unter Wasser. Die Anwohner der Hallenberg-, Längfeld-, Hubertshofenerstraße, Kiesgruben- und Angerweg sowie Tannenhof als Unterlieger der vorgesehenen baulichen Maßnahmen erwarten eine maßgebliche Verletzung ihres Eigentums, was einen nicht unerheblichen Planungsschaden verursacht durch die Gemeinde auslöst, selbst dann wenn in einem Normenkontrollverfahren die Planung bestehen blieb, was völlig unwahrscheinlich ist. Das Hochwasserproblem wird demnach für die Anwohnergrundstücke wesentlich verschärft, was alle Beteiligten an der Planung wider besseres wissen abstreiten.</p> <p>5.) Nachdem gravierende Zweifel an den zugrunde gelegten Fakten und insbesondere an den Begutachtungen offensichtlich bestehen, beantragen wir ein Obergutachten einzuholen durch das Institut für Wasserbau, Waldring 61, der Universität Stuttgart.</p> <p>Wir haben auf Grund früherer Gerichtsverfahren festgestellt, dass gerade in Fällen der vorliegenden Problematik dieses Institut eine hohe Eignung aufweist, zumal dieses Institut über Tabellen zu den gesamten Nieder-</p>	<p>ordnung sind als äußerst extrem zu bewerten. Auffällig ist, dass die Abflussreaktion zeitlich sehr spät einsetzt. Dies ist jedoch darauf zurückzuführen, dass der Niederschlag zunächst in der Schneedecke zwischengespeichert und erst zeitversetzt in Abfluss umgesetzt wurde.</p> <p><u>Schreiben von Herrn Oswald Baier:</u> <i>Für die Berechnung des Volumens des HRB Wolterdingen, das für eine Abflussdrosselung des Ereignisses vom Februar 1990 auf 90 m³/s erforderlich ist, wird davon ausgegangen, dass die aufgetretenen Abflussmengen direkt aus den Niederschlagshöhen der Mess-Station Furtwangen (Maximum der beiden ausgewerteten Stationen und nicht das Gebietsmittel) übernommen werden können. Zudem wird angenommen, dass der zeitliche Verlauf der Abflussganglinie den Niederschlagstageswerten entspricht.</i> <i>Aus diesen Annahmen folgt, dass das Abflussvolumen bzw. die Abflusshöhe insgesamt 210 mm entsprechen. Tatsächlich wurde am Pegel Hammereisenbach eine Abflusshöhe von 146,5 mm beobachtet. Dies entspricht einer Überschätzung von ca. 43%. Berücksichtigt man zusätzlich den zeitlichen Verlauf des Ereignisses so ergibt sich für das HRB Wolterdingen folgende Konsequenz:</i> <i>Mit dem Flussgebietsmodell (Niederschlag-Abfluss-Modell), das in der Studie HY 90/3,9 der Universität Karlsruhe auf das Gesamtgebiet der Baden-Württembergische Donau angepasst wurde, kann das Hochwasserereignis vom Februar 1990 in seinem zeitlichen Verlauf nachgebildet werden. Somit liegt auf der Grundlage der gemessenen Abflussganglinien an den Pegelstellen (insbesondere Pegel Hammereisenbach für den Bereich der Breg) der zeitliche Ablauf des Ereignisses für zahlreiche Gewässerstellen vor. Abb. 2 zeigt zunächst die sehr gute Übereinstimmung zwischen dem gemessenen und dem berechneten Ereignis am Pegel Hammereisenbach. Abb. 3 zeigt den berechneten zeitlichen Verlauf des Zuflusses zum HRB Wolterdingen. Diese Zuflussganglinie weist einen Scheitelwert von $Q_{max} = 196,6 \text{ m}^3/\text{s}$ auf. Wird dieses Ereignis durch das HRB Wolterdingen auf einen Abfluss von 90 m³/s gedrosselt, so ergibt sich die zugehörige Abflussganglinie aus Abb. 2. Zusätzlich erkennt man, dass das HRB bereits nach kurzer Zeit wieder entleert ist, wenn die Entleerung ebenfalls mit dem Abfluss von 90 m³/s erfolgt.</i> <i>Aus dem Vergleich zwischen berechneter und gemessener Abflussganglinie (Abb. 2) kann man zusätzlich ableiten, dass die Pegelmes-</i></p>
---	--

	<p>schlagsverhältnissen verfügt und aufgrund der Erfahrung zu sachgerechten Ergebnissen kommt.</p> <p>IV. Zu den weiteren Problemen ist Folgendes auszuführen:</p> <p>1.) Artenschutz:</p>	<p><i>sung nicht völlig fasch sein kann. Gewisse Unsicherheiten sind sicherlich bei allen Pegeln insbesondere bei sehr extremen Hochwasserereignissen vorhanden. Ein Abflussscheitelwert, der "weit über 300 m³/s gelegen haben muss" ist aufgrund der Wassermengenbilanzierung und der zeitlichen Form des Abflussereignisses nicht möglich. Aufgrund der aufgezeichneten Daten und auch der Modellrechnungen ergibt sich, dass das extreme Hochwasserereignis bezüglich seiner Entstehung und seinem zeitlichen Ablauf sehr gut und auch sehr schlüssig rekonstruiert werden kann. Somit können auch die Auswirkungen auf das HRB Wolterdingen sehr gut aufgezeigt werden. Eine Vorfüllung des Beckens durch kleinere Hochwasserereignisse ist auszuschließen, da wie Abb. 3 zeigt, selbst bei einem äußerst extremen Ereignis das eingestaute Beckenvolumen bereits nach kurzer Zeit wieder entleert ist.</i></p> <p><u>Schlussbemerkung:</u> <i>Der angestrebte Hochwasserschutzgrad, der durch das HRB Wolterdingen erreicht werden soll, entspricht einer Jährlichkeit von 100 Jahren. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik und auch des Wissens bezüglich der Modelltechnik und der Bemessung von Hochwasserschutzmaßnahmen - insbesondere Hochwasserrückhaltebecken - ist das geplante Rückhaltevolumen am Standort Wolterdingen ausreichend, um den angestrebten Hochwasserschutzgrad zu erreichen.</i></p> <p><i>Das Hochwasserereignis vom Februar 1990 weist bezüglich des Scheitelwerts mit $HQ = 186 \text{ m}^3/\text{s}$ nach der gültigen Pegelstatistik am Pegel Hammereisenbach eine Jährlichkeit von über 200 Jahren auf. Die gültige Pegelstatistik ergibt einen 100-jährlichen Scheitelwert von $HQ_{100} = 159,5 \text{ m}^3/\text{s}$ und einen 200-jährlichen Wert von $HQ_{200} = 176,9 \text{ m}^3/\text{s}$. Deshalb sollte das Hochwasserereignis vom Februar 1990 nicht herangezogen werden, um die Wirksamkeit des Hochwasserrückhaltebeckens zu bewerten. Es sollte dagegen vielmehr dazu dienen, um das Restrisiko abzuschätzen, das für die Unterlieger vorhanden ist, wenn das 100-jährliche Bemessungsereignis überschritten wird.“</i></p>
--	---	--

<p>Es ist nicht ersichtlich, dass die Untersuchungen zum Artenschutz über eine Populationsperiode, d. h. über ein ganzes Jahr, ausgedehnt worden sind.</p> <p>Zur Erfolgskontrolle der artenschützenden (CEF-/FCF)-Maßnahmen hat ein Monitoring (§ 4 c BauGB) zu erfolgen.</p>	<p>Gemeint ist wohl eine „Vegetationsperiode“. Der Begriff „Populationsperiode“ ist nicht gängig bzw. im Kontext unverständlich. Die Erfassung der Tierarten wird nach aktuellem Kenntnisstand und anerkannten Prüfmethode durchgeführt und berücksichtigt die artspezifischen Verhaltensweisen. Diese können, müssen aber nicht mit der Vegetationsperiode korrespondieren. So beginnt z.B. die gängige Methodik der Brutvogelerhebung im Februar/März (je nach Standort) und endet im Juni. Die Vegetationsperiode dauert länger.</p> <p>Die artenschutzfachliche Vorbewertung ist in Kap. 2.7.7 des Umweltberichtes dargestellt. Gemeint sind wohl FCS (Favourable Conservation Status) und nicht FCF-Maßnahmen. Diese sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (=CEF, nach § 44 (5) BNatSchG) sind ausschließlich für die beiden Arten „Roter Milan“ und „Zauneidechse“ erforderlich.</p> <p>Beim Roten Milan beziehen sich die Maßnahmen auf die Kompensation von Nahrungshabitaten. Hierzu wird intensives Grünland extensiviert (Maßnahme Me 1 im Umweltbericht) und Ackerland in extensiv bewirtschaftetes Grünland (Maßnahme Me 2 im Umweltbericht) umgenutzt. Mit der Herstellung dieser Flächen im Vorlauf zum Bau sind diese als Nahrungshabitat verfügbar und das Maßnahmenziel ist erreicht. Die nachfolgende Pflege sorgt für die dauerhafte Verfügbarkeit in räumlich funktionalem Zusammenhang.</p> <p>Für die Zauneidechsen werden Ersatzhabitate angelegt, bevor diese zur Vermeidung der Tötung aus ihrem angestammten Lebensraum vergrämt werden. Der Maßnahmentyp ist erprobt, nach Runge et al. (2010) ist von einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit innerhalb von 1-2 Jahren auszugehen (Prognosesicherheit gut). Aus diesem Grunde kann ein Besiedelungsnachweis (Monitoring) vor oder nach Baubeginn/dem Eingriff erfolgen.</p> <p>Für alle weiteren Ausgleichsmaßnahmen gilt: Der Zielzustand ist durch den beschriebenen Biotoptyp bzw. die Maßnahmenbeschreibung charakterisiert. Wird dieser Zustand erreicht, ist von einer Funktionserfüllung auszugehen. Der Zustand sollte möglichst zeitnah vor oder nach Baubeginn hergestellt werden. Die Herstellung und Erreichung des Zielzustand nach Abschluss der Entwicklung ist von der Stadt nachzuweisen/zu dokumentieren. Danach folgt die Erhaltungspflege. Zu unterscheiden sind Maßnahmen/Biotoptypen die</p>
--	---

	<p>Dafür sind die angebotenen EN ISO 14001/2004 dem Monitoring zugrunde zu legen. Eine Definition der Ziele (Habitate, Populationsgröße usw.) sowie die entsprechenden Maßnahmen in einem Protokollverfahren zu Grund zu legen sowie die Parameter zur Messung des Zielerfüllungsgrades zu erheben. Damit soll eine Grundlage für die Ermittlung von Fehlern und Korrekturmechanismen gewonnen werden. Es bestehen Zweifel, ob das entsprechende Gutachten auf dieser Basis beruht.</p> <p>Was das Fledermausvorkommen anbelangt, so ist klarzustellen, dass auf jeden Fall mit Rechtskraft der Planung die Ersatzquartiere vorhanden sein müssen und die Population muss diese Ausweichquartiere auch nachweislich angenommen haben. Insbesondere was vor Rechtskraft der Planung feststehen muss ist zu beachten, dass es häufiger vorkommt, dass bis zur Durchführung der Baumaßnahme die Ausweisquartiere bereits durch „andere Einwanderer“ besetzt sind. Dafür muss Vorsorge getroffen werden.</p> <p>Da keine systematischen und landesweiten Erhebungen vorhanden sind, sondern lediglich die von der LUBW vorliegenden Nachweise verwendet werden, können auch in nicht gekennzeichneten TK-Quadranten Besiedlungen vorkommen. Auch dies ist bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung einzubeziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die LUBW die Vollständigkeit und Richtigkeit nicht vollständig garantieren kann. Insbesondere beim Roten Milan ist festzustellen, dass im Bereich von Donaueschingen/Wolterdingen Quadranten von Einzelpersonen oder kompletter Bearbeitung durch OGBW vorliegen. Wonach ein intensiveres Vorkommen im vorliegenden Bereich festgestellt ist, ergibt sich aus der Kartierung Milan 2011/2012 der LUBW.</p>	<p>schnell hergestellt und entwickelt werden können (z.B. Ansaaten, Grünland, Ersatzhabitate für Zauneidechsen) und Maßnahmen die einer längeren Entwicklung bedürfen (z.B. Gehölze) um ihre Funktion zu erfüllen.</p> <p>Der Forderung wird nicht entsprochen: Die ISO 14001/2004 ist eine untergesetzliche Norm die auf Unternehmen bzw. Dienstleistungsbetriebe ausgerichtet ist. Diese setzt ein unternehmens- bzw. dienstleistungsspezifisches abgestimmtes Umweltzielsystem voraus, auf dessen Grundlage die Planung/ Produktion/ Vorgehensweise geprüft wird. Ein abgestimmtes Zielsystem der Stadt Donaueschingen, das räumlich auf die Planung übertragbar wäre gibt es nicht. Die ISO 14001/2004 ist demzufolge nicht sinnvoll anwendbar. Die Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes entspricht der gängigen Praxis und beruht auf den Zielen und Maßstäben gesetzlicher (z.B. Naturschutzgesetz etc.) und untergesetzlichen (z.B. Rote Liste etc.) Normen.</p> <p>Der Forderung wird nicht entsprochen. Das Anbringen der Fledermauskästen ist in vorliegendem Einzelfall als bestandsstützende Maßnahme zu werten. Da im Geltungsbereich der geplanten Bebauung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind (Höhlenbäume, Spaltenbäume fehlen) ist ein Quartiersersatz nicht erforderlich. Es handelt sich auch nicht um eine CEF bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (§ 44 (5) BNatSchG. Mit dem Aufhängen der Quartiere ist die Funktion erfüllt. Ein darüber hinausgehendes Monitoring ist rechtlich nicht begründbar.</p> <p>Die fachliche Aussage ist falsch. Aktueller Kenntnisstand und anerkannte Prüfmethode: Die Bewertung des Verbotstatbestandes der Störung nach § 44 (1) 2. BNatSchG erfolgt auf der Grundlage lokaler Populationseinschätzung auf der Grundlage örtlicher Erhebungen. Speziell die Erhebungen des Roten Milan, die Grundlage für die Veröffentlichung der LUBW ist, wurde wie die Vogelerhebung im Verfahrensgebiet von Herrn Felix Zinke durchgeführt. Er hat auch die landkreisweite Erhebung durchgeführt und hat deshalb das Wissen für die Einschätzung der lokalen Population. Die Bewertung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 (1) 3. BNatSchG erfolgt auf der Grundlage des landesweiten Erhaltungs-</p>
--	---	---

	<p>Völlig ungenügend ist allerdings, dass zum Schutz des Rotmilans Baubeschränkungen festgesetzt werden, wobei § 9 BauGB keinerlei Festsetzungsmöglichkeit über solche Bauzeitbeschränkungen vorsieht, was sich ohnehin nicht rechtlich nachvollziehen lässt. Insbesondere muss ein Mindestmaß an Absicherung planungsrechtlich bestimmt werden wie durch die Baubeschränkungen auf welche Entwicklungszeiten in welcher Form Rücksicht genommen werden muss. Hier ist ein Mindestmaß an Absicherung und Bestimmtheit zu gewährleisten. Insbesondere ist auch die Durchsetzungsmöglichkeit einzustellen, das geschieht, wenn die Baubeschränkungen nicht eingehalten werden.</p> <p>2.) Naturschutz: Zum Naturschutz und den Ausgleichsmaßnahmen nach §13 BNatschG scheint die Zusammenfassung von naturschutzrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zweifelhaft. Zumal im vorliegenden Fall durch die Aufschüttungen des Gewerbegebietes und insbesondere in Folge der Veränderungen der Wasserhydraulik auch der Grundwasserspiegel beeinträchtigt wird, den Menschen nicht zu vergessen.</p> <p>Insbesondere durch die Zerschneidungen mit Dämmen, Berme und Straßenführung innerhalb des Flutungsgebietes ist die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch das Landschaftsbild erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Dabei erscheint der Ausgleich als erzwungener Flickenteppich in Folge verschiedener Einzelmaßnahmen, die keine ökologisch sinnvolle Ersatzmaßnahme ergeben.</p> <p>Dann wird Folgendes verschwiegen: Die naturschutzrechtlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind dem Baugebiet zuzuordnen und im Rahmen der Folgekosten den Grundstückseigentümern aufzuerlegen. Insofern fehlt es bisher an der Fakteneinstellung und der Aufklärung der Öffentlichkeit und führt zu Abwägungsfehlern.</p> <p>V. Es drängt sich der Eindruck auf, dass eine voreingenommene behördeninterne Abstimmung vorliegen könnte, die Sache unter Wegabwägen wesentlicher Fak-</p>	<p>zustandes der besonders- und streng geschützten Arten. Der Erhaltungszustand ist unter der LUBW-Seite im Internet veröffentlicht.</p> <p>Bei der Bauzeitenbeschränkung zur Vermeidung von Störungen des Roten Milan handelt es sich um einen Hinweis im Umweltbericht, der durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Stadt und Landrat samt abgesichert wird. Die Kontrolle obliegt einer Umweltbaubegleitung, die insbesondere die Artenschutzmaßnahmen prüft und dokumentiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen: Wasserhydraulik im Boden gibt es nicht. Der Grundwasserspiegel wird durch eine Aufschüttung nicht grundsätzlich verändert, - der Mensch auch nicht. Darüber hinaus wird nicht spezifiziert, was fachliche zweifelhaft sein soll und was gemeint ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der fachliche Gehalt der Annahme ist unspezifisch und nicht kommentierbar.</p> <p>Die Kosten für die naturschutzrechtlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wurden überschlägig ermittelt. Weitere beitragsfähige Erschließungsarbeiten sind nicht vorgesehen, da die Erschließungsstraße vom Land Baden-Württemberg finanziert wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Begründung des Eindruckes fehlt. Nicht kommentierbar.</p>
--	---	--

	<p>ten schnellstmöglich durchzuziehen, weil wegen der Bregbrücke öffentliche Gelder freigemacht werden können, die sonst für die ursprünglich geplante Ortsumgehung sonst nicht zur Verfügung gestellt würden. Somit ist klar, dass die jetzige Planung einem Normenkontrollverfahren nicht standhalten wird.</p>	
<p>3.2</p>	<p>anonymisiert</p> <p>Der <i>Stellungnahme 3.1 (anonymisiert)</i> schlossen sich mit jeweils gesonderten Schreiben vom 14.02.2014 namentlich neun weitere Bürgerinnen und Bürger ohne weitere Kommentierung an.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.3</p>	<p>anonymisiert</p> <p style="text-align: right;">03.02.2014</p> <p>Die städtebauliche Begründung der oben genannten Baumaßnahme ist an den "Haaren herbeigezogen". Vor dem Neubau der Sportanlagen 2004 - 2006 wurden die Erschließungsstraßen und sämtliche notwendige Erschließungseinrichtungen an die Anlagen des FC Wolterdingen bzw. des TC Wolterdingen herangeführt und seither genutzt. Noch nie gab es eine Beschwerde über die angeblich unzureichende Ausführung. Die Ausführung wurde im damaligen Bebauungsplan zur Verlegung der Sportanlagen im Zuge der Baumaßnahme des Hochwasserrückhaltebeckens Wolterdingen geplant und ist rechtlich abgesichert.</p> <p>Der FC Wolterdingen spielt derzeit in der Kreisliga B. Selbst bei einem mehrmaligen Aufstieg bis in die Oberliga könnte die Zufahrtssituation zu den Sportanlagen noch problemlos ausreichen. Dies gilt auch für das bereits bestehende Gewerbegebiet Längenfeld. Die Zufahrt kann über die Hallenberg-und Längenfeldstraße erfolgen. Fälschlicherweise wird im Planungsverfahren immer wieder über eine zweite Zufahrt gesprochen, welche wie eben erläutert, längst besteht.</p> <p><i>„Damit die Erschließung des Sportgeländes und die gewerbliche Entwicklung der Freifläche zwischen der zukünftigen Sportanlage und dem bestehenden Gewerbegebiet Längenfeld II planungsrechtlich gesichert wird, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Das Gewerbegebiet wird zukünftig bis an die Sportplätze heran gehen.“</i></p>	<p>Der Forderung wird entsprochen. Die Ziele des Bebauungsplanes haben sich korrekterweise in den vergangenen Jahren verschoben. Seit Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Ziel der planungsrechtlichen Sicherung der Erschließungsanlagen in den Hintergrund getreten, da diese mittlerweile befestigt wurden. Im Vordergrund steht jedoch nach wie vor die Erschließung des neuen Gewerbegebietes Längenfeld III und die Verbesserung der Infrastruktur der Gewerbegebiete Längenfeld I & II durch die neue Zufahrt.</p>

<p>Der rot markierte Satzteil ist falsch, da die Erschließung der Sportanlagen bereits erfolgt ist bzw. auch rechtlich abgesichert ist.</p> <p>Weitere Fragen drängen sich auf:</p> <p>Warum erschließt eine Gemeinde in einem Stadtteil neue Gewerbeflächen von ca. 32000 m² obwohl im Gewerbegebiet noch über 12000 m² freie Verkaufsfächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Seit 1980 stehen diese Flächen zum Verkauf, doch lässt sich kaum ein Käufer finden, da diese Flächen bis zu 2 m aufgeschüttet werden müssen um die Höhe des Straßenkörpers der bereits bestehenden Längefeldstraße zu erreichen. Diese Aufschüttung ist so teuer wie das Grundstück selbst, deshalb kaufen die Interessenten lieber an anderen Standorten. Warum werden durch diese Bebauungsplan weitere 15000 m² (Gewerbeflächen GE) links der Längefeldstraße erschlossen, welche ebenfalls nur schwerlich einen Käufer finden werden, weil sie ebenfalls ca. 2m aufgefüllt werden müssen.</p> <p>Durch die geplante Umgehungsstraße wird ein Längsriegel im Bregtal geschaffen. Der Höhenunterschied zwischen der an der Breg entlanglaufenden Hallenbergstraße und der Längefeldstraße in den bebauten Gebieten beträgt zwischen siebzig und achtzig Zentimeter. Im Bereich des Anwesen Breuer an der Hallenbergstraße (letztes Haus vor dem Sportgelände) und dem Sportgelände läuft das Wasser bei großen Hochwasserereignissen über und konnte sich bisher auch in das Feuchtgebiet links der Längefeldstraße ergießen. Dies führte zu einer Entlastung der Unterlieger da dieses Wasser hinter dem Sägewerk Schmiederer in die Blodderwiesen ablaufen konnte.</p> <p>Warum werden nicht nur die 17263 m² Gewerbefläche rechts der geplanten Längefeldstraße erschlossen, ohne den durchgehenden Riegel zu schaffen? Damit wäre weiterhin möglich Hochwasser auch über die linke Talseite teilweise abfließen zu lassen.</p> <p>Bislang wurde vom Wasserwirtschaftsamt immer behauptet, dass das Hochwasserrückhaltebecken ein Hochwasser von 1990 aufnehmen kann und für die Unterlieger bei diesen Größenordnung von Hochwässern keine Gefahr mehr bestehen würde. Dies wurde mir in meiner damaligen Funktion als 1. Vorsitzender des FC Wolterdingen (1995- 2007) und in meiner damaligen Funktion</p>	<p>Zur Thematik „Notwendigkeit der Gewerbeflächenneuausweisung“ ist die Stellungnahme unter 3.1 heranzuziehen.</p> <p>Die teilweise hohe Auffüllung des Geländes ist tatsächlich ein enormes Hindernis, dass durch den hohen Kanal in der Längefeld Straße begründet ist. An der Erweiterung des Gewerbegebietes Längefeld wird dennoch ausdrücklich festgehalten, da eine Neuausweisung an anderer Stelle (im Raum Wolterdingen) als nicht verhältnismäßig erachtet werden muss. Im Raum Wolterdingen sind keine geeigneten Flächen identifizierbar die nicht deutlich größere planungs- sowie naturschutzrechtliche Hürden bereithalten und wo die vorhandenen Infrastrukturen so effektiv wie im Längefeld genutzt werden können.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine Umgehungsstraße, sondern um eine zweite Zufahrt zum Gewerbegebiet. Mittlerweile hat das Land BW einen Hochwasserdamm entlang der Breg errichtet um das Hochwasser im Flussbett zu halten. Laut den aktualisierten Hochwassergefahrenkarten, die der Stadt Donaueschingen, zur zwischenzeitlichen Prüfung vorgelegt wurden, besteht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Gefahr eines HQ-100 oder geringer.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Die hier aufgeführten Ausführungen zum Hochwasserschutz waren bereits Gegensand des Planfeststellungsverfahrens zum Regenrückhaltebecken. Auf den rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss und auf die Stellungnahme 3.1 wird verwiesen.</p>
---	---

<p>als Ortschaftsrat (1995- 2005) mehrfach versichert. Es gab ja konkrete Überlegungen das Sportgelände überhaupt nicht mehr im Bregtal anzulegen, sondern Richtung Tannheim neu zu bauen. Nach vorliegenden Gutachen muss dies nun in erhebliche Zweifel gezogen werden.</p> <p>Was geschieht wenn das Rückhaltebecken bei einem Hochwasser voll ist und in sehr kurzer Zeit die gesamte Zuflussmenge abgelassen werden muss? Bisher ist den Hochwassergefährdeten nur ein relativ langsam ansteigendes Wasser mit berechenbarem Verlauf bekannt!</p> <p>Warum muss der Donaueschinger Bürger die teuren Umweltschutzmaßnahmen bezahlen(362000,- Euro)? Würde es sich doch um eine reine Erweiterung des Gewerbegebietes handeln, wären doch diese Maßnahmen gar nicht notwendig. Warum werden diese Kosten nicht auch, wie die Straßenbaukosten, vom Land übernommen?</p> <p>Warum wurden keine anderen Umleitungsstrecken während der Bregbrückensanierung geprüft? Der Verkehr könnte schon jetzt über die bestehende Berme über das Hochwasserrückhaltebecken, Hallen- und Längenfeldstraße geführt werden. Bei der letzten Sanierung der Brücken vor ca. 20 Jahren wurde eine Behelfsbrücke installiert.</p> <p>Warum wurden nur Umweltschutzmaßnahmen im geplanten Bebauungsgebiet betrachtet. Große Laichgebiete der Amphibien liegen auch im südwestlichen Bereich südlich des Bebauungsplangebiets. Die Verkehrssituation wächst und ändert sich ja auch auf dem bereits bestehenden Teil der Längefeldstraße.</p> <p>Warum war es nie möglich mit dem Ortschaftsrat Wolterdingen ein Gespräch über unsere Bedenken zu führen. Auf unsere Einladung hin wurde die Bereitschaft seitens des Ortsvorstehers abgelehnt.</p> <p>Begründung: Es gibt keine neuen Erkenntnisse. Warum wird diese Umgehungsstraße von der Stadt Donaueschingen gebaut, was eigentlich in der Zuständigkeit des Landes Baden Württemberg liegt?</p>	<p>Auf den rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss zum Hochwasserrückhaltebecken wird verwiesen. Im Übrigen erfolgt ein gedrosselter Abfluss bereits vor vollwerden des Rückhaltebeckens.</p> <p>Die Stadt Donaueschingen ist als Planungsträger und somit als Verursacher für den Artenschutz entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zuständig. Eine anteilige Kostenübernahme des Landes ist jedoch Gegenstand weiterer Gespräche.</p> <p>Die Umleitungsstrecken wurden geprüft. Wie im Gutachten dargestellt ergeben sich dabei Umleitungsstrecken von 17 km wenn man durch die Innenstädte von Bräunlingen, Hüfingen und Donaueschingen fährt. Bei einer Vermeidung der Innenstädte ergibt sich ein Umweg von 28 km.</p> <p>Die Laichgewässer befinden sich nicht auf städtischem Besitz. Darüber hinaus müssen im Bauleitplanverfahren lediglich die neu ausgewiesenen Gewerbeflächen vor dem Einwandern von Amphibien geschützt werden. Der Gesetzgeber sagt hier eindeutig, dass die Umstände außerhalb des Plangebietes lediglich nicht verschlimmert werden dürfen. Ein Gebot zur Verbesserung besteht nicht.</p> <p>Diese Frage kann im Zuge des Bebauungsplanverfahrens nicht beantwortet werden. Die Stadt hat ein wesentliches Interesse an einer bürgerfreundlichen und transparenten Planung. Überdies wurden die Bürgerbeteiligungen über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus durchgeführt.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine Umgehungsstraße, sondern um eine zweite Zufahrt zum Gewerbegebiet. Für die Planung und den Bau einer städtischen Straße liegt die Planungshoheit bei der Gemeinde.</p>
---	--

3.4	<p>anonymisiert</p> <p style="text-align: right;">15.02.2014</p> <p>Gemäß § 3 BauGB legen wir gegen den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Längelfeld III mit neuer Zufahrt“ Widerspruch ein.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>1. Die Straße Längelfeld soll vorrangig als Teilumfahrung dienen:</p> <p>Anfangs war die Stadt Donaueschingen wenigstens noch so ehrlich, gegenüber den Anliegern und der übrigen Bevölkerung die Straßenplanung als Teilumfahrung zu deklarieren (Schreiben von Bürgermeister Kaiser und Regierungspräsidentin Schäfer, Presseberichte und Interviews mit OV Müller und dem damaligen OB Frei). Als man dann seitens der Stadtverwaltung bemerkte, dass die Anlieger die damit verbundene Verschlechterung ihrer Wohnsituation nicht widerspruchlos hinnehmen wollten, änderte man plötzlich die Sprachregelung und verlegte sich darauf, lediglich eine zweite Zufahrt zum Gewerbegebiet bauen zu wollen. Sogar der Wolterdinger OV Müller gab eine schriftliche Erklärung ab, es sei zu keinem Zeitpunkt eine Umwandlung der bestehenden Straße Längelfeld in eine Umgehungsstraße geplant gewesen. Er hat dabei wider besseres Wissen und vorsätzlich die Unwahrheit verbreitet. Herr Müller entlarvt seine eigenen, von ihm früher geäußerten Unwahrheiten jetzt als eine arglistige Täuschung, indem er wiederholt öffentlich (Schwarzwälder Bote vom 16.1.2014 und vom 27.1.2014) erklärt, er hoffe auf eine baldige Fertigstellung der Umgehungsstraße. Der Bebauungsplan ist somit ungesetzlich, weil er bewusst falsche Angaben über den wirklichen Zweck und zur Begründung für eine angebliche Notwendigkeit dieser Baumaßnahme enthält.</p> <p>2. Gefahr von Bauschäden an unserem Haus und der Gasleitung:</p> <p>Wir sind Eigentümer und Bewohner des historischen Bahnhofes der ehemaligen Bregtalbahn in Wolterdingen. Weder das Gebäude, noch die Längelfeldstraße sind für ein solches Verkehrsaufkommen an Lastkraftwagen ausgelegt, wie dies bei einer dauerhaften Umwandlung in eine Teilumfahrung mit überwiegendem Durchgangsverkehr der Fall sein wird.</p> <p>An der Stelle, wo die bis vor unser Haus verlegte Gasleitung endet, senkt sich infolge des bereits jetzt herrschenden gewerblichen Schwerlastverkehrs immer</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist richtig, dass die Begriffsänderung mit den geäußerten Bedenken aus der Öffentlichkeit in Zusammenhang steht. Mit der neuen Bezeichnung „Gewerbegebiet Längelfeld III mit neuer Zufahrt“ sollte jedoch ausschließlich der Inhalt der Planung, die auch schon mit dem Titel „Gewerbegebiet und Sportanlagen“ bestand, verdeutlicht werden. Denn im Unterschied zu einer Umfahrung oder Teilumfahrung, wie sie anfangs geplant war, wird hier keine Landesstraße geplant, die darüber hinaus anbaufrei sein müsste. Dies hat zur Folge, dass an den zukünftigen Anschlussstellen der L180 und L181 auch keine Beschilderung durch das Gewerbegebiet leiten wird (Ausnahme: Bregbrückensanierung). Des Weiteren wird bereits in der Begründung darauf hingewiesen, dass im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren von der Stadt vorgesehen ist, die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h fortzuführen. Um jedoch eine richtige Umfahrung zu einem späteren Zeitpunkt noch umsetzen zu können wurde eine entsprechende Trasse im südlichen Teil des Bebauungsplangebietes freigehalten.</p> <p>Eine Teilumfahrung oder gar Umgehungsstraße ist wie oben beschrieben nicht geplant.</p> <p>Bei der Verlegung der Gasleitung wurde die Straße auf eine Breite von ca. 80 cm senkrecht zur Fahrbahn aufgeschnitten. Die Verlegung der</p>
-----	---	--

<p>wieder der Straßenbelag ab. Schon zweimal musste hier ausgebessert werden, jedoch ohne dauerhaften Erfolg. Die Erschütterungen spüren wir bei jedem LKW, der die schadhafte Stelle überfährt. Zwar wurden bislang immer nur die Setzungen in der Straßendecke repariert, aber nicht weiter überprüft, inwieweit das Gasrohr ebenfalls Schaden genommen hat. Wir befürchten, dass bei einer weiteren Zunahme des Verkehrs auf der geplanten Umfahrung durch die Längelfeldstraße diese Schäden zunehmen werden und für uns lebensgefährliche Folgen durch Leckagen und ausströmendes Gas haben.</p> <p>Die Straße Längelfeld ist für solche Verkehre außerdem viel zu schmal; eine Verbreiterungsmöglichkeit ist wegen der engen Bebauung zu beiden Seiten nicht gegeben. Daher befürchten wir, dass vermehrt Fahrzeuge einander ausweichen, indem sie über den Bürgersteig unmittelbar vor unserer Haustür fahren.</p> <p>Die damit verbundenen Erschütterungen spüren wir schon jetzt vor allem an der schadhafte Stelle in Höhe der Gasleitung. Der Durchgangsverkehr wird unweigerlich zu Bauschäden an dem über 100 Jahre alten Gebäude führen, welche später selber zu tragen die Stadt Donaueschingen uns jetzt zwingen will. Gegen dieses Ansinnen werden wir uns mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln wehren.</p> <p>Für anfallende Sanierungskosten aufgrund eines verstärkten Verkehrsaufkommens, vor allem des Lastverkehrs, werden wir die Stadt Donaueschingen in vollem Umfang schadensersatzpflichtig machen.</p> <p>3. Erhöhte Belastung durch Abgase und Verkehrslärm:</p> <p>Unsere Hausfassade liegt knapp 3 m von der Bordsteinkante entfernt. Falls die Straße wie von der Stadt Donaueschingen geplant gebaut werden sollte, können wir weder tagsüber noch nachts Fenster öffnen, ohne gesundheitsschädlichen Abgasen und Straßenlärm ausgesetzt zu sein. Stadtbaumeister Bunse hatte in der öffentlichen Ortschaftsratssitzung am 8.5.2013 ausgesagt, dass keine Maßnahmen zum Lärmschutz geplant seien. Ein Frosch oder ein Molch müsste man sein, denn für deren Schutz kann die Stadt rund 365.000 Euro ausgeben, nicht aber für die abgas- und lärmgeplagten Anwohner.</p>	<p>Gasleitung erfolgte nach dem Stand der Technik. Mit Beschädigungen an der Gasleitung ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht zu rechnen.</p> <p>Zur Verkehrsbelastung: Es handelt sich hier um eine Zufahrt in ein Gewerbegebiet. Mit der Ansiedlung eines Großbetriebes im bestehenden Gewerbegebiet ist daher bereits heute die Voraussetzung für eine erhöhte Verkehrsbelastung und der damit einhergehenden anteiligen Erhöhung des Schwerlastverkehrs gegeben. Von einer unzumutbaren Erhöhung der Verkehrsbelastung durch die zweite Zufahrt kann nicht ausgegangen werden.</p> <p>Die Straße Längelfeld wurde bereits bei den Gewerbegebieten „Längelfeld I + II“ entsprechend einer gewerblichen Nutzung mit Lkw-Verkehr ausreichend dimensioniert. Der für Lkw-Begegnungsverkehr notwendige Fahrbahnquerschnitt 6,35 m (bei 30 km/h nur 5,90 m) ist nach wie vor gewährleistet.</p> <p>Zur Verkehrsbelastung siehe die Stellungnahmen oben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die zukünftig zweite Anbindung des Gewerbegebiets Längelfeld entstehen entlang der Längelfeld Straße keine unzumutbaren Verkehrsbelastungen, sondern mit ca. 2.000 Kfz/24 h eine zu erwartende Belastung, die einer herkömmlichen Sammelstraße entspricht. Entsprechend den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung vom Oktober 2013, ergeben sich auch mit dem zukünftigen Mehrverkehr der geplanten Gewerbeflächen keine unzumutbaren Lärmbelastungen im Umfeld des Bebauungsplangebietes. Die gegebenen Orientierungs-/Immissionsgrenzwerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p>
---	--

<p>Sollten wir gezwungen sein, wegen nicht mehr auszuhaltenden Lärmes neue schallisierende Fenster einbauen zu lassen, werden wir auch hierfür die Rechnung an die Stadt Donaueschingen, die uns eine solche Beeinträchtigung aufzwingen will, weiterreichen. Notfalls werden wir unsere gerechtfertigten Schadensersatzansprüche gerichtlich durchsetzen.</p> <p>4. Erhöhte Gefährdung durch das Fahrzeugaufkommen für Fußgänger</p> <p>Die Pläne der Stadt bedeuten im Falle ihrer Ausführung, dass wir und unsere Besucher unser Haus nur noch unter Lebensgefahr durch die Haustür betreten oder verlassen können, da bereits jetzt entgegenkommende LKWs sich nur über die schmalen Gehwege zu beiden Seiten der Längenfeldstraße ausweichen können.</p> <p>Bei Sach- und Personenschäden werden wir nicht nur die Stadt Donaueschingen, sondern alle mit der Beschlussfassung sowie der Ausführung betrauten Personen strafrechtlich verfolgen und zivilrechtlich haftbar machen. Uns wurde mitgeteilt, dass es laut Grundgesetz und Bürgerlichem Gesetzbuch möglich ist, auch Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, persönlich für Schäden haftbar zu machen, die sie vorsätzlich herbeigeführt haben. Ein solche Vorsatz liegt hier vor, da die Stadt bereits umfangreich über mögliche Risiken und Gefahren informiert worden ist, diese Hinweise aber bisher in sträflicher Weise ignoriert hat.</p> <p>5. Hochwassergefährdung:</p> <p>Wir haben das Hochwasser von 1990 noch in ungueter Erinnerung. Zwar wird von den Kommunalpolitikern immer wieder über die Presse verbreitet, die Hochwassergefahr sei durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens gebannt, aber es gibt auch gegenteilige Ansichten, die sich auf Gutachten stützen, die von der Stadt bislang nicht durch Gegengutachten widerlegt worden sind.</p> <p>Die geplante Anschüttung des von der Straße durchschnittenen Geländes nimmt einer hochwasserführenden Breg fast den letzten Rest an Möglichkeiten, sich weiter auszubreiten. Damit wird die Gefahr eines verheerenden Hochwas-</p>	<p>und 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) werden nicht überschritten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zukünftigen Belastungen in der Straße Längenfeld liegen bei ca. 2.000 Kfz/ 24h und damit in einer Größenordnung, die einer herkömmlichen Sammelstraße entspricht. Eine besondere Gefährdung für Fußgänger ist nicht gegeben. Zur Breite der Verkehrsanlage siehe Stellungnahme oben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hier wird ein Vorgang aus dem Planfeststellungsverfahren des Hochwasserrückhaltebeckens angesprochen, der jedoch nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens ist.</p> <p>In früheren Hochwassergefahrenkarten und auch bei den bisherigen Überschwemmungen von 1990 und 1995 ist fast das gesamte Plangebiet betroffen gewesen. Da das abfließende Hochwasser damals über</p>
--	--

	<p>sers wie 1990 in besorgniserregender Weise verschärft. In den Unterlagen der Firma „planbaar“ zum Bebauungsplan wird die nach wie vor bestehende Gefährdung des Gebietes zwar erwähnt, aber es werden keine Maßnahmen ergriffen, diese Gefährdung zu reduzieren. Im Gegenteil; es wird hier sogar durch die Gestattung einer Anschüttung von bis zu 2 m über dem bisherigen Geländeniveau für die betroffenen Anwohner eine erhebliche Verschärfung der Hochwassersituation bewusst und vorsätzlich in Kauf genommen.</p> <p>Im Übrigen schließen wir uns den Einwendungen <i>der Stellungnahme 3.1 (anonymisiert)</i> an.</p> <p>Dieser Bebauungsplan ist aufgrund der vielfältigen einseitigen Belastungen, die den Anliegern ohne jeglichen Nachteilsausgleich auferlegt werden, alles in allem als ungesetzlich zu bezeichnen.</p>	<p>den südlichen Graben abgeflossen ist, besteht hier nun anscheinend die Sorge, dass einem erneuten Hochwasser eine zusätzliche Abflussmöglichkeit genommen wird. Mit Bau des Hochwasserrückhaltedammes wurde jedoch zusätzlich eine weitere Schutzeinrichtung entlang der Breg geschaffen, wodurch – nach den neuesten Hochwassergefahrenkarten – das gesamte Plangebiet vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt sein wird. Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes werden daher keine Auswirkungen auf mögliche Überschwemmungssituationen haben. Für die hochwassergefährdeten Flächen (tausendjähriges Hochwasser) wurde zum Schutz unter Ziffer D der Hinweis des hochwasserangepassten Bauens eingefügt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen sind jedoch unspezifisch und daher nicht kommentierbar</p>
<p>3.5</p>	<p>anonymisiert</p> <p style="text-align: right;">15.02.2014</p> <p>Im Rahmen der Planauslegung legen wir gemäß § 3 BauGB gegen den oben erwähnten Bebauungsplan Widerspruch ein.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. <u>Die geplante Straße dient vorrangig als Umgehungsstraße:</u> Die Stadt Donaueschingen behauptet, es handele sich bei der geplanten Straße von der L 180 zur L 181 lediglich um eine zweite Zufahrt zum Gewerbegebiet. Allerdings war den ursprünglichen Verlautbarungen seitens der Stadt und des Regierungspräsidiums in offiziellen Schriftsätzen (Bürgermeister Kaiser, Ortsvorsteher Müller und Regierungspräsidentin Schäfer) und den in Zeitungsartikeln wiedergegebenen Interviews (Ortsvorsteher Müller, ehemaliger Oberbürgermeister Frei) <u>eindeutig</u> zu entnehmen, dass hier eine Teilumfahrung geplant wird. Erst nachdem sich seitens der betroffenen Anlieger Widerstand regte, benannte man das Projekt um. Damit sollte zwecks Irreführung der Bevölkerung der wahre Charakter dieser Straße verschleiert werden. Der Wolterdinger Ortsvorsteher Müller gestand diese fortgesetzte Täuschung jüngst je-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur angeführten Thematik „Umfahrung“ sind die Stellungnahmen unter 3.4 heranzuziehen.</p>

<p>doch - vermutlich ungewollt - ein, indem er kürzlich öffentlich vor verschiedenen Gremien (Berichte im SchwaBo 16. 01. und 27. 2014) verkündete, er hoffe auf einen baldigen Baubeginn für die Umgehungsstraße. Damit wurde offenbar gemacht, wie sehr die betroffenen Anlieger bewusst belogen wurden. Die Stadt Donaueschingen plant vorsätzlich eine langfristige Zweckentfremdung der Straße gegenüber der offiziellen Deklaration ein. Damit ist der Bebauungsplan rechtswidrig und unwirksam.</p> <p><u>2. Hochwassergefährdung:</u> Als Unterlieger des Hochwasserrückhaltebeckens betreffen uns insbesondere Fragen des Hochwasserschutzes. Den Ausarbeitungen des Planungsbüros „planbaar“ ist zu entnehmen, dass die Erschließung des Gewerbegebietes „Längenfeld III“ mit einer Anschüttung für den Straßenbau und einer weiteren, darüber hinaus gehenden Geländeerhöhung von 80 cm oberhalb des Straßenbelages zu rechnen sei. Hierdurch wird ein Großteil der bisherigen Rückzugs- bzw. Ausdehnungsfläche für die Breg für die Zukunft als Hochwasserschutz zerstört.</p> <p>Dieser Sachverhalt wird verschleiert, indem man den aushängenden bzw. ausliegenden Plänen keine Geländeprofile beigefügt hat, aus welchen der tatsächliche Umfang der Zerstörung dieser Schutzfunktion nachvollziehbar wäre. Der Bebauungsplan ist somit unvollständig und daher auch aus diesem Grund sowohl rechtswidrig als auch unwirksam.</p> <p>Eine als besonderer Beitrag zum Hochwasserschutz hervorgehobene Schaffung von Ausgleichsflächen unterhalb Wolterdingens bewirkt für uns keine Entspannung der laut „planbaar“ nach wie vor existierenden Hochwassergefährdung. In diesem Zusammenhang können wir angesichts der vorliegenden Fachgutachten anerkannter Gutachter und Institutionen nicht nachvollziehen, weshalb die Stadt Donaueschingen weiterhin bei ihrer unermüdlich verbreiteten Behauptung bleibt, das Hochwasserrückhaltebecken böte einen genügenden Schutz auch gegen ein Hochwasserereignis des Jahres 1990. Das Gegenteil ist der Fall. Die weitere Erschließung des Gewerbegebietes „Längenfeld III“ nebst der geplanten Straße wird diese weiterhin bestehende Hochwassergefahr sogar noch massiv erhöhen.</p>	<p>Die Hochwassergefahrenkarten befinden sich nach wie vor in der Bearbeitung. Seit Anfang 2015 liegen der Stadt erste Berechnungen dieser Karten vor. Die HWGK, die bereits eine deklaratorische Wirkung besitzen, weisen für den Geltungsbereich keinerlei Flächen aus, die einer Gefährdung durch ein HQ-100 oder niedriger befürchten lassen. Flächenanteile, die von einem HQ-extrem betroffen sind, konnten durch das Hochwasserrückhaltebecken auf ein Minimum reduziert werden. Zum Schutz wurde unter Ziffer D der Hinweis des hochwasserangepassten Bauens eingefügt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Höhenangaben wurden in den zeichnerischen Teil aufgenommen. Geländeprofile sind für die Aufstellung eines Bebauungsplanes jedoch nicht relevant und wurden daher nicht dargestellt. Die Erarbeitung erster Geländeprofile folgt erst in der Ausbauplanung.</p> <p>Diese Maßnahme wird notwendig, da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in Teilen im Bereich eines Überschwemmungsgebietes nach RVO liegt. Diese Planungen wurden zudem angepasst. Derzeit wird in enger Abstimmung mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz des LRA ein Retentionsausgleich im Lauf der Breg erarbeitet. Dieser wird vermutlich im Bereich der Breginsel, zwischen Hallenbergstraße und Hauptstraße erfolgen. Dieser Bereich liegt ebenerstromig der auszugleichenden Fläche, jedoch ist die Lage dieser Retentionsfläche aus wasserhydraulischen Gesichtspunkten sehr geeignet. Ein Retentionsausgleich an dieser Stelle käme damit unterstromigen wie auch oberstromigen Bereich zu gute. Die hierfür notwendige wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung muss noch vor Satzungsbeschluss eingeholt werden.</p>
--	--

<p><u>3. Emissionsschutz:</u> Wir sind eine junge Familie, die mit ihren drei Kleinkindern (3 bis 6 Jahre alt) als direkte Anlieger am Eckgrundstück Tannenhof-Längefeld wohnt. Diese als Zufahrt zum Gewerbegebiet deklarierte Straße, die aber in Wirklichkeit eine Teilmufahrung darstellt und damit zur Durchgangsstraße mit einem hohen Aufkommen an Schwerlastverkehr sein wird, wird für uns zu einer starken Belastung durch Lärm und Abgase werden. Wir sehen hier für uns, aber insbesondere für unsere Kinder eine massive Gesundheitsgefährdung durch Lärm und Abgase, wenn die Stadt ihr Vorhaben tatsächlich gegen jegliche Vernunft durchsetzen sollte. Als wir vor 9 Jahren unser Haus planten und errichteten, war von einer derartigen Veränderung des Verkehrsaufkommens in unmittelbarer Nähe noch keine Rede. Stadtbaumeister Bunse verweigerte in seiner Ansprache vor dem Ortschaftsrat am 8.5.2013 jegliche Lärmschutzmaßnahmen für die betroffenen Anlieger.</p> <p>Wir machen jetzt schon darauf aufmerksam, dass wir gegenüber der Stadt Donaueschingen in vollem Umfang Schadensersatzansprüche geltend machen werden, falls ein kostenintensiver Austausch der bisherigen Fenster gegen besonders schalldämmende Fenster erforderlich werden sollte.</p> <p>Angesichts dieser Weigerung, irgendwelche Schallschutzmaßnahmen durchzuführen erscheint es uns geradezu als ein Hohn, dass man für den Amphibien-schutz eine besondere Sorge trägt und hierfür über 300.000,00- € aufwenden will, aber ein notwendiger Anwohnerschutz seitens der Stadt Donaueschingen abgelehnt wird. Von den Entscheidungsträgern ist schließlich auch niemand persönlich betroffen.</p> <p><u>4. Verkehrssicherheit:</u> Der erwartete Anstieg des Verkehrsaufkommens wird die Sicherheit aller anderen Verkehrsteilnehmer, vor allem von Fußgängern und spielenden Kindern, in erheblichem Maße gefährden. Die Straße Längefeld ist für solche Verkehre, vor allem bei Gegenverkehr, gar nicht ausgelegt und viel zu schmal. Schon jetzt weichen sich entgegenkommende Lastkraftwagen aus, indem sie den Gehweg mitbenutzen. Selbst bei vorschriftsmäßigem Verhalten sind hier insbesondere Fußgänger und Radfahrer einer akuten Lebensgefahr ausgesetzt.</p> <p>Auch hier werden wir im Falle von Sach- und Personenschäden die Stadt Donaueschingen in Haftung nehmen. Außerdem behalten wir uns vor, nach eingehender juristischer Prüfung auch die verantwortlichen Kommunalpolitiker</p>	<p>Zur Thematik „Umfahrung“ sowie zur Thematik „Lärm- und Verkehrsbelastung“ ist die Stellungnahme 3.4 heranzuziehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anders als bei den nicht erheblichen verkehrlichen Mehrbelastungen, sind die Beeinträchtigungen auf die Amphibienwanderung sehr wohl erheblich. Nach dem Artenschutzgesetz müssen zur Vermeidung der Tötung einzelner Individuen entsprechende Maßnahmen getroffen werden.</p> <p>Zur Thematik „Verkehrsaufkommen“ sowie zur Thematik „Straßenbreite“ ist die Stellungnahme unter 3.4 heranzuziehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

	<p>sowie die für die Durchführung zuständigen Verwaltungsbeamten gemäß Artikel 34 Grundgesetz und § 839 Bürgerliches Gesetzbuch für alle negativen Folgen einer Umsetzung dieses Bebauungsplanes strafrechtlich und zivilrechtlich in vollem Umfang haftbar zu machen.</p> <p>Desweiteren schließen wir uns dem Widerspruch von <i>der Stellungnahme 3.1 (anonymisiert)</i> an.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.6</p>	<p>anonymisiert</p> <p style="text-align: right;">17.02.2014</p> <p>1. Die Formulierungen in den Unterlagen der Offenlage und dem Schreiben der Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer vom 25.04.12 lassen den begründeten Verdacht zu, dass es sich bei der geplanten Straße nicht, wie zur Beschlussfassung vorgelegt, um eine Gewerbezufahrt, sondern um eine Umgehungsstraße handelt. Nur entsprechende, dauerhafte Beschilderungen „Gewerbezufahrt - Anlieger frei“ sowie entsprechende Geschwindigkeitsbegrenzungen würden den Charakter einer Gewerbezufahrt unterstreichen.</p> <p>Da bekannt ist, dass bereits Vermessungen im Gewann „Hinter der Schmiede/Angel“ stattgefunden haben und auch ein Durchbruch zur Gemeindeverbindungsstraße Tannheim angestrebt wird handelt es sich offenbar um eine Täuschung des Ortschafts- und Gemeinderats sowie der Bürger.</p> <p>2. Als Argument bzw. Auslöser für den Bau der Umgehungsstraße/Zufahrt wird die bevorstehende Brückensanierung genannt. In der Vergangenheit wurde die Brücke erfolgreich unter dem Einsatz einer Behelfsbrücke saniert, die einspurig unter dem Einsatz einer Ampelanlage zu befahren war. Soweit bekannt ist, existieren sogar noch die damals verwendeten Fundamente. Die heute in diesem Bereich vorhandene Fußgängerbrücke wäre sicher für diesen Zeitraum zu entfernen und später wieder in einem Stück abzusetzen. Die Eigentümerfamilie des Flurstücks Nr. 97 im Angerweg könnten für die Überfahrt auf ihrem Grundstück entschädigt werden.</p> <p>Ebenso bzw. sogar zusätzlich könnte die bereits existierende Berme im Zeitraum der Brückensanierung genutzt werden. Siehe auch Punkt 11.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Zur Thematik „Umfahrung“ ist die Stellungnahme unter 3.4 heranzuziehen.</p> <p>Eventuelle Vorüberlegung zu einer geplanten Umgehung im Gewann „Hinter der Schmiede/Angel“ aus den vergangenen Jahren sind heute nicht mehr relevant und werden von keiner Behörde weiterverfolgt.</p> <p>Diese Möglichkeiten wurden geprüft. Da heute auf dem entsprechenden Grundstück ein Haus steht, kann jedoch keine Behelfsbrücke mehr errichtet werden.</p> <p>Die Berme ist in ihrem jetzigen Ausbauzustand nicht für die Aufnahme von Verkehr, insbesondere von LKW-Verkehr ausgerichtet. Bei einer Befahrung ist mit Abbrüchen und somit mit einer erheblichen Gefähr-</p>

<p>Der Einsatz einer Behelfsbrücke, wie bei der letzten Brückensanierung verwendet, wurde nicht hinreichend geprüft. Durch eine Behelfsbrücke wird die Argumentation des Planungsziel (sh. Gutachten Planbaar) völlig entkräftet. Zudem wäre dies sicher eine kostengünstige Lösung ohne nachteilige Auswirkung für das Naturhabitat Längenfeld.</p> <p>3. Im ausgelegten Plan ist beim neu zu erstellenden Fuß- und Radweg am nördlichen Ende des Dammes nicht zu erkennen, wie die Querung über die Umfahrung erfolgen soll. Es ist beispielsweise nicht ersichtlich, ob der Weg unter der Umfahrung durch einen Tunnel hindurch verläuft, oder über die Straße hinweg z.B. mittels eines Zebrastreifens. Eventuell ist die Ausführung aber auch eine völlig andere. Es ist deshalb unmöglich, entsprechende Einsprüche zu formulieren. Die Offenlegung erachte ich deshalb als rechtlich unwirksam.</p> <p>4. Die Höhe der Kosten bzw. Folgekosten für den Fuß- und Radweg sind nicht in der Offenlegung ersichtlich. Wer trägt diese Kosten?</p> <p>5. Ebenso nicht ersichtlich sind die Gesamtkosten für die Stadt für Abwasserbeseitigung/ Kanäle, Straßenbeleuchtung, Reinigung und Pflege des Amphibienleitsystems und Radweg (s.o.).</p> <p>6. Die Straßenhöhe der neuen Straße ist nicht ersichtlich. Es ist deshalb unmöglich, entsprechende Einsprüche zu formulieren. Die Offenlegung erachten wir deshalb als rechtlich unwirksam.</p> <p>7. Sämtliche Querschnitte zur Beurteilung des Bebauungsplanes fehlen.</p> <p>Besonders wichtig wären diese, um die Gefahr für die vom Hochwasser sehr stark betroffenen Gewerbeflächen, Bauplätze und bebauten Grundstücke abzuschätzen. Dies betrifft nicht nur die im Bebauungsplan vorhandenen Flächen</p>	<p>dung zu rechnen.</p> <p>Diese Möglichkeiten wurden geprüft. Da heute auf dem entsprechenden Grundstück ein Haus steht, kann jedoch keine Behelfsbrücke mehr errichtet werden.</p> <p>Der Fuß- und Radverkehr an dieser Stelle erfolgt über die Straße. Die Schaffung einer Unterführung auf einem bereits errichteten Dammbauwerk ist nicht möglich. Weitere Aussagen zu möglichen Querungshilfen können in einem Bebauungsplanverfahren nicht getroffen werden.</p> <p>Die Kosten für den Fuß- und Radweg liegen noch nicht fest. Eine Offenlegung kann und muss in einem Bebauungsplanverfahren auch nicht erfolgen. Sie werden aber von der Stadt getragen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um laufende Kosten im städtischen Haushalt, bzw. bei den städtischen Eigenbetrieben. Diese Kosten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. In den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden Höhenpunkte zur Erschließungsstraße sowie den neuen Gewerbeflächen und deren Umgebung eingearbeitet.</p> <p>Das Darstellen von Querschnitten wird für die Erarbeitung von Bauleitplänen nicht vorgeschrieben.</p> <p>Zur Thematik „Hochwasserschutz“ ist die Stellungnahme unter 3.4 heranzuziehen-</p>
---	--

<p>sondern auch die in Folge Betroffenen zu. Z.B. Kiesgrubenweg, Hallenbergstr., Tannenhof, Im Anger und viele mehr. Der Bebauungsplan ist unvollständig und auch aus diesem Grund unwirksam.</p> <p>8. Dem Gemeinderat war bei der Beschlussfassung die Höhe der Kosten für den Arten- und Naturschutz nicht bekannt. Die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen belaufen sich vorerst auf über 360.000,00 €.</p> <p>Den Kosten / Nutzenfaktor stelle ich unter anderem auch deshalb in Frage, weil das aufwändige Amphibienleitsystem nicht zu Ende gedacht ist. Es hört scheinbar an der Grenze des Bebauungsplans auf, so dass die Amphibien wiederum die bereits bestehende Hallenbergstraße, welche zum Sportgelände und den bestehenden Gewerbebetrieben führt, queren müssen. Dies stellt die Sinnhaftigkeit der Maßnahme in Frage.</p> <p>9. Lärmschutzmaßnahmen: Die Verkehrszählung am 01.03.2012 erfolgte, obwohl die Brücke bereits ab 15 t gesperrt war. Die Stadt rechnete danach einfach alte Verkehrszahlen hoch, welche bei einer Anbindung an die Gemeindeverbindungsstraße Tannheim / Donaueschingen sicher nicht mehr stimmen werden.</p> <p>Bei Überschreiten der Grenzwerte entgegen dem vorliegenden Gutachten fordere ich insbesondere für das Gebäude „Kiesgrubenweg 2“ und im Bereich Längenfeldstraße entsprechende Lärmschutzmaßnahmen der Stadt z.B. adäquate Schallschutzfenster, Lärmschutzwall usw.</p> <p>10. Der lt. Gutachten zu erwartende Verkehr überlastet die im Anschluss an die neue Straße laufende Längenfeldstraße besonders bei der Einmündung in die</p>	<p>Die Kosten sind eine vorläufige Berechnung und müssen nicht explizit vom Gemeinderat oder einem seiner Gremien beschlossen werden. Eine Kostenübernahme von Seiten des Landes ist jedoch geplant</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Das Amphibienleitsystem wurde überarbeitet. Die Leiteinrichtung wird auf Kosten eines Straßenrückbaus geschlossen.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in der Verkehrsuntersuchung vom Oktober 2013, hat die Sperrung der Bregbrücke für Fahrzeuge über 15 t keinen maßgeblichen Einfluss auf die Ergebnisse der Verkehrszählung bzw. die Berechnungen von Prognosebelastungen in der Straße Längenfeld. Ein Vergleich mit Zählungen aus dem Jahr 2000 zeigte, dass die Sperrung der Bregbrücke zwar für einen Teil der Schwerverkehrsfahrzeuge über 15 t zu einer weiträumigen Verlagerung von Schwerverkehrsfahrzeugen geführt hat, jedoch der Anteil von Fahrzeugen über 15 t insgesamt von relativ untergeordneter Bedeutung ist. Durch eine Hochrechnung der Ergebnisse der Verkehrszählung aus dem Jahr 2000, bei der Schwerverkehrsfahrzeuge >15 t zugelassen waren, ist von einer realistischen Verkehrsprognose auszugehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einmündungsradien und Straßenbreiten wurden bereits damals als gewerbliche Zufahrt dimensioniert und haben weiterhin Bestand. Eine</p>
--	---

<p>Hubertshofener Straße.</p> <p>Wie bereits eindrücklich mit Videoaufzeichnungen belegt ist, ist diese Einmündung absolut nicht für eine Umgehungsstraße / für dieses Verkehrsaufkommen geeignet. Insbesondere nicht für den Schwerlastverkehr. Absolut erschwerend werden außerdem im Winter die üblichen Schneeborde sein. Schon heute müssen LKWS über den Gehsteig fahren. Die Sicherheit der Passanten ist in diesem Bereich nicht gewährleistet. Ein Ausweichen der Fußgänger auf einen gegenüberliegenden Gehsteig ist nicht möglich, da nicht vorhanden. Ein Rückstau in diesem Bereich ist bereits vorprogrammiert, welcher die dortigen Anlieger zusätzlich mit Lärm und Abgasen belästigt.</p> <p>11. Eine Erschließung neuer Gewerbeflächen ist städtebaulich nicht notwendig. Alte bereits erschlossene Flächen stehen seit längerem erfolglos zum Verkauf bereit. Das Planungsziel, neue Gewerbeflächen zu erschließen ist in diesem Fall teuer erkaufte. Schon heute steht für die Einheimischen fest, dass die neuen Flächen ebenso wie die alten brachliegen werden. Die Kosten und der Aufwand für das Auffüllen der Grundstücke - z.T. 2,00 m !!! - werden zu hoch sein, ebenso die Gefahr eines erneuten Hochwassers.</p> <p>Ein weiteres Manko des neuen Gewerbegebiets: Die Grundstücke am Waldrand sind äußerst stark beschattet. Die gerne auf Industriedächern installierten Photovoltaikanlagen sind hier völlig unrentabel.</p> <p>Außerdem erschweren die zum Artenschutz notwendigen Auflagen zusätzlich den Verkauf der Grundstücke. (sh. Naturbericht Erschließungsarbeiten nicht während der Laichzeiten u.s.w.).</p> <p>Im Übrigen ist nicht jeder, der nach Gewerbeflächen anfragt gleich ein potentieller Käufer. Die Ernsthaftigkeit so mancher Anfrage dürfte - wie überall - oft stark in Frage gestellt werden.</p> <p>12. Die Höhe der Umgehungsstraße erfordert ein zum Teil massives Auffüllen der</p>	<p>Aufdimensionierung ist nicht notwendig.</p> <p>Zu den Thematiken „Umfahrung“, „Straßenbreite“ sowie zur Thematik „Verkehrsaufkommen“ sind die Stellungnahmen unter 3.4 heranzuziehen.</p> <p>Zur Thematik „Notwendigkeit der Gewerbegebietserweiterung“ ist die Stellungnahme unter 3.1 heranzuziehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser Umstand kann jedoch zu keinem Abwägungsfehler führen. Gewerbliche Flächen dienen nicht in erster Linie oder gar ausschließlich zur Installation von Photovoltaikanlagen. Die Entscheidung zur Installation einer Anlage obliegt jedem Gewerbetreibenden.</p> <p>Der Hinweis ist absolut richtig. Die Baumaßnahmen gilt es daher eng mit den Belangen des Naturschutzes anzustimmen. Die Lagegunst des Areals durch Nutzbarmachung bestehender Infrastrukturen und der Nähe zu vorhandenen Betrieben stehen diesen Nachteilen u. A. jedoch entgegen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Thematik „Hochwasserschutz“ ist die Stellungnahme unter 3.4</p>
---	---

<p>zu erschließenden Gewerbegrundstücke. Völlig unverständlich ist, dass sogar bis zu 0,8 m über dem Straßenverlauf aufgefüllt werden darf. Sowohl die Straßenhöhe als auch das Auffüllen erhöht die Hochwassergefahr und zerstört zusätzlich das Biotop/ Naturhabitat. Die wichtige, bereits bestehende Flutmulde wird nutzlos sein, da das Wasser aufgrund der Dammwirkung der neuen Straße gar nicht mehr dorthin fließen kann. Wichtige Überschwemmungsgebiete werden zu Lasten der Unterlieger laut Plan nach Ausweisung von Ersatzflächen sogar nichtig.</p> <p>Die Frage muss erlaubt sein: Was nützt es uns Unterliegern, wenn die Ersatzflächen unterhalb unseres Wohngebietes liegen? Welchen Sinn soll sich aus dieser Maßnahme für uns ergeben?</p> <p>13. Die Sportstätten sind bis heute gut erschlossen. Von einem Provisorium wie von der Fa. Planbaar bezeichnet, kann absolut keine Rede sein. Die einleitende Begründung für den Bau der Straße ist unwahr. Die im Plan ersichtliche kleine Zufahrt zum Parkplatz des Tennisvereins rechtfertigt in keinster Weise eine derartige Maßnahme! Wir möchten besonders darauf hinweisen, dass insbesondere der Sportplatz sehr gut erschlossen ist. Das Planungsziel der Fa. Planbaar spiegelt falsche Tatsachen wieder.</p> <p>11. Für die Zeit der Sperrung der Bregbrücke ist eine Nutzung der Berme für die im südlichen Bereich von Wolterdingen wohnhaften Bürger sowie die Gewerbebetriebe bereits jetzt vollumfänglich möglich. Diese könnte mit einer Ampelregelung benutzt werden. Somit ist auch das 3. Planungsziel der Fa. Planbaar entkräftet.</p> <p>14. Welche Schutzmaßnahmen sind für den Fall eines Unfalls im Bereich der Berme ergriffen, damit verunfallte Fahrzeuge nicht die Böschung hinunterstürzen können oder gar LKW's mit Gefahrgut ihre gefährliche Fracht im Kolksee versenken? Was geschieht mit ausgelaufenem Öl? Ist der Bereich für Bergungskräfte erreichbar?</p> <p>15. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt der Anschluss an die L 181 / Tannheim erfolgt, wird das Verkehrsaufkommen sich erheblich steigern, und die Ver-</p>	<p>heranzuziehen.</p> <p>Die hydraulischen Verbesserungen im unterstromigen Teil der Breg kommen nach Aussagen des Amtes für Wasser- und Bodenschutz auch oberstromigen Flächen zu gute. Hier geht nicht bloß um reines <u>Retentionsvolumen</u>.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen. Die Ziele des Bebauungsplanes haben sich korrekterweise in den vergangenen Jahren verschoben. Seit Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Ziel der planungsrechtlichen Sicherung der Erschließungsanlagen in den Hintergrund getreten, da diese mittlerweile befestigt wurden. Im Vordergrund steht jedoch nach wie vor die Erschließung des neuen Gewerbegebietes Längenfeld III und die Verbesserung der Infrastruktur der Gewerbegebiete Längenfeld I & II durch die neue Zufahrt.</p> <p>Die Berme ist in ihrem jetzigen Ausbauzustand nicht für die Aufnahme von Verkehr, insbesondere von LKW-Verkehr ausgerichtet. Bei einer Befahrung ist mit Abbrüchen und somit mit einer erheblichen Gefährdung zu rechnen.</p> <p>Die Straße über die Berme wird nach dem Stand der Technik unter Beachtung der Sicherheitsaspekte ausgebaut.</p> <p>Ein direkter Anschluss der zweiten Zufahrt über die L180 hinaus an die L 181 Tannheimer ist nicht geplant. Eine derartige Planung würde nur</p>
--	--

<p>kehrszahlen werden sich enorm erhöhen. Wolterdingen wird also keines Falls vom Verkehr entlastet. Neue Verkehre werden zufließen.</p> <p>Insgesamt ist zu betonen, dass bereits bei der jetzigen Planung Wolterdingen nicht entlastet wird, der Verkehr wird lediglich verlagert. Insofern macht der Bau dieser Straße keinen Sinn.</p> <p>16. Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von Hammereisenbach herkommend beträgt derzeit am Hochwasserdamm 70km/h. Die Ausfahrt von der Berme ist jedoch sehr unübersichtlich und somit sehr gefährlich. Eine Absenkung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h ist deshalb unbedingt erforderlich.</p> <p>17. Bei den Sportanlagen wurde auf der westlichen Seite (zur Straße gewandt) kein Ballfangzaun eingeplant. In der Offenlage wurde nur erwähnt, dass der südliche Ballfangzaun erhöht werden sollte. Ich gebe zu bedenken, dass die Tore auf Turnieren und im Kleinfeld anders gestellt werden, und somit ein Ballfangzaun unerlässlich ist.</p> <p>Ebenso eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h.</p> <p>18. Die Folge einer solchen Umgehungsstraße werden unverkäufliche Bauplätze sein- siehe auch Tannenhofareal - welche dem Dorfbild schaden und hässliche Baulücken ergeben.</p> <p>Für die Wertminderung durch Lärm und Gestank als auch im Zusammenhang mit der verschärften Hochwassersituation behalte ich mir vor, eine entsprechende Entschädigung zu fordern.</p> <p>19. Ich stelle das Gutachten der Fa. Planbaar in Frage. Der Eigentümer der Firma</p>	<p>bei einer vollumfänglichen Ortsumfahrung Sinn machen. Für den Fall der Aufnahme dieser Überlegungen ist eine Trasse im südlichen Teil des Gewerbegebietes freigehalten.</p> <p>Dem Verkehrsgutachten ist zu entnehmen, dass eine Erhöhung der Verkehrsbelastung ungeachtet jeder hier zur Rede stehenden Planung steigen wird. Mit der neuen Zufahrt soll der Ziel- und Quellverkehr des Gewerbegebietes besser und gezielter geleitet werden um die Verkehrsbelastungen der Wohnbereiche zu reduzieren.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Zur Thematik „Einfahrt auf die L180“ ist auch die Stellungnahme unter 1.15 heranzuziehen.</p> <p>Derartige Dinge können in einem Bebauungsplanverfahren nicht festgesetzt werden. Es ist jedoch vorgesehene den Ballfangzaun entlang der neuen Zufahrtsstraße mit einer entsprechenden Höhe um das Spielfeld zu führen. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend angepasst.</p> <p>Da in der Längenfeldstraße schon jetzt eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h gilt, wird sie auch für das neu zu bauende Teilstück laut Beschluss des Ortschaftsrates übernommen. Im Bebauungsplan selbst können hierzu keine Aussagen getroffen werden.</p> <p>Die städtischen Gewerbeflächen im bestehenden Gewerbegebiet wurden Anfang 2015 bis auf eine Restfläche von 0,2 ha (angrenzende an neu geplantes Gewerbegebiet) verkauft.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Inhaber des Büros Planbaar hat entsprechend der Gemeindeord-</p>
--	--

<p>ist aktives Mitglied im Gemeinderat Donaueschingen und deshalb befangen. Die Offenlage erachte ich deshalb als unwirksam.</p> <p>Gerade die bei der jetzigen Planung minimal entlastete Hauptstraße ist anderweitig nachteilig betroffen: An der Hauptstraße liegen die Einzelhandelsgeschäfte wie z.B. Hofladen Dagn, Gärtnerei Mössner, Metzgerei Holwegler, Bäckerei Trendle, Bäckerei Scherzinger, Elektro Welte sowie die Filiale der Volksbank, das Gasthaus Sonne und - ebenso betroffen - das Gasthaus „Zum Falken“. So mancher der genannten Betriebe wird diese Maßnahme wirtschaftlich nicht verkraften.</p> <p>Ich selbst bin als Eigentümerin der Wohnhäuser, Kiesgrubenweg 2, Kiesgrubenweg 6a, dem Gebäude Tannenhof 6 sowie dem Bauplatz mit der Flst.Nr. 80/9 entlang der Längfeldstraße sowie mit 2 weiteren Bauplätzen in der Halenbergstraße von einer Wertminderung der Gebäude und Grundstücke übermäßig stark betroffen.</p> <p>Die familiären und dörflichen Strukturen in Wolterdingen sind jedoch so, dass die Kinder gerne in der Nähe der Eltern bauen, falls entsprechende Bauplätze zur Verfügung stehen. Nachdem nun schon mein Patenkind aufgrund der Umgehungsstraße lieber auf einen geschenkten Bauplatz verzichtet hat und stattdessen teuer auswärts gebaut hat, befürchte ich, dass dies auch in unserer Familie so der Fall sein wird. Werte, welche unter höchster Anstrengung und unter großen Entbehrungen in jeglicher Hinsicht geschaffen wurden, werden zerstört. Jahrelange Bauzeiten nach Feierabend und an den Wochenenden haben Kräfte verbraucht, die unwiederbringlich verloren sind. Wenn nun schon die Bauplätze für die eigene Familie uninteressant werden, werden Ortsfremde hier schon gar nicht ansiedeln. Die Folge werden unverkäufliche Bauplätze sein - siehe auch Tannenhofareal - welche dem Dorfbild schaden und hässliche Baulücken ergeben.</p> <p>Für die Wertminderung durch Lärm und Gestank als auch im Zusammenhang mit der verschärften Hochwassersituation behalte ich mir vor, eine entsprechende Entschädigung zu fordern.</p>	<p>nung bei der Behandlung der entsprechenden Tagesordnungspunkte in den Gemeinderatsgremien nicht teilgenommen, sondern im Publikum Platz genommen.</p> <p>Durch den Bau der 2. Zufahrt wird die Hauptstraße von <u>einem Teil</u> des zusätzlich <u>prognostizierten Ziel- und Quellverkehrs</u> des Gewerbegebietes entlastet. Das insgesamt steigende Verkehrsaufkommen (auch in der Hauptstraße) kann die neue Zufahrt nur mildern, nicht aber kompensieren. Der Verkehr in der Hauptstraße wird unweigerlich zunehmen. Auf das Verkehrsgutachten wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme 3.4 zur Thematik „Verkehrsbelastung und –lärm“ zu entnehmen ist, ist das Eintreten unzumutbarer Verhältnisse nicht zu erwarten. Nutzungseinschränkungen umliegender Liegenschaften sind darüber hinaus ebenfalls nicht zu erkennen. Wertbeeinflussungen, die durch die Planung hervorgerufen werden könnten, können und müssen auch nicht erhoben bzw. abgeschätzt werden, solange keine unzumutbaren Verhältnisse zu erwarten sind.</p> <p>Die Grundstücke befinden sich allesamt in unmittelbarer Nähe des Gewerbegebietes Längenfeld und dessen Haupteinfahrungsstraße Längenfeld. Das bisher niedrige Verkehrsaufkommen dieser Straße ist durch die vorhandenen betrieblichen Strukturen im Gewerbegebiet zurückzuführen, die kein großes Verkehrsaufkommen produzieren bzw. generieren. Diese verkehrliche Situation unterliegt jedoch keinerlei Bestandsschutz. Bereits heute kann ein sich ansiedelnder Betrieb im bestehenden Gewerbebetrieb ein bedeutend höheres Verkehrsaufkommen generieren, den die Längenfeld Straße im Stande ist zu bewältigen. Es handelt sich um eine gewerbliche Erschließungsstraße, die es im Weiteren auch bleiben soll. Darüber hinaus ist die Stellungnahme unter 3.4 heranzuziehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

	<p>Es ist als Außenstehender ein Leichtes von anderen Opfer zu fordern. Wenn aber jemand unter Ihnen ist, der sich daran erfreut, dass seine Kinder in der Nähe wohnen, dass er seine Enkel aufwachsen sieht, dann versteht er auch auf welche Werte wir verzichten müssen. Ich hoffe auf Ihr Verständnis.</p> <p>Im Übrigen schließe ich mich den Einwendungen <i>der Stellungnahme 3.1 (anonymisiert)</i> an.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.7</p>	<p>anonymisiert</p> <p style="text-align: right;">16.02.2014</p> <p>Im Rahmen der Planauslegung legen wir als direkt betroffene Anwohner fristgerecht Widerspruch ein. In dieser Angelegenheit haben wir folgende Einwendungen:</p> <p>Sollten die geplanten Maßnahmen tatsächlich durchgeführt werden, müssten wir mit deutlich mehr Verkehrslärm und Abgasen rechnen. Da uns vor unserem Neubau noch nichts von diesen drastischen Änderungen bekannt war, fordern wir einen Ausgleich der Wertminderung, sowie einen entsprechenden Lärm- und Emissionsschutz.</p> <p>Die zugrunde gelegte Verkehrszählung erfolgte erst nach Sperrung der Bregbrücke und gleichzeitiger Gewichtsbeschränkung auf 30 Tonnen, wobei da schon nach unserem derzeitigen Kenntnisstand die in der Offenlegung aufgeführten zulässigen Grenzwerte bereits erreicht worden sind. Eine erneute Zählung bei offener Brücke und ohne Gewichtsbeschränkung wäre noch durchzuführen, die dann festgestellten Zahlen auszuwerten.</p> <p>Zusätzlich ergäbe sich ein gesteigertes Gefahrenpotential, welches mindestens durch eine entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h reduziert werden müsste.</p> <p>Außerdem hat diese Maßnahme zusätzliche Ziele, welche in direktem Zusammenhang stehen und nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Wir hätten dann eine zusätzliche Zufahrt zum Gewerbegebiet. Hier stellen wir das Erfordernis in Frage. Aktuell gibt es noch freie Flächen im Gewerbegebiet Längenfeld. Eine weitere Erschließung und die geplante neue Zufahrt sehen wir als Überflüssig an.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Thematik „Verkehrslärm und –aufkommen“ ist die Stellungnahme unter 3.4 heranzuziehen.</p> <p>Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung vom Oktober 2013 erfolgte durch Vergleich mit Zählungen aus dem Jahr 2000 eine Hochrechnung des zu erwartenden Schwerverkehrs auch über Fahrzeuge >15 t, so dass die verwendeten Verkehrsbelastungszahlen im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung vom Oktober 2013 als hinreichend genaue Grundlage verwendet werden konnte.</p> <p>Da in der Längenfeldstraße schon jetzt eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h gilt, wird sie auch für das neu zu bauende Teilstück laut Beschluss des Ortschaftsrates übernommen.</p> <p>Die Bereitstellung neuer Gewerbeflächen ist stets eine mittelfristige Planung. Da der Aufstellungsbeschluss bereits eine Zeit zurück liegt, wurden die städtischen Gewerbeflächen im bestehenden Gewerbegebiet bereits bis auf eine Restfläche von 0,2 ha (angrenzende an neu geplantes Gewerbegebiet) verkauft. Die neue Zufahrt soll die bestehenden und neu geplanten Gewerbeflächen zusätzlich attraktivieren und das Gewerbegebiet insgesamt aufwerten.</p>

<p>Vor allem, da auch Ortskundige und Gewerbebetreibende hohe Investitionskosten für die Aufschüttungen sehen und eine Hochwassergefahr doch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Außerdem hat der Verkehr ins Gewerbegebiet bereits zwei Zufahrtsmöglichkeiten. Bevor die Maßnahme durchgeführt wird, sollte zunächst - falls noch nicht geschehen - ermittelt werden, wie viele Anlieger dann tatsächlich die geplante Zufahrt nutzen würden. Bei entsprechend wenigen Fahrzeugen könnte das Geld eingespart und anderweitig sinnvoll eingesetzt werden.</p> <p>Mit dem Damm wurde ein tolles, interessantes und relativ ruhiges Naherholungsgebiet geschaffen. Warum sollte man den (wenigen) Verkehr jetzt bevorzugen? Warum sollte man eine nicht unbedingt erforderliche Straße bauen, dem Interesse / Wohl der Bürger zu wider? Was ist gewichtiger: Die Zeitersparnis für den Verkehr oder die Lebensqualität der Bürger?</p> <p>Zur Umleitungsstrecke während der zweijährigen Brückensanierung: Da die Berme bereits befahrbar ist, könnte diese, auch ohne neue Zufahrt, während der Dauer der Brückensanierung genutzt werden. Eine Asphaltierung wäre nicht erforderlich. Während dieser Zeit könnte man gegebenenfalls andeuten den Verkehr durch eine Lichtzeichenanlage zu regeln. Der Verkehrsfluss muss doch nicht immer an erster Stelle stehen - oder?</p> <p>„Kleine Umfahrung“ Richtung Bräunlingen / Bregtal: Außerdem würde der zukünftige Verkehr aufgeteilt und die neue Zufahrt, auch weiterhin - nach der Brückensanierung - als Umfahrungsstrecke genutzt. Es müsste also durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet sein, dass dies nicht geschieht.</p> <p>Einer zweiten Zufahrt wurde seitens des Ortschaftsrates nur unter Beachtung folgender Vorgaben zugestimmt (zumindest nach der Brückensanierung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschwindigkeitsbeschränkung (auf 30 km/h) - Beschilderung: Zufahrt Gewerbegebiet Wolterdingen - KEIN Hinweis auf Fahrtrichtung Bräunlingen / Hüfingen - beziehungsweise ins Bregtal. 	<p>Zur Thematik „Aufschüttung der Gewerbeflächen“ ist die Stellungnahme 3.3 heranzuziehen.</p> <p>Bei der angesprochenen bereits bestehenden zweiten Zufahrt handelt es sich um die Haldenbergstraße. Diese mündet jedoch ebenfalls wie die Längenfeldstraße in die Hubertshofener Straße. Ein verbesserter Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz ist hierdurch nicht gegeben. Zudem ist der Einmündungsbereich sehr eng und äußerst unübersichtlich. Die Haldenbergstraße ist daher nicht für eine zweite Zufahrt im Sinne einer verbesserten Verkehrsanbindung geeignet.</p> <p>Ziel ist es die Erschließung der bestehenden sowie auch der geplanten Gewerbeflächen zu verbessern und so die Entwicklungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Wolterdinger Gewerbegebiets zu sichern und zu fördern. Zudem wird durch die zweite Zufahrt die Hauptstraße durch den Zubringerverkehr aus Richtung Furtwangen und Villingen entlastet. Von der Entlastung der Hauptstraße werden daher auch die im Ort wohnenden Menschen und dessen Lebensqualität profitieren.</p> <p>Die Berme ist in ihrem jetzigen Ausbauzustand nicht für die Aufnahme von Verkehr, insbesondere von LKW-Verkehr ausgerichtet. Bei einer Befahrung ist mit Abbrüchen und somit mit einer erheblichen Gefährdung zu rechnen.</p> <p>Zur Thematik „Umfahrung“ ist die Stellungnahme unter 3.4 heranzuziehen.</p> <p>Die Anregungen werden zu Kenntnis genommen. Zur Thematik „Umfahrung“ ist die Stellungnahme unter 3.4 heranzuziehen.</p>
--	---

	<p>- KEINE Gewichtsbeschränkung der Brücke - Unseres Erachtens wäre dann noch das Verkehrszeichen: „Anlieger frei“ angebracht. Überwachungsmaßnahmen durch das Ordnungsamt wären obligatorisch.</p> <p>Zuletzt seien uns noch ein paar Fragen erlaubt: Muss die Brücke unbedingt erhalten bleiben? Handelt es sich dabei tatsächlich um ein so bemerkens- und schützenswertes Baudenkmal? Wurden die Kosten für eine neue Brücke geprüft und dem Erhalt der denkmalgeschützten Brücke gegenübergestellt?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Brücke steht aktuell unter Denkmalschutz. Jegliche Änderungen sind mit dem Amt für Denkmalschutz abzustimmen. Ein Neubau der Brücke ist jedoch noch zu prüfen.</p>
<p>3.8</p>	<p>anonymisiert</p> <p style="text-align: right;">17.02.2014</p> <p>Die von Ihnen geplante Baumaßnahme vernichtet durch Aufschüttung des neuen Straßenkörpers bzw. Baugeländes die letzte noch vorhandene Abflussmöglichkeit entlang des Waldes im Falle eines extremen Hochwassers, bei dem die Breg die abfließenden Wassermassen entgegen anderer Berechnungen nicht mehr aufnehmen kann. Folglich wird die gesamte Wassermenge einzig und allein den unteren Anliegern zugemutet.</p> <p>Das Ing.-Büro Wald u. Corbe erhöht nach Belieben die Durchflussgeschwindigkeit an der Engstelle der Breg, d.h. auf Höhe meines Grundstückes, um angeblich mehr Wasser gefahrlos abzuleiten. Wem diese Berechnung dienen soll ist einfach zu erraten. Wohl frei nach dem Motto: „Wessen Brot ich eß, dessen Lied ich sing“! Solche Zahlenspielchen sind zu durchsichtig, um glaubhaft zu wirken.</p> <p>Der Aufweitung der Breg zwischen meinem Grundstück und dem gegenüberliegenden Anwesen Egle, habe ich damals unter Bezugnahme des Schreibens vom Landratsamt Donaueschingen, vom 28.8.2001, Az.: 38.206-3/01, zugestimmt, in welchem mir versichert wird, dass max. 90-95 cbm/s bei einer Wasserhöhe eines HQ 100, die 10 cm unter meinem Hofniveau liegt, durchgeleitet werden. Diese Durchflußmenge ist allerdings nur gewährleistet, wenn das Bachbett den Querschnitt aufweist, wie er zur Zeit des damaligen Ausbaus bestanden hat, was heute durch Anlandungen schlicht nicht mehr möglich ist. Nun wird sogar mit einer für mich gefahrlosen Abflussmenge von 110 cbm/s gerechnet, wobei oberhalb meines Grundstückes noch ein Freibord von 30 cm gewährleistet wird (würde bei mir in etwa die gleiche Differenz bedeuten, statt</p>	<p>Zur Thematik „Hochwasserschutz“ ist die Stellungnahme unter 3.4 heranzuziehen.</p> <p>Die hier aufgeführten Ausführungen zum Hochwasserschutz waren bereits Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens zum Regennrückhaltebecken. Auf den rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss und auf die Stellungnahme 3.1 wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die aktuelle Hochwassersituation wird mit dem Bebauungsplanverfahren kein wesentlicher Einfluss genommen. Im Gegenteil. Nach vorläufigen Berechnungen des Amtes für Wasser- und Bodenschutz sind keine Überflutungen (eines hundertjährigen Hochwassers) zu erwarten. Dennoch bemüht die Stadt sich um einen realen Retentionsausgleich im Bereich der Breginsel. Darüber hinaus wird auf den rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss und auf die Stellungnahme 3.1 wird verwiesen.</p>

	<p>nur 10 cm bei 95 cbm/s). Die Protagonisten solcher Rechenkünste sollten in Klausur gehen und ihr Tun einer Gewissensprüfung unterziehen.</p> <p>Das Ganze gipfelt dann noch darin, dass man auf meine Intervention hin, die mir o.g. gegenüberbefindlichen Anlandungen, im Anschluss an die Bauarbeiten für das unterhalb liegende Schlauchwehr, sage und schreibe ganze 20 m entfernte, den größten Rest jedoch aus undefinierbaren Gründen an Ort und Stelle beließ.</p> <p>Der von Ihnen favorisierte Bebauungsplan ist zu solchen Konditionen schlicht und ergreifend fahrlässig.</p> <p>Wenn Sie aber Ihrer Sache so sicher sind ist es doch recht einfach, eine Probestauung im Rückhaltebecken vornehmen zu lassen um zu beweisen, dass 110 cbm/s schadlos an meinem Grundstück vorbeifließen können.</p> <p>Sollten mir entgegen der Beteuerungen Ihnen wohlgesonnener Fachleute allerdings Schäden an Haus oder Grund entstehen, werde ich entsprechende Schritte einleiten.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf den Einspruch <i>der Stellungnahme 3.1 (anonymisiert)</i> dem ich mich anschließe.</p>	<p>Auf den rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss und auf die Stellungnahme 3.1 wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Breg ist das Land zuständig. Eine „Probestauung“ kann die Stad Donaueschingen nicht veranlassen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.9</p>	<p>anonymisiert</p> <p style="text-align: right;">14.02.2014</p> <p>I. Tatsächlicher Bestimmungszweck der geplanten Straße: Die geplante Straße ist nur <u>vorgeblich</u> eine zweite Zufahrt zu dem noch nicht bestehenden Gewerbegebiet „Längenfeld III“.</p> <p>Für die Einrichtung einer Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes ist eine Notwendigkeit grundsätzlich anzuzweifeln, da es bislang auf weiten Teilen des schon seit langem ausgewiesenen Gewerbegebietes „Längenfeld II“ noch nicht gelungen ist, Gewerbebetriebe anzusiedeln.</p> <p>Tatsächlich soll die Straße auch nach erfolgter Sanierung der Bregbrücken vorrangig als Teilumfahrung für den Ortsteil Wolterdingen dienen.</p> <p>Als die Planung der Bevölkerung vorgestellt wurde, konnte man sowohl den</p>	<p>Zur Thematik „Umfahrung“ ist die Stellungnahme 3.4 heranzuziehen.</p> <p>Zur Thematik „Notwendigkeit der Gewerbegebietserweiterung“ ist die Stellungnahme unter 3.1 heranzuziehen.</p> <p>Eine gezielte Lenkung des Verkehrs im Sinne einer Teilumfahrung ist wie der Stellungnahme unter 3.4 zu entnehmen nicht vorgesehen.</p> <p>Zur Thematik „Umfahrung“ ist die Stellungnahme 3.4 heranzuziehen.</p>

<p>zahlreichen Pressemitteilungen (s. Südkurier, Schwarzwälder Bote Februar und März 2012), als auch den offiziellen Schreiben (Bürgermeister Kaiser vom 08.02.2012 sowie Frau Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer vom 25.04.2012) den wahren Bestimmungszweck der geplanten Straße entnehmen. Nach sofort einsetzenden Protesten aus den Reihen betroffener Anlieger wurde das Projekt kurzerhand umbenannt und fortan gebetsmühenhaft als „Zweite Zufahrt zum Gewerbegebiet Längenfeld“ umdeklariert. Ortsvorsteher Müller (20.04.2012) behauptet wahrheitswidrig „Zu keinem Zeitpunkt war über die Längenfeldstraße eine Umfahrung geplant, wie von der Zeitung irrtümlich berichtet.“ Allerdings blieb jegliche laut Pressegesetz auf dem Wege einer Gegendarstellung mögliche Richtigstellung dieser angeblichen Falschinformationen seitens der Presse aus. Müller straft sich übrigens selber Lügen, indem er in jüngster Zeit in Presseinterviews seiner Hoffnung auf eine baldige Fertigstellung der Teilumfahrung für Wolterdingen Ausdruck verleiht (Schwarzwälder Bote, 16.01.2014 und 27.01.2014). Hier liegt eine arglistige Täuschung der Bevölkerung über den tatsächlichen Bestimmungszweck dieses Bauvorhabens vor.</p> <p>Als Unterlieger der in Fortsetzung der sogenannten „Zweiten Zufahrt zum Gewerbegebiet Längenfeld“ gelegenen Straße sehen wir uns unzumutbarer Belastungen ausgesetzt, die den in eine Umgehungsstraße gesetzten Erwartungen in keiner Weise entsprechen.</p> <p>Zudem ist davon auszugehen, dass nach Fertigstellung dieser Art von Teilumfahrung in Zukunft mit einer den Namen Umgehungsstraße tatsächlich verdienenden Lösung für Wolterdingen nicht mehr zu rechnen ist und hiermit ohne Not diesbezügliche Chancen für alle Zeit vertan werden. Durch diese Verschleierung des tatsächlichen Bestimmungszweckes ist der Bebauungsplan unbegründet und somit gegenstandslos und nichtig. (s. Anlage 1)</p> <p><u>II. Hochwasserschutz:</u> Den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Längenfeld III mit neuer Zufahrt“ des Planungsbüros „planbaar“ (Eigentümer: SPD-Stadtrat Karrer) ist zu entnehmen, dass es sich in dem unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) gelegenen Gelände nach wie vor um ein Hochwassergefahrengelände bei Hochwasserereignissen oberhalb eines HQ100 handelt. Es wird seitens der Stadtverwaltung in Donaueschingen aufgrund einer unzureichenden Messtechnik am Pegel Hammereisenbach verkannt und fortwährend geleugnet, dass es sich bei dem Hochwasser des Jahres 1990 um ein Ereignis handelte, welches ein HQ 100 bei weitem übertraf und gegen welches</p>	<p>Zur Thematik „Verkehrsaufkommen und –lärm“ ist die Stellungnahme unter 3.4 heranzuziehen.</p> <p>Zur Thematik „Umfahrung“ ist die Stellungnahme 3.4 heranzuziehen.</p> <p>Zur Thematik des „Planfeststellungsverfahrens“ wird auf dessen rechtskräftigen Beschluss sowie auf die Stellungnahme 3.1 verwiesen.</p>
---	--

<p>daher das HRB dem Ortsteil Wolterdingen einen völlig unzureichenden Schutz bietet. Durch einen Straßenbau mit den damit verbundenen Anschüttungen wird die Retentionsfläche im Falle eines Hochwassers infolge eines Durchschneidens des Geländes deutlich verkleinert. Zusätzlich soll diese Schutzfunktion des bregabwärts des HRB gelegenen Geländes laut „planbaar“ durch Anschüttungen im Zuge einer weiteren Erschließung von „Längenfeld III“ in einer Höhe bis zu 0,80 m oberhalb des Straßenniveaus unwiederbringlich vernichtet werden (s. S. 6, Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan). Ein weiterer Verlust der Schutzfunktion ist geplant durch „hochwasserangepasstes Bauen“ (s. S. 9, Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan).</p> <p>Übrigens liegt auch hier eine vorsätzliche Täuschung seitens der Stadt Donaueschingen vor, da man den vollen Umfang des Verlustes an Retentionsfläche verschleiert hat, indem man der Planung keinerlei Geländeschnitte beigefügt hat, aus welchen das tatsächliche Ausmaß der Geländeerhöhung hervorgehen könnte.</p> <p>Eine Umsetzung des Bebauungsplanes bedeutet für uns als Unterlieger der Breg unterhalb des HRB eine erhebliche Erhöhung der Hochwassergefahr trotz der Errichtung des HRB.</p> <p>Eine Ausweisung zusätzlicher Retentionsflächen zwischen Wolterdingen und Bräunlingen ist für den Ortsteil Wolterdingen als Begründung für eine angeblich geringere Hochwassergefahr beziehungsweise als angemessene Ausgleichsmaßnahme vollkommen untauglich.</p> <p><u>III. Lärmschutz:</u> Das Gutachten des Ingenieurbüros Koehler & Leutwein beruht auf Schallemissionsmessungen vom Oktober 2013, worin offiziell unterstellt wird, dass auch zukünftig nur ein gewerblicher Verkehr über die Straße abgewickelt wird. Da die Pläne der Stadt aber eine als „Zweite Zufahrt zum Gewerbegebiet Längenfeld“ getarnte Teilumfahrung vorsehen, sind die Voraussetzungen bereits vom Ansatz her falsch.</p> <p>Koehler & Leutwein lassen übrigens die leicht durchschaubare Täuschung seitens der Stadt Donaueschingen bezüglich der tatsächlichen Zweckbestimmung dieser Straße völlig aufliegen, indem sie ihre Gutachten als „Gewerbegebiet Längenfeld III mit neuer Zufahrt“ überschreiben, jedoch einzelne Pläne zum Verkehrsaufkommen auf der geplanten Straße (Karten 10 und 11) als „Variante</p>	<p>Zur Thematik „Geländeschnitte und Höhenangaben“ ist die Stellungnahme 3.5 heranzuziehen.</p> <p>Zur Thematik „Hochwasserschutz“ ist die Stellungnahme unter 3.4 heranzuziehen.</p> <p>Zur Thematik „Retentionsausgleich“ ist die Stellungnahme unter 3.9 heranzuziehen.</p> <p>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung vom Oktober 2013 wurden keine Schallemissionsmessungen durchgeführt oder dargestellt. Bei den Schallausbreitungsberechnungen sind die angesetzten Verkehrsbelastungen grundsätzlich neutral, d. h. unabhängig davon, ob gewerblicher oder privater Personenverkehr als Erzeuger identifiziert wird.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planköpfe der betreffenden Pläne wurden nicht korrekt geändert. Die Planköpfe werden angepasst. Darüber hinaus ist zur Thematik „Umfahrung“ die Stellungnahme 3.4 heranzuziehen.</p>
--	--

<p>mit Teilumgehung Wolterdingen L180 zur Hubertshofener Str." titulieren. Auch im begleitenden Text (B-Plan Längenfeld III — Schalltechnische Untersuchung, Seite 2, letzter Satz) ist unmissverständlich von einer „Verbindung zwischen L 180 und L 181" die Rede.</p> <p>In jeglicher Hinsicht völlig unrealistisch und nicht übertragbar sind übrigens die von demselben Ingenieurbüro errechneten Zahlen zum Verkehrsaufkommen. Eine im März 2012 durchgeführte Verkehrszählung hat zu absolut unbrauchbaren Resultaten geführt. Da zu diesem Zeitpunkt die Bregbrücken für den Schwerlastverkehr über 15 t gesperrt waren und bereits in großem Umfang Verlagerungen des Verkehrs stattgefunden hatten, sind diese Erhebungen nach inzwischen erfolgter erneuter Auflastung der Brücke nur noch Makulatur. In Ermangelung aktueller und repräsentativer Zahlen hat man lediglich die Ergebnisse einer Verkehrszählung des Jahres 2000 durch Interpolationen hochgerechnet. Auch diese Werte sind völlig unbrauchbar, da sie unter der hinreichend widerlegten Annahme erfolgten, es handele sich weiterhin lediglich um eine Zufahrt zum Gewerbegebiet.</p> <p>Eine weitere nicht berücksichtigte und nicht einschätzbare Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird sich aus der geplanten Einführung der Mautpflicht für den Schwerlastverkehr auf Abschnitten der Bundesstraße 33 ergeben. Zur Umgehung der Mautpflicht in Verbindung mit einer erheblichen Wegersparnis wird dies ebenfalls zu erhöhten Verkehren auf der Strecke Mönchweiler - Wolterdingen - Hüfingen führen. Dies konnte in vergleichbaren Fällen andernorts als Regelereignis bereits wiederholt beobachtet werden.</p> <p>Eine Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Schwerlastverkehrs, auf die dann auch nach erfolgter Brückensanierung als Teilumfahrung dienende Straße Längenfeld hätte vor allem im Bereich der Einmündung Längenfeld - Hubertshofenerstraße durch Abbremsen und Anfahren eine erheblich erhöhte Lärmbelastung für die dort lebenden Anwohner rund um die Uhr zur Folge. Am 8. Mai 2013 hatte Stadtbaumeister Bunse während der öffentlichen Ortschaftsratssitzung wörtlich erklärt, dass keine Lärmschutzmaßnahmen für die teilweise direkt an der Straße wohnenden Anwohner vorgesehen seien, da es sich ja lediglich um die sogenannte „Zweite Zufahrt zum Gewerbegebiet Längenfeld" handele und daher mit einem allenfalls unwesentlich erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen sei. Aufgrund der unter I. angeführten Darlegungen ist diese Behauptung einer nur geringfügig steigenden Belastung vor allem durch den Schwerverkehr ebenso gegenstandslos wie sämtliche Prognosen zu einer möglichen</p>	<p>Im gleichen Satz wird hier auf die Prüfung der Auswirkungen der Sperrung durch die Bregbrücke verwiesen. Darüber hinaus ist zur Thematik „Verkehrsaufkommen und -lärm“ die Stellungnahme unter 3.4 heranzuziehen.</p> <p>Davon abgesehen, dass eine maßgebliche Zunahme des Schwerverkehrs durch die geplante Einführung der Mautpflicht auf Abschnitten der Bundesstraße 33 in dem Raum Wolterdingen nicht gesichert ist, wurde in der Verkehrsuntersuchung ohnehin eine deutliche allgemeine Verkehrssteigerung zugrunde gelegt.</p> <p>Zur Thematik „Verkehrsbelastung und -lärm“ ist die Stellungnahme unter 3.4 heranzuziehen.</p>
--	--

<p>Lärmbelastung. Als wir vor ungefähr 8 Jahren unser Haus planten, waren wir uns der Nähe zu den Gewerbebetrieben durchaus bewusst, aber es war an keiner Stelle die Rede davon, dass wenige Jahre später eine im Wesentlichen kaum frequentierte Zufahrt zu einem kleinen Gewerbegebiet in eine Umgehungsstraße mit entsprechender Geräuschkulisse bei Tag und bei Nacht umgewandelt würde.</p> <p>Wir werden daher für alle im Zuge des Straßenausbaues notwendig werdenden Maßnahmen des Lärmschutzes an unserem Haus die Stadt Donaueschingen in vollem Umfang schadensersatzpflichtig machen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass man für den Amphibienschutz eine besondere Sorge trägt und hierfür mehr als 365.000,- Euro aufzuwenden beabsichtigt. Ohne die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen leugnen zu wollen, ist es doch sehr auffällig, dass ein angemessener Anwohnerschutz den politisch Verantwortlichen der Stadt Donaueschingen nicht einen einzigen Euro wert ist.</p> <p><u>IV. Gefährdung der Verkehrssicherheit:</u> Sowohl an der Anbindung der geplanten Teilumfahrung (sogenannte „Zweite Zufahrt zum Gewerbegebiet Längenfeld III“) an die L 180 (Bregtalstraße) als auch an der Einmündung der Straße Längenfeld in die L 181 (Hubertshofenerstraße) werden erhebliche Gefahrenpunkte geschaffen, welche geeignet sind, die Unfallhäufigkeit signifikant zu erhöhen. In unmittelbarer Nähe zu der Abzweigung an der L 180 befindet sich das Bauwerk für den Dammbalkenverschluss. Das Bauwerk schränkt durch die das Straßenniveau um mehr als 2 m überragende Dammkrone das Blickfeld auf die Straße jeweils zur anderen Seite des Dammbalkenverschlusses in einer sicherheitsgefährdenden Weise ein. Hinzu kommt auch noch eine Geländekuppe, da sich der Dammbalkenverschluss auf dem höchsten Punkt der Straße befindet. Selbst das Einrichten einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ist hier völlig unwirksam; allenfalls Schrittgeschwindigkeit wäre angebracht.</p> <p>Ähnliches gilt für die Einmündung Längenfeld - L 181 (Hubertshofenerstraße). Die ungenügende Breite der Straße sowohl im Bereich der Einmündung als auch in ihrem weiteren Verlauf zwingt den Schwerverkehr, die Gegenfahrbahn beziehungsweise den Gehweg mitzubedenken.</p> <p>Ein weiterer potentieller Unfallschwerpunkt wird an der Einmündung Tannhei-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Thematik „Notwendigkeit des Amphibienleitsystems“ ist die Stellungnahme 3.5 heranzuziehen.</p> <p>Zur Thematik „Anbindung an die L181“ ist die Stellungnahme unter 1.15 heranzuziehen.</p> <p>Zur Thematik „Anbindung an die Hubertshofener Straße“ ist die Stellungnahme unter 3.1 heranzuziehen.</p> <p>Diese Verkehrskreuzung liegt gänzlich außerhalb des Plangebietes</p>
---	--

	<p>merstraße - Bregtalstraße für den jeweils nach links abbiegenden Schwerverkehr geschaffen, da hier ein Sattelzug oder Lastkraftwagen mit Anhänger entweder die Verkehrsinsel oder den Gehweg überfahren muss, um diese enge Kurve mit ihrem spitzen Winkel überhaupt nehmen zu können.</p> <p>Des Weiteren schließen wir uns <i>der Stellungnahme 3.1 (anonymisiert)</i> an.</p> <p><u>Fazit:</u> Hier sollen im Rahmen des o. g. Bebauungsplanes von Amts wegen vorsätzlich Anliegern und Anwohnern unzumutbare Lasten auferlegt werden, welche bei ziel- und zukunftsorientierter sowie nachdrücklicherer Planung einer echten Teilumfahrung, die eine gleichmäßige Entlastung für sämtliche Einwohner und Gewerbebetriebe in ganz Wolterdingen bedeutet hätte, zu vermeiden gewesen wären. Falls die Stadt Donaueschingen, vertreten durch ihre Amtsträger, dennoch vorsätzlich und wider besseres Wissen an diesem Planungsvorhaben festhalten sollte, werden wir die Stadt Donaueschingen für sämtliche sich als Konsequenz ergebenden Personen- und Sachschäden vollumfänglich haftbar machen. Darüber hinaus behalten wir uns vor, gemäß Artikel 34 GG und § 839 BGB (s. Anlage 2) derartige Schadensersatzansprüche direkt gegenüber sämtlichen mit einem vorsätzlich entgegen aller bekannten Risiken gefassten Beschluss sowie deren Durchführung befassten Personen geltend zu machen. Dies gilt insbesondere gegenüber jenem Personenkreis mit einer detaillierten Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.</p>	<p>und steht nicht mit den Planungsinhalten des Bebauungsplanes in Zusammenhang.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.10</p>	<p>anonymisiert</p> <p style="text-align: right;">13.02.2014</p> <p>In der Jahreshauptversammlung des FC Wolterdingen am 02.März 2012 war der oben genannte Bebauungsplan auch Thema der Versammlung. Die Mitglieder wurden von der Vorstandschaft dahin gehend informiert, dass ausreichend Maßnahmen ergriffen würden um die dauerhafte Verkehrssicherheit im Bereich der neuen Umgehungsstraße und des Sportgeländes zu gewährleisten. Insbesondere wurde die zusätzliche Installation von Ballfangzäunen entlang der neuen Umgehungsstraße angesprochen. In der Offenlage ist diesem Anliegen des Vereins nur mit einem nichtssagenden Satz, unter der Begründung Pos. 2.2 Verkehrserschließung in keiner Weise Rechnung getragen worden. „Der südliche Ballfangzaun der Sportanlagen sollte erhöht werden um dauerhafte Verkehrssicherheit gewährleisten zu können“.</p>	<p>Das Anlegen eines Ballfangzaunes kann nicht in einem Bebauungsplanverfahren festgesetzt werden. Die Hinweise hierzu wurden jedoch bereits aufgenommen und in der Begründung schriftlich festgehalten. Die Stadt hat sich darüber hinaus bereits erklärt die Kosten zur Herstellung des Ballfangzaunes zu übernehmen. Weitere Details sind im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Ausführungsplanung der Erschließungsstraße zu erörtern.</p>

<p>Auf der Südseite ist überhaupt kein Ballfangzaun vorhanden! Der westliche Ballfangzaun des Rasenplatzes muss erhöht und ergänzt werden. Zusätzlich muss ein weiterer Ballfangzaun im Süden des Rasenplatzes angebracht werden. Offensichtlich haben die Planfertiger sich nicht gerade sehr viele Gedanken um das Thema Verkehrssicherheit im Bereich des Sportgeländes gemacht!</p> <p>Es ergeben sich weitere Fragen die ungeklärt sind:</p> <p>Wer ist für den dauerhaften Erhalt dieser zusätzlichen Ballfangzäune zuständig?</p> <p>Der Verein darf mit keinen weiteren Lasten aus diesem Neubau der Umgehungsstraße belastet werden. (Keine Einschränkungen im Trainings- und Spielbetrieb)</p> <p>Wie hoch werden die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf der Umgehungsstraße im Bereich der Sportanlagen sein? Auch wenn zusätzliche Ballfangzäune angebracht werden ist nicht auszuschließen, dass fehlgeleitete Bälle im südwestlichen Bereich der neuen Straße landen und von dort wieder geholt werden müssen. Da dies überwiegend durch Kinder und Jugendliche geschieht, sind hier Maßnahmen notwendig.</p> <p>Der im Norden des Rasenplatzes gelegene Parkplatz wurde beim Neubau der Sportanlagen als Ausgleich des beim alten Sportgelände befindlichen Festplatzes angelegt. In der Vergangenheit wurde 2012 dieser Platz bereits für das Jubiläum der Musikkapelle Wolterdingen und das Einweihungsfest für das Hochwasserrückhaltebecken genutzt. Kann dieser Platz weiterhin als Festplatz genutzt werden? Wie kann hier die Verkehrssicherheit bei Festbetrieb gewährleistet werden?</p> <p>Kann der Festplatz im Zuge des Straßenbaus noch mit Wasser, Abwasser und Strom erschlossen werden um zukünftig den Aufwand bei großen Veranstaltungen auf dem Platz zu minimieren?</p> <p>Außerdem soll der Parkplatz zukünftig nur für PKW nutzbar sein, es darf kein LKW Parkplatz entstehen. Wie kann diesem Anliegen Rechnung getragen wer-</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Ballfangzaun wird entlang der neuen Zufahrtsstraße mit einer entsprechenden Höhe um das Spielfeld geführt. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend angepasst.</p> <p>Für den Erhalt ist der Eigentümer verantwortlich. Dieses Anliegen ist darüber nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Da die Sportanlage bereits über die Hallenbergstraße und den daran anschließenden Sepp-Troll-Weg erschlossen ist, entsteht durch den Neubau der Längenfeldstraße keine Einschränkung für den Sport- und Trainingsbetrieb.</p> <p>Der Bebauungsplan kann hierzu keine Aussagen treffen. Es ist jedoch vom Ortschaftsratsrat beschlossen worden die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h festzulegen.</p> <p>Der im Norden des Rasenplatzes gelegene Parkplatz befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die hier aufgeworfenen Fragen sind daher außerhalb des Bauleitplanverfahrens mit der Stadt Donaueschingen zu klären. Offensichtlich ist jedoch der, sich westlich des Rasenplatzes, befindende Parkplatz gemeint. Dieser wurde als Ersatz für den ehemaligen Waldparkplatz geschaffen. Die hier beschriebenen temporären Nutzungen schließt der Bebauungsplan nicht aus.</p> <p>Der Bebauungsplan schließt eine Versorgung dieses Platzes mit Strom, Wasser und Abwasser nicht explizit aus.</p> <p>Der Ausbau des Parkplatzes und die Einmündungsradien sind nur für PKWs ausgerichtet. Weitere Aussagen trifft der Bebauungsplan nicht.</p>
---	--

	<p>den?</p> <p>Der unter Punkt vier bezeichnete Parkplatz wird auch als öffentlicher Parkplatz genutzt. Insbesondere Spaziergängern und Erholungssuchende des nordwestlich der Umgehungsstraße gelegenen Hallenbergs stellen dort ihre Fahrzeuge ab. Wäre es nicht sinnvoll in diesem Bereich eine Querungshilfe zu installieren, einerseits um diesen Spaziergängern die Überquerung auf den gegenüberliegenden Gehweg zum Hallenberg zu erleichtern, andererseits um den ballsuchenden Fussballspielern eine sichere Querungsmöglichkeit zu schaffen.</p>	<p>Der Bebauungsplan kann keine Aussagen zu Querungshilfen treffen. Nach Beschluss des Ortschaftsrates soll die Höchstgeschwindigkeit auf der Längenfeldstraße jedoch auf max. 30 km/h begrenzt werden. Bei dieser Geschwindigkeit und der prognostizierten Belastung mit 2.000 Kfz/ 24h in Verbindung mit der guten Einsehbarkeit muss die Einrichtung einer gesonderten Querungshilfe aus heutiger verkehrssicherheitstechnischer Sicht als nicht notwendig erachtet werden.</p>
--	---	--